



Forst

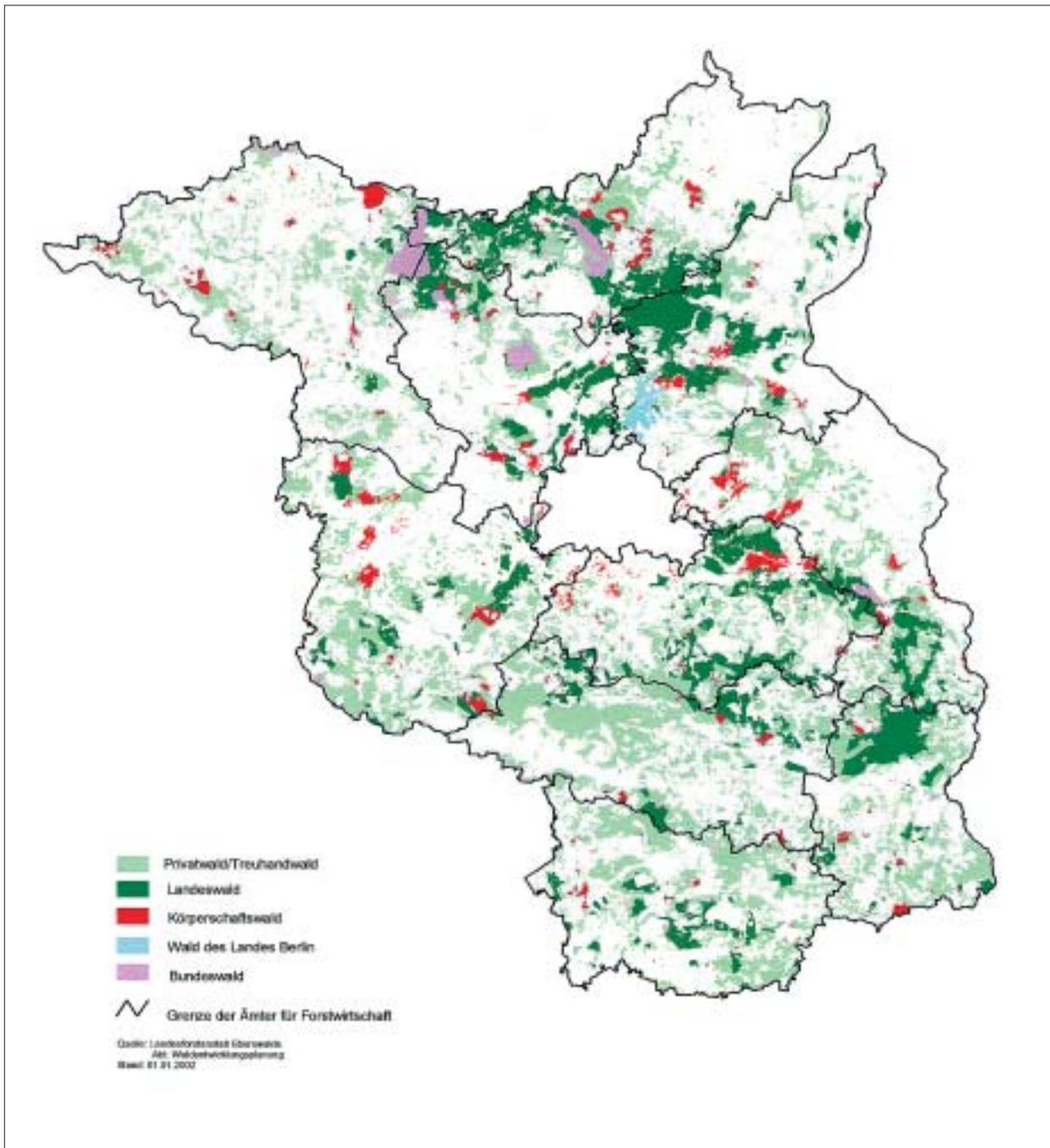
EBERSWALDER
FORSTLICHE SCHRIFTENREIHE
BAND XX

Kommunalwald in Brandenburg

Entwicklung, Rahmenbedingungen
und aktuelle Situation

Kommunalwald in Brandenburg

Entwicklung, Rahmenbedingungen
und aktuelle Situation



Waldeigentumsverteilung im Land Brandenburg

EBERSWALDER
FORSTLICHE SCHRIFTENREIHE
BAND XX

Kommunalwald in Brandenburg

Entwicklung, Rahmenbedingungen
und aktuelle Situation

In der Eberswalder Forstlichen Schriftenreihe sind bereits erschienen:

Band I	Paul-Martin Schulz: „Biographie Walter Pfalzgraf, des ersten Leiters des Zentralforstamtes in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945–1948“	ISBN 3-933352-02-9
Band II	Horst Mildner/Ekkehard Schwartz: „Waldumbau in der Schorfheide, zum Andenken an Oberlandforstmeister Dr. phil. Erhard Hausendorff“	ISBN 3-933352-06-1
Band III	Dieter Heinsdorf u. a.: „Forstliche Forschung im Nordostdeutschen Tiefland (1992–1997)“	ISBN 3-933352-07-X
Band IV	Hans Hollender u. a.: „Planung der Waldentwicklung im Land Brandenburg, Vorträge zur Fachtagung am 4. November 1998 in Eberswalde“	ISBN 3-933352-10-X
Band V	Ralf Kätzel u. a.: „Forstsaatgutprüfung in Eberswalde 1899–1999, Grundlage für eine nachhaltige Forstwirtschaft“	ISBN 3-933352-12-6
Band VI	Dieter Heinsdorf: „Das Revier Sauen – Beispiel für erfolgreichen Waldumbau“	ISBN 3-933352-22-3
Band VII	Klaus Höppner u. a.: „Ökologische und ökonomische Gesichtspunkte der Waldbewirtschaftung im südlichen Brandenburg“	ISBN 3-933352-24-X
Band VIII	Hubertus Kraut/Reinhard Möckel: „Forstwirtschaft im Lebensraum des Auerhuhns, ein Leitfaden für die Waldbewirtschaftung in den Einstandsgebieten im Lausitzer Flachland“	ISBN 3-933352-23-1
Band IX	Ralf Kätzel u. a.: „Die Birke im Nordostdeutschen Tiefland; Eberswalder Forschungsergebnisse zum Baum des Jahres 2000“	ISBN 3-933352-30-4
Band X	Sonderband; Abteilung Forstwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: „Landeswaldbericht 1997 und 1998, mit einem Sonderkapitel zur Naturalplanung in Brandenburg“	ISBN 3-933352-31-2
Band XI	Hans-Friedrich Joachim: „Die Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i> L.) in Brandenburg“	ISBN 3-933352-32-0
Band XII	Christian Brueck u. a.: „Zertifizierung von Forstbetrieben. Beiträge zur Tagung vom 5. November 1999 in Fürstenwalde/Spree (Brandenburg)“	ISBN 3-933352-34-7
Band XIII	Dieter Heinsdorf: Joachim-Hans Bergmann, „Sauen 1994 – ein gelungener Waldumbau ...“	ISBN 3-933352-35-5
Band XIV	Sonderband; Abteilung Forstwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: „Landeswaldbericht 1999 mit einem Sonderkapitel Regionaler Waldbericht für die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung in Brandenburg“	ISBN 3-933352-37-1
Band XV	Winfried Riek u. a.: „Funktionen des Waldes und Aufgaben der Forstwirtschaft in Verbindung mit dem Landschaftswasserhaushalt“	ISBN 3-933352-47-9
Band XVI	Carsten Leßner u. a.: „Privatwald in Brandenburg – Entwicklung, Rahmenbedingungen und aktuelle Situation“	ISBN 3-933352-48-7
Band XVII	Autorenkollektiv: „Die Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i> [L.] GAERTN.) im nordostdeutschen Tiefland“	ISBN 3-933352-52-5
Band XVIII	Autorenkollektiv: „Zertifizierung nachhaltiger Waldbewirtschaftung in Brandenburg“	ISBN 3-933352-53-3
Band XIX	Winfried Riek, Falk Stähr u. a.: „Eigenschaften typischer Waldböden im Nordostdeutschen Tiefland unter besonderer Berücksichtigung des Landes Brandenburg – Hinweise für die Waldbewirtschaftung“	ISBN 3-933352-56-8

Impressum

Herausgeber:

- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Telefon: 03 31 / 8 66 72 37 und 8 66 70 17, Fax: 03 31 / 8 66 70 18
Internet: www.mlur.brandenburg.de, E-Mail: pressestelle@mlur.brandenburg.de
- Landesforstanstalt Eberswalde
Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde
Telefon: 0 33 34 / 65205, Fax: 0 33 34 / 6 52 06
Internet: www.lfe.brandenburg.de, E-Mail: lfe@lfe-e.brandenburg.de

Gesamtherstellung: hendrik bäßler verlag, Berlin

1. Auflage: 2.000 Exemplare

ISBN: 3-933352-57-6

Eberswalde, Juni 2004

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien, noch von Wahlwerbern, noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landes-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

Vorwort	7	Betriebswirtschaftliche Situation kommunaler Forstbetriebe – Ergebnisse des Testbetriebsnetzes	63
<i>Wolfgang BIRTHLER</i>		<i>Gerhard Derr</i>	
Zur Entwicklung des Kommunalwaldes in Brandenburg	8	Schutz- und Erholungsfunktionen im Kommunalwald	72
<i>Klaus Höppner</i>		<i>Jörg Müller</i>	
Die Entwicklung des Kommunalwaldes seit 1945 und als Bestandteil des Volkswaldes: vom Bodenfonds bis zur Restitution	15	Natura 2000 in Brandenburg unter besonderer Berücksichtigung des Kommunalwaldes	78
<i>Jürgen Manig,</i> <i>Carsten Verch</i>		<i>Sebastian Greiser, Karin Müller</i>	
Kommunalwald heute im Überblick	25	Kommunalwald im Spannungsfeld zwischen Wirtschafts- und Sozialfunktion	82
<i>Gerhard Derr</i>		<i>Kornelia Stamann</i>	
Betriebsleitung und Betriebsvollzug – ein Bündnis mit der Forstverwaltung am Beispiel der Stadt Nauen	34	Waldpädagogik und Umweltbildung am Beispiel des Naturschutzzentrums Krugpark	85
<i>Bernd Schwidetzky</i>		<i>Sigrid Weigmann</i>	
Leitung und Vollzug in eigener Hand	39	Zertifizierung in Brandenburg – nachhaltige Forstwirtschaft in allen Bereichen	89
<i>Thomas Querfurth</i>		<i>Gerhard Derr</i>	
Die Rolle der Forstbetriebsgemeinschaften bei der Kommunalwaldbewirtschaftung am Beispiel des Stadtwaldes Lieberose	41	Zertifizierung: Eine Chance für den Kommunalwald? PEFC-Zertifizierung im Eberswalder Stadtwald	91
<i>Claus-Rüdiger Seliger</i>		<i>Wolfram Simon</i>	
Stadtwald Fürstenwalde – Organisation und Bewirtschaftung des größten kommunalen Waldbesitzes in Brandenburg	46	Zertifizierung: Eine Chance für den Kommunalwald? FSC-Zertifizierung im Angermünder Stadtwald	95
<i>Thomas Weber</i>		<i>Monika Donath</i>	
Energie aus Holz – eine Alternative für Kommunen?	58	Kommunalwald – Entwicklung und Perspektiven	98
<i>Heiko Hagemann</i>		<i>Carsten Verch, Gerhard Derr</i>	

Anmerkung der Redaktion:

Die Beiträge dieser Schrift wurden überwiegend Ende des Jahres 2003 verfasst und nehmen (wenn nicht anders vermerkt) Bezug auf das zum damaligen Zeitpunkt noch gültige Landeswaldgesetz vom 17. Juni 1991.

Vorwort

Der Anteil des Kommunalwaldes in Brandenburg mit ca. 6 % am Gesamtwald erscheint im Vergleich zu anderen Bundesländern gering. Tatsächlich verbirgt sich dahinter eine Waldfläche von über 60.000 Hektar. Der Körperschaftswald, fast ausschließlich als Kommunalwald vorhanden, ist damit neben dem Privatwald und dem Staatswald eine der drei Waldbesitzarten im Land Brandenburg. Das Vorhandensein dieser unterschiedlichen Besitzkategorien wirkt sich dabei positiv auf die Entwicklung der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltbedingungen des Waldes aus.

Bisher fehlte eine umfassende Darstellung zum Thema Kommunalwald in Brandenburg. Nachdem das Agrar- und Umweltministerium im Jahre 2002 die Broschüre „Privatwald in Brandenburg – Entwicklung, Rahmenbedingungen und aktuelle Situation“ herausgegeben hat, soll nunmehr mit der vorgelegten Schrift zum Kommunalwald eine Lücke geschlossen werden.

Die Beiträge offenbaren eine Vielfalt in den Betriebsgrößen, der Art der Bewirtschaftung und Beförderung sowie der Ertragsmöglichkeiten und Bewirtschaftungsintensität in den kommunalen Forstbetrieben. Neben Abschnitten, die eine Gesamtschau für das Land Brandenburg zum Inhalt haben, sind Darstellungen aus Sicht einzelner Kommunen enthalten. Auch das macht die vorliegende Schrift interessant und lesenswert.

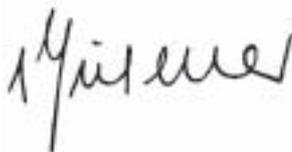
Die waldbesitzenden Kommunen sollen dadurch ermutigt werden, sich zu ihrem Eigentum zu bekennen, denn der Kommunalwald ist auch in Brandenburg eine unverzichtbare Waldbesitzart. Dabei ist es durchaus bemerkenswert, dass einige Kommunen,

wie z. B. Eberswalde, auf eine über 700-jährige Tradition ihres Stadtforstes verweisen können.

Auch in dem am 22. April 2004 in Kraft getretenen Landeswaldgesetz kommt den Kommunen als öffentlichen Waldbesitzern eine erhöhte Verantwortung zu, die sich u. a. darin ausdrückt, dass sie bei der Waldbewirtschaftung dem Allgemeinwohl in besonderem Maße entsprechen sollen.

Entsprechend der Multifunktionalität des Waldes wird die Nutzfunktion auch künftig eine Schlüsselrolle einnehmen, denn aus den Erlösen der Holznutzung sind im Wesentlichen die Maßnahmen der Waldbewirtschaftung zu finanzieren. Die entstandenen modernen Holzverarbeitungswerke in unserem Land brauchen den Rohstoff Holz auch aus dem Kommunalwald. Das trägt zudem zur Entwicklung der ländlichen Räume bei. Ich begrüße es dabei ausdrücklich, dass sich auch kommunale Forstbetriebe in Brandenburg den international anerkannten Zertifizierungssystemen PEFC und FSC mit dem Ziel einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und wirksamen Holzabsatzförderung angeschlossen haben.

Möge die vorliegende Schrift eine breite Leserschaft finden und Anstöße geben für eine effektive und vorbildliche Kommunalwaldbewirtschaftung in unserem Land.



WOLFGANG BIRTHLER
Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung des Landes Brandenburg

Zur Entwicklung des Kommunalwaldes in Brandenburg

von KLAUS HÖPPNER

Die Gründe für die im Vergleich zu anderen Bundesländern geringe Ausstattung des Kommunalwaldes in Brandenburg mit lediglich ca. 6 % Anteil am Gesamtwald liegen in der historischen Entwicklung (1).

Während bis zum Ende des Mittelalters in den westlich der Elbe gelegenen Teilen Deutschlands markgenossenschaftlicher Waldbesitz, auch als gemeinschaftlich genutzter Allmendwald bezeichnet, der Dorfbewohner in einer oder mehreren Gemeinden weit verbreitet war, fehlte er in den Gebieten östlich der Elbe. Der Wald, den die meisten Städte gegen Ende des Mittelalters besaßen, ist durch Erhebung von Landgemeinden zur Stadt zum Stadtwald geworden.

In den vorherigen slawischen Gebieten begannen dagegen erst um Mitte des 12. Jahrhunderts der Landausbau und die systematische Kolonisation durch deutsche Bauern und durch Klostergründungen. Viele Orte bezeugen durch ihre Namen, dass sie im Waldland von deutschen Siedlern gegründet wurden, so die hagen-Dörfer, die Orte auf -walde, -holz und -horst, von denen es allein in Brandenburg über 100 gibt. Große Landstriche blieben im Osten Eigentum eines fast flächendeckenden Territorialstaates und der Grundherrschaften. Markgenossenschaftlicher Besitz fehlte (2 u. 3).

Neben den späten Städtegründungen liegt ein wesentlicher Grund für den geringen Kommunalwaldanteil in Brandenburg in der verbreiteten Gutsherrschaft mit großem zugehörigen Waldbesitz im ehemaligen „Ostelbien“. Diese Gutsherrschaften entwickelten sich im Rahmen der Ostkolonisation ab

dem 15. Jahrhundert als eine Sonderform der Grundherrschaft.

Bei den Städtegründungen seit dem 12. Jahrhundert im östlichen Deutschland ist diesen ein eigener Stadtwald zugewiesen worden. Zum Beispiel erhielt Eberswalde für treue Dienste vom brandenburgischen Markgrafen ALBRECHT III. Waldflächen als Schenkung, die in der Grenzbriefurkunde vom Jahre 1300 räumlich detailliert beschrieben sind. Eine weitere bedeutsame Vergrößerung des Stadtwaldes erfolgte durch die Schenkung des Lichterfelder Bruches durch Markgraf WOLDEMAR, über welche die Urkunde vom 09. 02. 1319 Auskunft gibt (4). In einem Brief von 1340 bekräftigte Markgraf LUDWIG VON BRANDENBURG diesen Besitz dem Rat von Neustadt-Eberswalde. Insbesondere entlang des Ragöser Fließes kam es häufig zu Streitigkeiten über den Grenzverlauf mit dem Kloster Chorin.

1441 befasste sich Markgraf FRIEDRICH VI., Kurfürst von Brandenburg, mit der Grenzbeziehung zwischen dem Kloster Chorin und Neustadt-Eberswalde: „*an dem Britzsch Revier, der Hütung auf dem Chorinschen Felde und Heide sowie der Niederfinowener Fischerei auf der Finow*“. Erst auf königlichen Befehl von 1786 wurde gegen den Widerstand der Stadtverordneten und der Bürgerschaft eine Vermessung der Stadtforsten angewiesen und durchgeführt.

So wie im Fall von Eberswalde bekamen schon vorhandene slawische Städte bzw. Siedlungen mit vorstädtischem Charakter Stadtwald. Dieser war für die aufblühenden Städte ein wichtiges Wirtschaftsobjekt zur Sicherung der Brenn- und Bauholzversorgung der Bürger, jedoch auch für Waldweide und Imkerei. Außer der Vergabe herrschaftlicher Forste erfolgte eine Erweiterung der Stadtwaldungen durch Zukäufe und Eingemeindungen.

Welchen Stellenwert einem Stadtwald beigemessen wurde, macht die geschichtliche Entwicklung in

Prof. Dr. KLAUS HÖPPNER ist
Leiter der Landesforstanstalt Eberswalde



Abb. 1: Bis zum ausgehenden Mittelalter wurde der Wald vornehmlich als Produktionsstätte betrachtet. Holzeinschlag und Köhlerei im Wald um 1700 (Florinius 1702, Historischer Fundus der FH Eberswalde)

Verbindung mit der Aussage des Eberswalder Stadtchronisten RUDOLF SCHMIDT (1937) deutlich: „Der wertvollste Teil des städtischen Besitzes ist sein Wald, sein Umfang betrug im Jahre 1937 1.609,6 Hektar“ (4). Über Jahrhunderte war der Waldbesitz für die Stadt Eberswalde von außerordentlicher Bedeutung, insbesondere für die Versorgung mit Bau- und Brennholz. Die so genannte Holzfreiheit für alle Bürger der Stadt führte allerdings zu einer katastrophalen Verschlechterung des Waldzustandes. Sie wurde nach und nach eingeschränkt und durch eine so genannte Holztaxe ersetzt. 1774 wurde oberhalb des Drachenkopfes ein Holzhof angelegt, der den wachsenden Holzhandel legalisieren sollte. Vieheintrieb, Gewinnung von Eichengerbinde für die Lohgerberei, Waldbrände durch Hirtenfeuer, Windbrüche und Massenvermehrungen von Forstinsekten schädigten die Waldbestände zusätzlich.

Im Rezess von 1647 wurde darüber geklagt, dass „nächstens die mit Schießwaffen versehenen Bürger sich ohne Anweisung Schneideblöcke und grüne Eichbäume aus dem Walde holten und sogar den städtischen Schneidemüller zwangen, ihnen das gestohlene Holz umsonst zurecht zu schneiden.“ Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurden 1854 alle Berechtigungen (Servituten), die auf der Stadforst lagen, abgelöst (4).

Im Jahre 1782 erbot sich der königliche Oberförster KRAUSE zu Biesenthal, unentgeltlich die Aufsicht über die Bewirtschaftung des Stadtwaldes zu übernehmen. 1769 wurde durch die Stadt der erste Forstetat erstellt. Von diesem Zeitpunkt an kann von einer planmäßigen Bewirtschaftung des Stadforstes gesprochen werden.

Seit dem Bestehen der Eberswalder Forstakademie übernahmen auf Bitten der Stadtverwaltung Mitglieder des Lehrkörpers die fachliche Betreuung des Stadtwaldes. So übte DANCKELMANN, der Direktor der Eberswalder Forstakademie, von 1876 bis 1899 die Aufsicht über die Verwaltung der Stadforst aus. „Dank seiner mit Aufopferung und höchster Sachkenntnis vollbrachten Mühewaltung befindet sich der Eberswalder Stadtwald in einem anerkannt musterhaften Zustande und sind die Erträge desselben von Jahr zu Jahr in einem vormals nicht geahnten Maße gestiegen,“ bestätigten ihm die Stadtväter (ZFJW 1901, zitiert in A. MILNIK 1999). Anschließend wurde SCHWAPPACH sein Nachfolger (5).

In der Regierungszeit von König FRIEDRICH II. (1740–1786) nahm dieser aktiv Einfluss auf die Entwicklung der Forstwirtschaft in Preußen, so auch auf den Kommunalwald. Am 17. November 1749 erließ er eine „Holzordnung für sämtliche Städte der Neumark“. Damit wurden staatliche Städteforstmeister



Abb. 2: Karte des Stadtforstes Neustadt Eberswalde aus dem Jahre 1899, die auf der Vermessung durch F. W. SCHNEIDER aus dem Jahre 1848 aufbaut. FRIEDRICH WILHELM SCHNEIDER war von 1830 bis 1873 Professor für Mathematik und Vermessungskunde an der Eberswalder Forstakademie (Historischer Fundus der Fachhochschule Eberswalde)

zur Beaufsichtigung der Kommunalforsten eingesetzt (W. FINK 1933, zitiert in A. MILNIK 2001). Das ist auch dokumentiert in der Struktur der Forstverwaltung um 1780, die sich wie folgt darstellt:

Forstdepartement: Ressort-Minister
Landjägermeister

Kriegs- und Domänenkammer der Provinzen
Distrikt: Oberforstmeister

Städteforstmeister

Domänenamt
Revier:

Oberförster (Heidereiter,
Landjäger, Oberjäger,
Hegemeister)
Heideläufer (Unterförster)

Eindeutig und weitsichtig war die Haltung der preußischen Staatsforstverwaltung gegenüber dem

Privat- und Kommunalwald in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Deren damaliger Leiter, Oberlandforstmeister OTTO v. HAGEN, führte in seinem Standardwerk „Die forstlichen Verhältnisse Preußens“ (1883) aus: „Je mehr die umfangreichen Privat- und Communalforsten des Preußischen Staats meist schon auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt sind, umso dringender wird für die Staatsregierung die Aufgabe, der Communal- und Privatforstwirtschaft auch durch Belehrung, Beispiel und anregende Förderung seitens der Staatsforstbeamten jede thunliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen, um auf diesem Wege auch da für die Erhaltung des Waldes und für Verbesserung der Waldwirtschaft zu sorgen, wo Zwangsmaßnahmen nicht zulässig sind.“ (7)



Abb. 3: Titelblatt „Die forstlichen Verhältnisse Preußens“ von 1883, zweite Auflage. „Ein Meisterwerk forstlicher Betriebsstatistik“ (K. MANTEL), in dem auch Aussagen zum Kommunalwald enthalten sind.

Die Forstgesetzgebung zum Kommunalwald geht in Preußen bis zu den *Stein-Hardenberg'schen* Reformen zurück. Die Städteordnung von 1808 gestattete den Städten die von allen Beschränkungen freie Bewirtschaftung ihrer Waldungen. Das Landeskulturedikt von 1811 wurde dabei auch auf den Kommunalwald bezogen. Die älteren beschränkenden Bestimmungen wurden nicht mehr angewandt und seine Bewirtschaftung lediglich einer allgemeinen,

durch die Gemeindegesetzgebung geordneten Staatsaufsicht unterstellt. DANCKELMANN hat diese Regelung später als allgemeine Vermögensaufsicht bezeichnet. Der Staat leitete seine Aufsichtsbefugnis allein aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Waldungen ab (2).

Für einige preußische Provinzen, darunter Brandenburg, wurde 1876 das „Gesetz betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Holzungen“ (Gesetz vom 14. August 1876) erlassen. U. a. war darin geregelt, dass die Verwaltung der Kommunalwälder „der Oberaufsicht des Staates unterliegt“. Die Bewirtschaftung dieser Wälder musste sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen. Hierzu mussten Betriebspläne zugrunde gelegt werden, welche der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedurften. Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung war für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend. Abweichungen vom Betriebsplan, u. a. durch Rodung, Mehreinschlag über 20 % des zulässigen Abnutzungssolles, bedurften der Genehmigung.

Des Weiteren wurden die Gemeinden verpflichtet, nach Maßgabe unkultivierte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten nicht für eine dauerhafte landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung geeignet waren, aufzuforsten. Für den Fall, dass diese im Interesse der Landeskultur liegenden Aufforstungen die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen überstiegen, konnte seitens des Staates eine „angemessene Beihilfe“ gewährt werden (7).

Probleme des Kommunalwaldes wurden anlässlich von Jahresversammlungen des Märkischen Forstvereins behandelt, so bereits zur Gründungsveranstaltung 1873 in Neuruppin. Ein Vortrag befasste sich mit dem Thema „Welche Maßregeln haben die Staats-, Kommunal- und Institutenforstverwaltungen zu ergreifen, um die für den intensiveren Waldbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte das ganze Jahr hindurch ohne unverhältnismäßige Steigerung der Löhne sicherzustellen?“ (8) (Referent: v. HÖVEL, Merseburg).

Zur Jahrestagung 1903 in Potsdam wurde das Thema behandelt: „Wie ist der Ersatz an genügend vorgebildeten forstbediensteten Forstbeamten für Privat- und Kommunalforsten sicherzustellen?“ (Referent: Regierungs- und Forstrat WROBEL, Potsdam) (9).

Erstaunlich häufig führten die Exkursionen von Jahrestagungen in Stadtförsten, so nach Bad Freienwalde (1875, 1895, 1922, 1935), Prenzlau (1889, 1910), Guben (1897, 1932), Templin (1901, 1930), Perleberg (1911), Eberswalde (1912), Rathenow (1921), Neuruppin (1926), Müncheberg (1929), Bernau (1938) und Fürstenwalde (1941). Das zeugt vom großen Interesse und der Aufgeschlossenheit der waldbesitzenden Kommunen gegenüber aktuellen

Fragestellungen in der Forstwirtschaft sowie der Verbundenheit mit ihrem Waldbesitz.

Dass der Kommunalwaldanteil in Brandenburg im Verlauf der vergangenen 120 Jahre fast unverändert geblieben ist, belegt ein Anteil von 6,0 % Gemeindeforsten im Jahre 1882 in der damaligen preußischen Provinz Brandenburg (7). In der Folgezeit kam es zu einer Erhöhung des Kommunalwaldanteils, indem Gemeinden Ankäufe von Privatwald tätigten und ertragsschwache Ackerländereien aufgeforstet wurden (10). Die letzten Angaben zu den Waldeigentumsverhältnissen Brandenburgs vor 1945 sind für das Jahr 1937 durch das Statistische Reichsamt (1941) ausgewiesen. Für die damalige Provinz Brandenburg betrug danach der Kommunalwaldanteil 7,3 % (13).

Statistische Angaben zum Kommunalwald Brandenburgs enthielt u. a. der letztmalig 1914 erschienene Forst- und Jagdkalender, gegründet 1850 durch SCHNEIDER (Eberswalde) und JUDEICH (Tharandt), zweiter Teil (Forstliche Statistik). Für die Provinz Brandenburg sind darin Angaben zu Flächengröße, Holzeinschlag sowie Beförderung für 81 Stadforsten Brandenburgs enthalten.

Für den Stadforst Eberswalde sind folgende Angaben ausgewiesen: Kreis Oberbarnim, 1.588 ha (davon Holzboden 1.473 ha). Technische Oberleitung: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. SCHWAPPACH –

Rev.-Frst. MAHLING zu Eberswalde. Frst. RIEWENDT auf Fh. Kupferhammer. Frst. MÜLLER in Eberswalde. – F.-Aufs. GAßMANN in Britz (11).

Im 1937 erschienenen „Deutschen Forsthandbuch – Behörden und Personenverzeichnis“ sind 83 waldbesitzende Städte mit einer Gesamtwaldfläche von 82.446 ha ausgewiesen (einschließlich der seit 1945 zu Polen gehörenden Neumark östlich von Oder und Neiße). Die größten waldbesitzenden Kommunen Brandenburgs zur damaligen Zeit zeigt Tabelle 1; einen Überblick über die Größenverhältnisse der Stadforstbetriebe gibt Tabelle 2.

Die Größe der Stadforsten erlaubte es den meisten Stadtverwaltungen, eigenes Forstpersonal zur Verwaltung und Bewirtschaftung einzustellen, wobei die größeren Stadforsten eigene Stadforstämter unterhielten (z. B. Brandenburg, Treuenbrietzen, Frankfurt/O., Fürstenwalde).

Die Bodenreform unmittelbar nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges hatte als gravierendster Eingriff in die historisch gewachsenen Waldeigentumsstrukturen auch auf den Kommunalwald Auswirkungen. In Ostdeutschland betraf das 0,5 % der Gesamtwaldfläche, welche als Kommunalwald im Rahmen der Bodenreform entgegen der dafür erlassenen Bestimmungen zersiedelt wurde und damit in kleinflächigen Privatwald (Bodenreform) überging (14).

Tab. 1: Größte waldbesitzende Kommunen in Brandenburg, aus: Deutsches Forsthandbuch, 1937, (12)

Guben	5.727 ha	(östlich der Neiße, heute polnisches Gebiet)
Fürstenwalde	5.035 ha	
Frankfurt/Oder	4.701 ha	(1.073 ha durch Treuhandwald restituiert, großer Teil östlich der Oder, heute polnisches Gebiet)
Wittstock/Dosse	3.547 ha	
Brandenburg a. d. H.	3.538 ha	
Templin	3.210 ha	
Müncheberg	2.665 ha	
Treuenbrietzen	2.493 ha	
Perleberg	2.432 ha	
Bernau	2.115 ha	
Rathenow	2.002 ha	

Tab. 2: Struktur des Stadtwaldes in Brandenburg, aus: Deutsches Forsthandbuch, 1937, (12)

Betriebsgröße ha	Anzahl der Betriebe	Fläche ha	durchschnittliche Betriebsgröße ha	Stadtwaldanteil %
< 200	20	1.582	79,1	1,9
200–999	33	16.285	493,5	19,8
1.000–3.000	24	38.821	1.617,6	47,1
> 3.000	6	25.758	4.293,0	31,2
gesamt	83	82.446	993,3	100

Ein weiterer entscheidender Einschnitt erfolgte, als in Ostdeutschland ab 1948 die Stadt- und Gemeindewälder über so genannte kommunale Wirtschaftsunternehmen als erste forstwirtschaftliche Flächen zu so genanntem Volkswald wurden. Das kam praktisch einer Enteignung der waldbesitzenden Kommunen gleich (2). Ab 1952 erfolgte die Bewirtschaftung der Kommunalwälder durch die neu gegründeten staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (StFB). Der Kommunalwald stellte anfänglich juristisch noch kein Volkseigentum dar. Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe übernahmen ihn nur als Verwaltungsträger. Die Stellung als Rechtsträger von Volkseigentum hinderte die StFB an der Veräußerung dieses Anlagevermögens (15).

In der DDR kam ein grundlegendes Wald- oder Forstgesetz nicht zustande. Für den Kommunalwald waren die Rechtsvorschriften wie für den Volkswald maßgebend. Erst mit dem Entstehen der neuen Bundesländer erhielten diese Landeswaldgesetze. Das erste Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) wurde am 17. Juni 1991 verabschiedet. Speziell in den §§ 31 und 32 waren Aussagen zu Zielsetzungen und zur Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes getroffen.

Im Jahre 1992 begann durch die Treuhandanstalt auf der Grundlage des Einigungsvertrages die Rückübertragung des Kommunalwaldes an die Kommunen. Die waldbesitzenden Kommunen nutzen seither unterschiedlichste Formen der Bewirtschaftung und Beförderung. Das wird in einem gesonderten Abschnitt dieser Schrift behandelt.

Dass Tradition und Fortschritt sinnvoll verbunden werden können, zeigt die „Heidereise“ im Eberswalder Stadtwald. Diese jährliche Forstbereisung baut auf einer jahrhundertelangen Praxis auf. Sie hat die „Besichtigung und Besprechung des Zustandes des Waldes, des Standes der Kulturen und was sonst alles mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängt“ zum Zweck (4). Nachdem die traditionelle Bereisung des Eberswalder Stadtwaldes mehr als 50 Jahre nicht mehr durchgeführt wurde, trafen sich am 3. Juni 1994 Eberswalder Kommunalpolitiker, Vertreter der Verwaltung und der forstlichen Einrichtungen der Stadt zur gemeinsamen Waldbesichtigung, die seither in jedem Jahr durchgeführt wird (16 und 17).

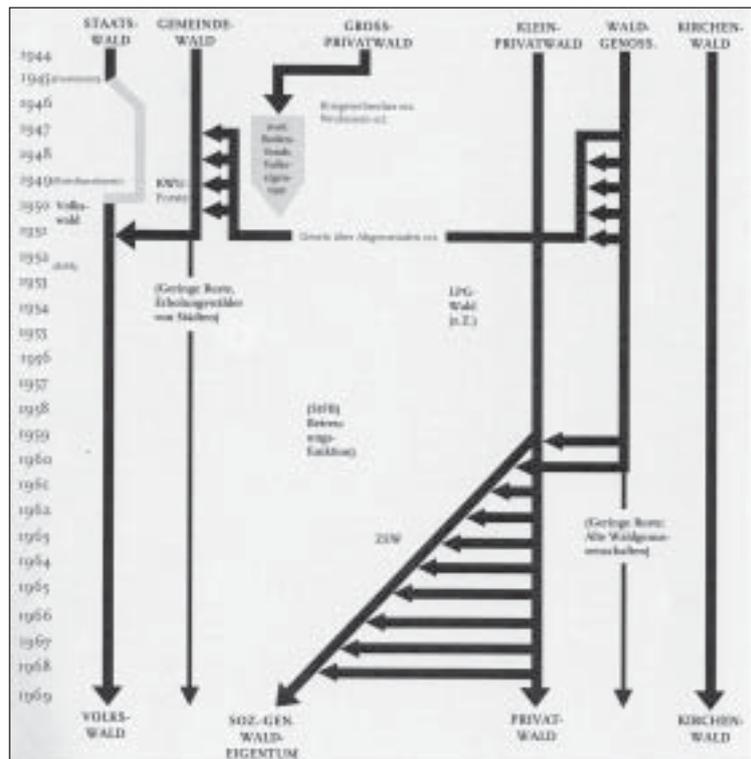


Abb. 4: Die Haupt-Entwicklungslinien einzelner Kategorien an Waldeigentum im Gebiet der DDR von 1944 bis 1969 (Quelle: E. SCHWARTZ in: In Verantwortung für den Wald. Die Geschichte der Forstwirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR, S. 132)



Abb. 5: Heidereise 1994 an den drei Steinen im Lichterfelder Stadtbruch, Stadtwaldrevier Eberswalde. A. SCHWAPPACH, B. DANCKELMANN und G. MEYER hatten sich um den Eberswalder Stadtwald Verdienste erworben.

Literatur

- (1) HÖPPNER, K.; LEßNER, C.: Entwicklung, Struktur und wirtschaftliche Lage des Kommunalwaldes in Brandenburg. Forst u. Holz 57, 13/14, S. 445–448
- (2) HASEL, K.; SCHWARTZ, E.: Forstgeschichte

- Ein Grundriß für Studium und Praxis. Zweite aktualisierte Auflage 2002, www.forstbuch.de
- (3) SCHWARTZ, E. (1991): Zur Geschichte des Gemeineigentums am Wald im mitteldeutschen Raum. Forstarchiv, S, 237–242
- (4) SCHMIDT, R. (1939): Die Geschichte der Stadt Eberswalde. Eberswalde
- (5) MILNIK, A. (1999): Bernhard Danckelmann – Leben und Leistungen eines Forstmannes. nimrod-verlag, S. 185
- (6) MILNIK, A. (2001): Der Einfluß König Friedrich II. auf die Entwicklung der Forstwirtschaft in Preußen. Beiträge zur Forstgeschichte, Heft 1, Eberswalde
- (7) von HAGEN, O.; DONNER, K. (1883): Die forstlichen Verhältnisse Preußens. Verlag von Julius Springer, Berlin, 2 Bände, 2. Auflage
- (8) Bericht über die Constituierung und die Verhandlungen des Märkischen Forstvereins zu Neu-Ruppin am 2. und 3. Juli 1873, Potsdam 1874
- (9) Bericht über die 30. Versammlung des Märkischen Forstvereins vom 8. bis 10. Juni 1903 in Potsdam, Potsdam 1903
- (10) Kommunalforstverwaltung in Preußen. Verlag von J. Neumann. Neudamm, 1925, 40 Seiten
- (11) Forst- und Jagdkalender. 64. Jahrgang, Teil 2, Julius Springer 1914, Berlin
- (12) GUTH, E.: Deutsches Forsthandbuch. Behörden- und Personennachweis der Reichs-, Staats- und Kommunalforstverwaltungen. Verlag von J. Neumann-Neudamm 1937
- (13) STATISTISCHES REICHSAMT (1941): Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 549, Berlin
- (14) SCHWARTZ, E. (1966): Die Veränderung der Waldeigentumsverhältnisse in der DDR seit 1945 . Abschlussbericht zur Forschungsarbeit im Institut für Forstwissenschaften und (1996): Die Entwicklung der Waldeigentumsverhältnisse zwischen 1945 und 1990 in den neuen Bundesländern. Deutscher Forstverein, Berlin
- (15) In Verantwortung für den Wald. Die Geschichte der Forstwirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR. Herausgeber: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg, Potsdam 1998
- (16) SCHWARTZ, E. (1994): „Heidereise“ in den Eberswalder Stadtforst. Forst und Holz 49.16, S. 459–460
- (17) Tradition in Bewegung. Heidereise im Eberswalder Stadtwald. Herausgeber: Stadt Eberswalde, 2003, Broschüre 28 Seiten

Die Entwicklung des Kommunalwaldes seit 1945 und als Bestandteil des Volkswaldes: vom Bodenfonds bis zur Restitution

von JÜRGEN MANIG und CARSTEN VERCH

1 Anliegen

Die politische Wende in der DDR führte zu einer Neuordnung der Waldeigentumsverhältnisse. Kraft Gesetz wurde u. a. den Kommunen ihr ehemaliges Waldeigentum rückübertragen. Nach über 40 Jahren sind Kommunen damit wieder in die Verantwortung für die Bewirtschaftung ihrer Wälder genommen. Heute verfügen Kommunen im Land Brandenburg über ca. 63.000 ha Wald, das sind ca. 6 % der gesamten Waldfläche des Landes.

In Anbetracht der veränderten und sich weiter verändernder gesellschaftlicher Ansprüche an den Wald haben insbesondere waldbesitzende Städte und Gemeinden eine besondere Verantwortung und eine Brückenfunktion im Spektrum der verschiedenen Waldeigentumsformen.

Im folgenden Beitrag wird dargestellt, wie sich das Kommunalwaldeigentum seit 1945 entwickelt hat, wobei die Transformationsprozesse seit 1990 einen besonderen Schwerpunkt bilden.

Neben dem historischen Abriss der Kommunalwaldeigentumsentwicklung und -bewirtschaftung seit 1945 werden die Grundlagen der Restitution des Kommunalwaldes dargestellt. Eingegangen wird auf die Rolle von Treuhandanstalt (THA), Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS)

und Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) bei der Kommunalisierung und während der zwischenzeitlichen treuhänderischen Verwaltung und Bewirtschaftung bis zur Rückübertragung.

2 Der Kommunalwald in der Zeit von 1945 bis 1990

2.1 Die eigentumsrechtliche Stellung des Kommunalwaldes von 1945 bis 1951

Ein bedeutender Eingriff in die Waldeigentumsstruktur erfolgte im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone durch die Bodenreform. Sie hatte ihre gesetzlichen Grundlagen in den „Verordnungen über die Bodenreform“, die die damaligen Länder- und Provinzialregierungen im September 1945 erließen (21/S. 27; 23/S. 367; 19/S. 113 ff.).

Kommunales Eigentum war nach diesen gesetzlichen Regelungen in die Enteignungen im Rahmen der Bodenreform nicht mit einbezogen. Es blieb damit im Wesentlichen in seinem Bestand erhalten und wurde teilweise durch Flächenzuordnungen aus dem Bodenfonds begünstigt. Die in Gemeindeeigentum überführten Flächen waren ca. 97 % sonstige Grundstücke, Plätze und Wege und keine land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen (23/S. 27 ff.).

Die im Ergebnis des Zweiten Weltkriegs eingeleiteten Veränderungen blieben jedoch auch nicht ohne Auswirkungen auf die Organisation, Verwaltung, Betreuung und Bewirtschaftung der Staats- und Kommunalwaldflächen in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR. Durch SMAD-Befehl Nr. 97 wurde die gesamte Leitung der Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone der

Dr. JÜRGEN MANIG ist Referent
Forstwirtschaft, Umwelt/Altlasten
in der BVVG Berlin
Ofm. Carsten Verch ist Leiter der Abteilung
Betriebswirtschaft/Informationstechnik
in der Landesforstanstalt Eberswalde

Deutschen Zentralverwaltung für Land- und Forstwirtschaft unterstellt (19/S.146). Bereits am 29. 10. 1945 wurde in der „Ordnung der Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone“ folgendes geregelt:

„1. Die gesamte Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone wird in einheitliche Verwaltung und Bewirtschaftung zusammengefasst. Die örtlichen Verwaltungsbezirke (Forstämter) und Betriebsbezirke (Revierförstereien) sind lediglich nach regionalen Gesichtspunkten abzugrenzen. Sie umfassen gegebenenfalls Forsten aller Besitzkategorien“ (20/S.138).

Ausgenommen war hiervon lediglich der im Zuge der Bodenreform entstandene Neubauernwald bis 5 ha, der von den Eigentümern eigenständig bewirtschaftet wurde.

Die Aufgaben der so entstandenen Einheitsforstämter bestanden vor allem in der Bewirtschaftung des gesamten öffentlichen Waldbesitzes. Somit wurden auch kommunale Forstbetriebe, die zunächst noch eine eigene Verwaltung behielten, bereits frühzeitig durch eine zentrale staatliche Verwaltung beeinflusst (19/S.151).

Mit der „Verordnung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden und Kreise“ vom 24. 11. 1948 (23/S. 33/34) wurde der Prozess der Überführung des Eigentums der bisherigen Selbstverwaltungskörperschaften in Volkseigentum eingeleitet und dieses schrittweise in Kommunalwirtschaftsunternehmen (KWU) eingegliedert. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Kommunen wurden durch die erste Durchführungsanordnung vom 04. 05. 1949 zu dieser Verordnung den KWU unterstellt.

Die in die KWU überführten Wälder gingen in die Verantwortung der ebenfalls 1949 gebildeten Kreisforstämter (KFA) über und unterlagen damit den für den gesamten Volkswald geltenden Bewirtschaftungsgrundsätzen.

2.2 Die eigentumsrechtliche Stellung und Bewirtschaftung des Waldes unter besonderer Berücksichtigung des Kommunalwaldes von 1952 bis 1990

Auf Beschluss des Ministerrates der DDR vom 14. 02. 1952 wurden rückwirkend zum 01. 01. 1952 zunächst 104 staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB) gebildet (29). Sie waren den volkseigenen Betrieben anderer Wirtschaftszweige gleichgestellt und wurden in die allgemeine Planwirtschaft einbezogen. Die StFB übernahmen die forstlichen Vermögenswerte des ehemaligen Deutschen Reiches und des ehemaligen preußischen Staates sowie der ehemaligen Länder, Kreise und Kommunen (22). Somit oblag ihnen die Bewirtschaftung des gesamten

Volkswaldes. Die KFA wurden entsprechend umgebildet. Bei ihnen verblieben Anleitungs- und Kontrollfunktionen nur noch bezüglich des Privatwaldes. Für diesen waren die StFB nicht zuständig (21/S.17; 19/S.148).

Die Bewirtschaftung des Waldes durch die StFB erfolgt periodisch nach unterschiedlichen waldbaulichen Strategien.

1951 wurde die Abkehr von der bis dato praktizierten Kahlschlagswirtschaft und Hinwendung zu einer kahlschlagsfreien, vorratspfleglichen Waldwirtschaft proklamiert. Angesichts der riesigen Kahlfelder und verlichteter Bestände mit ihren waldbaulichen und wirtschaftlichen negativen Folgeerscheinungen sollten naturgemäße Wirtschaftswälder mit hoher Leistungskraft aufgebaut werden.

Die vorratspflegliche Waldnutzung war nach HEGGER (18, S.15) der Weg, „um mit den spärlichen Restvorräten aus älterem Holz möglichst lange haushalten und einen leistungsfähigen – womöglich ungleichaltrigen – Mischwald ... aufzubauen“.

Die undifferenzierte Umsetzung der Prinzipien der vorratspfleglichen Waldwirtschaft führte insbesondere auch unter den Bedingungen Brandenburgs vielfach nicht zu den gewünschten Ergebnissen. Darüber hinaus ließ sich der Grundsatz: „das Schlechteste fällt zuerst, das Bessere bleibt erhalten“ auf Grund des Holzbedarfs für die eigene Wirtschaft und Reparationen nicht konsequent durchhalten. In einer Denkschrift der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin von 1953 über die Schäden des seinerzeitigen Holzeinschlages kommt die Sorge um die Durchsetzung der vorratspfleglichen Waldwirtschaft zum Ausdruck. „Der hohe Bedarf an Holz für den Aufbau unserer Wirtschaft und die im Fünfjahrplan festgelegte Menge haben jedoch zur Folge, daß ... die bereits in den letzten 20 Jahren überbeanspruchten Wälder auch noch heute einem verstärkten und weit über dem Normalen liegenden Holzeinschlag unterworfen sind“ (6, S. 4).

Als positives Ergebnis dieser Periode ist die Überwindung der schematischen Kahlschlagswirtschaft und verstärkte Bestandes- und Jungbestandespflege zu verzeichnen. Verbunden mit veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnte der Vorratsaufbau der Wälder verbessert werden. Im Volkswald einschließlich der ehemals im Eigentum von Kommunen stehenden Flächen konnten bis Ende 1956 nahezu alle Kahlfelder wieder aufgeforstet werden.

Bereits 1956 begann die sukzessive Abkehr vom Schematismus der vorratspfleglichen Waldwirtschaft, die schließlich in Prinzipien einer standortgerechten Forstwirtschaft auf der Grundlage stärker standörtlich differenzierter Waldbaurichtlinien mündete. In der ersten Hälfte der 1950er Jahre begannen intensive Arbeiten zur Standortserkundung, die der künftigen Forsteinrichtung vorausgehen sollten und in einem neuen, die standörtlichen Verhältnisse

besser berücksichtigenden Forsteinrichtungsverfahren ihren Niederschlag fanden. Sowohl die Standortserkundung als auch die Forsteinrichtung wurden in diesem Zusammenhang institutionell und organisatorisch neu formiert.

Die entscheidenden neuen Bestimmungen waren die Festlegung von Walderneuerungs-, Bestockungs- und Produktionszielen auf der Grundlage der Standortkartierung. Dabei sollten alle Bestockungs- und Waldaufbauformen genutzt und nach Möglichkeit die Erzeugung von schwächerem Massenh Holz und starkem Wertholz miteinander verbunden werden. Kennzeichnend für diese Periode waren vielfältige Beiträge zur Rationalisierung des Waldbaus – und hier insbesondere zur Pflege der in großer Menge vorhandenen Jungwüchse und Jungbestände.

Bereits Ende der 1960er Jahre wurden jedoch im Zuge der sich immer mehr durchsetzenden industriemäßigen Produktionsmethoden die Prinzipien der standortgerechten Forstwirtschaft vernachlässigt. Kahlschläge, auch über 3 ha Größe, waren keine Seltenheit. Unterstützt wurde dies durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, die die Holzbereitstellung in speziellen Technik-Komplexen konzentrierte und so auch formell strukturell vom Waldbau trennte. Holznutzung und Ökonomie, Mechanisierung, Chemisierung und die Neuanlage großflächiger Reinbestände waren bestimmend für diese Periode.

Mit den zunehmenden Waldschäden setzte in den 1980er Jahren ein Umdenken ein. Unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse wurde wieder stärkeres Augenmerk auf den Waldbau gelegt. Dies mündete u. a. 1985 in neue Grundsätze für die Bewirtschaftung der Wälder der DDR und in die Richtlinien zur Bewirtschaftung von immissionsgeschädigten Kiefernwäldern in der DDR von 1989 (19, S.196–218).

Als Teil des Volkswaldes waren die ehemaligen Kommunalwaldflächen diesen Entwicklungen von Anfang an unterworfen. Die seit 1953 für den Volkswald erlassenen Betriebsregelungsanweisungen galten auch für sie uneingeschränkt (19, S. 234–240). Insgesamt führte dies zu einer relativ gleichmäßigen Entwicklung der Waldbestände des im Volkseigentum zusammengeführten ehemaligen Staats- und Kommunalwaldeigentums.

2.3 Die Einbindung des Privatwaldes in die staatliche Bewirtschaftung

Im Gegensatz zum Kommunalwald bewahrte sich der Privatwald eine längere Eigenständigkeit. Bereits 1946 schlossen sich in Brandenburg waldbesitzende Neubauern zu ersten Waldbaugenossenschaften zusammen. Im Weiteren entstanden Waldgemeinschaften, in denen 1951 ca. 50 % der Privatwald-

besitzer vereint waren. In den Waldgemeinschaften waren Bauernförster tätig. Mit Bildung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) entstanden LPG-Waldwirtschaften und später zwischenbetriebliche Einrichtungen Waldwirtschaft (ZEW) mit eigener Forstbetriebsleitung (2). Erst mit der formalen Übernahme der Betreuungsfunktion für den Privatwald durch die StFB 1959 wurden auch die Bauernförster durch diese übernommen. Nach 1966 erfolgte die Bewirtschaftung des Waldes von LPG und ZEW auf der Grundlage von mit den StFB abzuschließenden Verträgen (1).

Dieser Prozess erstreckte sich bis 1972, wobei sich die ZEW sowohl nach ihrer Anzahl als auch nach ihrer Größe zu leistungsfähigen Organisationen neben den StFB entwickelten (19, S.137 bis 140). Mit der Übernahme der Bewirtschaftung durch die StFB erfolgte somit eine Waldwirtschaft nach einheitlichen Grundsätzen auf fast allen Waldflächen der DDR.

Trotz längerer eigenständiger Bewirtschaftung machten wirtschaftliche Zwänge wie auch die seinerzeit geltenden waldbaulichen Auffassungen auch nicht vor den Privat- und LPG-Wäldern halt. Dies widerspiegelt sich u. a. in den Waldzuständen, wie sie 1990 vorzufinden waren.

2.4 Der Zustand der Wälder unter besonderer Berücksichtigung des Kommunalwaldes

In Vorbereitung und während des zweiten Weltkrieges wurde auch die Waldbewirtschaftung unter völliger Missachtung forstwirtschaftlicher Grundsätze vollständig den Zielen der Kriegswirtschaft untergeordnet. 1945 waren die Waldbestände aller Eigentumsformen übernutzt, verlichtet und durch Kriegseinwirkungen geschädigt. Altbestände waren vorrats- und wertholzarm, die mittelfalten Bestände lückig und unzureichend bestockt, die Jungbestände schlecht oder gar nicht gepflegt (21/S. 16; 19/S. 198).

Weitere Belastungen des Waldes entstanden durch den erhöhten Holzbedarf sowohl der Bevölkerung als Brenn- und Baumaterial, insbesondere in den gemeindenahen Wäldern, als auch für die Wiederinbetriebnahme und den Wiederaufbau der Industrie. Darüber hinaus wurden erhebliche Reparationsleistungen zu Lasten der Wälder erbracht. So wurden in der sowjetischen Besatzungszone in den Jahren 1946 bis 1948 54 Mio. m³ Holz eingeschlagen, ein Mehrfaches des Normalen (25, S. 417). Verschärfend auf diese Situation wirkten auftretende Insektenkalamitäten. Dieser Zustand war eigentumsformübergreifend zu verzeichnen.

Eine erste Erhebung der Waldverhältnisse in der Sowjetischen Besatzungszone 1946 ergab Holzvorräte von 113 Vfm/ha im Staatswald, 104 Vfm/ha im Gemeindewald und 67 Vfm/ha im Privatwald. Aller-

dings erschienen diese Werte bereits zur damaligen Zeit wenig verlässlich. Für 1949 werden nach nochmaliger Erhebung Vorräte von 102 Vfm/ha im Staatswald, 100 Vfm/ha im vom Kommunalwald geprägten Körperschaftswald sowie 87 Vfm/ha im Privatwald genannt (19, S. 232; 234).

Auf der Grundlage einer Forstflächeninventur Anfang der 1990er Jahre konnten die Angaben des Datenspeicher Wald (DSW) zum 01.01.1993 erstmalig wieder nach Eigentumsarten differenziert werden. Unterschieden wurde dabei, ausgehend von den Eigentumsverhältnissen von vor 1945, in Landeswald (L [überwiegend ehemals preußisches Eigentum]), Kommunalwald (K), zur Verwertung und in Verfügung der THA stehendes Waldvermögen (T [überwiegend ehemaliges Eigentum des Großgrundbesitzes, soweit nicht im Rahmen der Bodenreform aufgesiedelt bzw. in den Bodenfonds zurückgefallene Siedlerflächen]) und Privateigentum (P). Letzteres umfasste insbesondere auch die von den StFB im Rahmen der Vertragsbewirtschaftung von LPG-Wald bis 1990 mitbewirtschafteten Privatwaldflächen.

Die bereits erwähnten Unterschiede in der Waldeigentumsstruktur und die daraus resultierenden unterschiedlichen Zeitpunkte der Übernahme in die staatliche Bewirtschaftung führten trotz letztendlich gleicher Zielsetzungen und Methoden der Waldbewirtschaftung in der DDR zu gewissen differenzierten Waldverhältnissen bezogen auf den Gesamtwald und nach Eigentumsarten betrachtet.

Die Verhältnisse sollen hier kurz für das Bundesland Brandenburg dargestellt werden. Relativ einheitlich stellte sich die Baumartenverteilung im Landes- und Kommunalwald dar. Die Kiefer dominierte hier mit 78 bzw. 76 %. Im Treuhand- und Privatwald zusammengefasst ist ihr Anteil mit 83 % noch höher, was im Wesentlichen zu Lasten des Buchen- und Eichenanteils geht (vgl. Abb. 1).

Der Vorrat lag bei den Waldflächen des ursprünglichen Volkseigentums L und K mit 212 bzw. 211 Vfm/ha deutlich über dem der Eigentumsarten T und P (vgl. Abb. 2). Dies hatte seine Ursache zum einen in der Ausgangssituation des Privatwaldes, wie sie sich 1946 und 1949 darstellte, aber auch in der Bewirtschaftung dieser Wälder bis zur Übernahme durch die StFB.

Der hohe Walderneuerungsumfang in der zweiten Hälfte der 1940er und in den 1950er Jahren zeigt sich Anfang der 1990er Jahre im Flächenanteil der

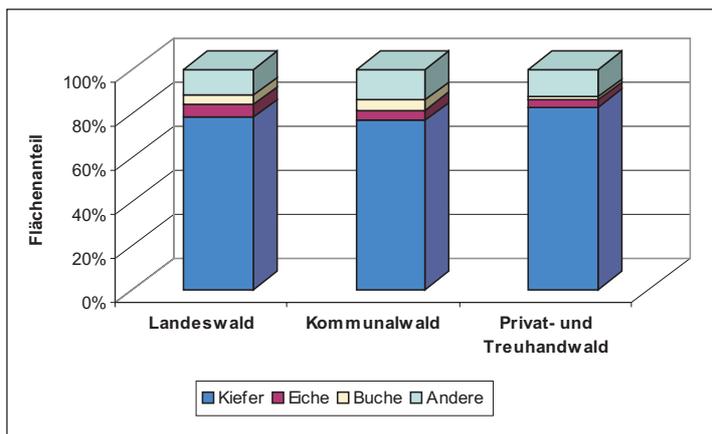


Abb. 1: Baumartenanteile Oberstand in Flächenprozent, Stand: 01.01.1993

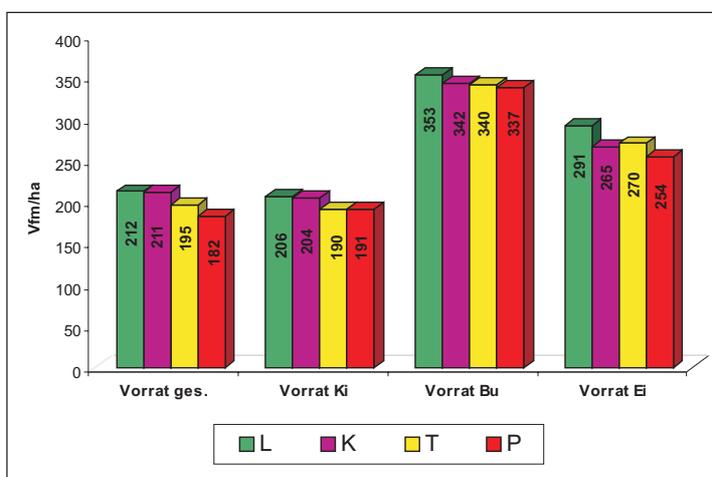


Abb. 2: Vorrat Oberstand 01.01.1993

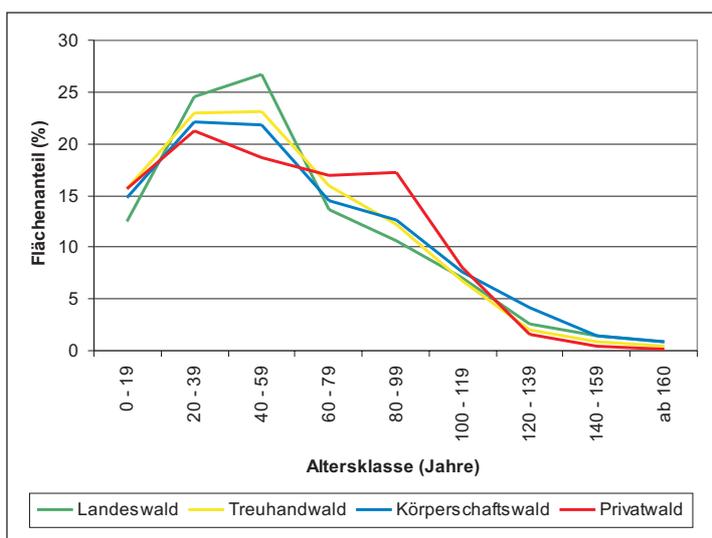


Abb. 3: Flächenanteile der Altersklassen, Oberstand, über alle Baumarten; Stand: 01.01.1993

30- bis 49-jährigen Waldbestände. Er betrug im Landeswald insgesamt 35,6 %, im Kommunalwald 27,9 %, im Treuhand- und Privatwald 26,2 bzw.

21,0 %. Der Anteil der Waldflächen im Alter unter 60 Jahren lag im Landeswald bei 63,6 %, im Kommunalwald bei 58,7 %, im Treuhand- und Privatwald bei 58,7 bzw. 55,7 %. In den Kiefernwäldern sind die entsprechenden Anteile noch höher (vgl. Abb. 3).

Damit ist die waldbauliche Ausgangssituation für die Reorganisation der Forstwirtschaft in Brandenburg, die Reprivatisierung und Privatisierung des Waldvermögens grob charakterisiert. Dieser Ausgangssituation, verbunden mit den materiell-technischen und personellen Bedingungen in der Forstwirtschaft Brandenburgs, war bei der zeitlich beschränkten treuhänderischen Verwaltung der Waldflächen Rechnung zu tragen. Im Falle des ehemaligen kommunalen Waldvermögens war dies die Zeit von 1990 bis zur rechtsverbindlichen Restitution an die Gemeinden.

3 Die Neuordnung des Waldeigentums ab 1990

3.1 Gesetzliche Grundlagen – der treuhänderische Auftrag

Die grundsätzlichen gesetzlichen Regelungen für die Restitution des Kommunalwaldes sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen in den jeweils aktuellen Fassungen enthalten:

- Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. 05. 1990
- Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) – THG
- Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz – 3. DVO/THG
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – EV
- Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz) – VZOG
- Verordnung über die Umbenennung und die Anpassung von Zuständigkeiten der Treuhandanstalt (Treuhandanstaltumbenennungsverordnung) – TreuhUmbenV
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) – BWaldG
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Der gesetzliche Auftrag der THA bestand in der Reorganisation des ehemaligen Volkseigentums. Dieser beinhaltete vorrangig die Privatisierung des ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gemäß 3. DVO zum THG. Darüber hinaus schloss er die treuhänderische Verwaltung des ehemals land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

bis zu seiner Reprivatisierung/Restitution, u. a. auch des ehemals kommunalen Eigentums, ein. Ab 1995 wurde dieser Auftrag auf der Grundlage der TreuhUmbenV durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) weitergeführt.

Für die materiell-rechtliche Zuordnung des volkseigenen Vermögens bildeten die Artikel 21 und 22 EV sowie die im Artikel 25 EV getroffenen Regelungen zur Fortgeltung des THG die Grundlagen. Mit dem VZOG wurden die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung, wem welches volkseigene Vermögen zusteht, geschaffen.

Nach Artikel 21 (3) EV waren Vermögenswerte, *„die dem Zentralstaat oder den Ländern und Gemeinden ... von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, ... an diese Körperschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin unentgeltlich zurückübertragen“* (32). Mit diesem Anspruch konnten die in den 1950er Jahren als rechtlich selbstständig abgeschafften und erst mit der Kommunalverfassung vom 17. 05. 1990 wieder errichteten Gebietskörperschaften das seinerzeit ihnen gehörende und in Volkseigentum überführte Vermögen zurückerhalten. Der Restitutionsanspruch ergab sich ausschließlich aufgrund der früheren Eigentümerstellung. Auf im Zuge der Bodenreform den Kommunen zu Eigentum übertragene Vermögenswerte bestand kein Rechtsanspruch. Dies wurde u. a. durch Verwaltungsgerichtsbeschluss vom 11. Januar 1994 bekräftigt (3).

Anträge auf Rückübertragung von Vermögenswerten, die der THA zu Eigentum oder zur Verwaltung übergeben wurden, konnten die Kommunen zunächst gemäß VZOG beim Präsidenten der THA, der in dieser Funktion als die mit hoheitlichen Aufgaben betraute Behörde fungierte, bis zum 30. Juni 1994 stellen. Bedingt durch die Schwierigkeiten beim Nachweis der Eigentümerstellung zum 08. Mai 1945 wurde durch eine Antragsfristverordnung (30) diese Frist bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Der THA wurden 1990 insgesamt ca. 1,9 Mio. ha ehemaliger Volkswald zur zeitweiligen treuhänderischen Verwaltung, Reorganisation und Privatisierung übergeben. Über die Herkunft dieses Vermögens lagen keine Erkenntnisse vor. Deshalb wurde von ihr mit Unterstützung der Forstverwaltungen der neuen Länder eine Forstflächeninventur zum Stichtag 03. 10. 1990 durchgeführt mit dem Ziel, aussagefähige Unterlagen für die Übergabe des ehemaligen Volkswaldes an den Bund, die Länder und Kommunen sowie zur Privatisierung zu erarbeiten (8). Gegenstand der Inventur waren eine flurstücksgenaue Analyse der Eigentumsverhältnisse am 08. Mai 1945 aller ehemals volkseigenen forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Erfassung deren Rechtsträger und Bewirtschafter. Als Datengrundlage wurden die computergestützte Liegenschaftsdokumentation der DDR (CoLiDo) sowie ergänzende Materialien der Forstverwaltungen genutzt. Diese

Unterlagen dienten als Arbeitsgrundlage für die THA. Sie erhoben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit und hatten demzufolge keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Im Ergebnis der 1992 fertig gestellten Inventur wurden im Land Brandenburg 653.914 ha Waldfläche, darunter 71.182 ha ehemaliger Kommunalwald, festgestellt, die in die Verfügung der THA gelangten. Darunter befanden sich auch Waldflächen, die vormals im Eigentum der Stadt Berlin standen und insbesondere in den Kreisen Bernau, Oranienburg und Potsdam lagen.

Kommunalwald wurde danach in allen 44 politischen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg erfasst. Konzentrationen (mit über 3.000 ha ehemaliger Kommunalwaldfläche) wurden in folgenden 7 Kreisen ausgewiesen:

Kreis	Fläche in ha
Bernau	9.329
Brandenburg a. d. H.	3.314
Fürstenwalde	5.227
Potsdam L.	3.022
Strausberg	4.956
Templin	6.691
Wittstock	3.237
gesamt	35.776

In diesen Kreisen konzentrierten sich über 50 % der Kommunalwaldflächen im Land Brandenburg (8).

3.2 Die Rückübertragung des ehemaligen Kommunalwaldes

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oblag es den Kommunen, ihre Ansprüche auf Rückübertragung jener Vermögenswerte konkret durch entsprechende Urkunden, Dokumente und Erklärungen nachzuweisen, die aus ihrem originären Eigentum nach dem 08.05.1945 unentgeltlich in Volkseigentum überführt wurden (17, S. 68). Darüber hinaus waren ggf. Unterlagen zur näheren Beschreibung der beanspruchten Liegenschaften beizubringen.

Auf der Grundlage dieser Dokumente entschied der Präsident der Treuhandanstalt entsprechend VZOG durch Bescheid über die Zuordnung von Vermögen aus der unmittelbaren Verfügung der Treuhandanstalt auf die jeweils berechnete Kommune.

Die Rückgabe des ehemaligen Kommunalwaldes setzte

bereits Mitte 1991 ein. Es war festzustellen, dass eine hohe Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Kommunen und den erarbeiteten Inventurunterlagen bestand. Dabei dennoch auftretende Differenzen waren u. a. darin begründet, dass Waldflächen in die Anträge einbezogen waren, die den Kommunen im Ergebnis der Bodenreform übergeben wurden, die also am 08. Mai 1945 nicht kommunales Eigentum waren. Im Land Brandenburg waren das ca. 2,5 Tha Waldfläche (8). Für diese bestand jedoch kein Restitutionsanspruch.

Bis zum Besitzübergang des Waldes auf die Kommunen oblag die Betreuung dieser Flächen der THA. Durch sie war sicherzustellen, dass der Vermögenswert erhalten blieb. Der Wald war insoweit mit Wirksamwerden des Zuordnungsbescheides in dem zu diesem Zeitpunkt befindlichen Zustand auf die Kommunen zurückzuübertragen.

Von Bedeutung war darüber hinaus die im Musterprozess der thüringischen Gemeinde Lichtenbrunn frühzeitig getroffene Grundsatzentscheidung, wonach die Zuordnung von Kommunalwald sowohl unentgeltlich als auch lastenfrei durchzuführen war (26). Damit wurde klargestellt, dass den Kommunen aus der Rückübertragung selbst und auch der zwischenzeitlichen treuhänderischen Verwaltung keine finanziellen Verpflichtungen erwachsen.

Im Zeitraum 1991 bis 2003 wurden durch die THA bzw. BvS den Kommunen im Land Brandenburg ca. 69 Tha Waldflächen zugeordnet. Das sind etwa 97 % des durch die Forstflächeninventur ermittelten Potenzials. Bereits bis 1995 waren 78 % der Waldflächen den Kommunen zurückgegeben worden. Abbildung 4 stellt die Entwicklung der Kommunalisierung der Waldflächen durch die THA im Land Brandenburg dar.

Es wird deutlich, dass mit dem Prozess der Rückübertragung ehemals kommunaler Waldflächen frühzeitig und zügig begonnen und dieser kontinuierlich fortgeführt wurde.

Der Prozess der Waldflächenkommunalisierung ist nunmehr nahezu abgeschlossen.

Eine Analyse der Antragsituation in der BVVG belegt, dass per 30.06.2003 im Land Brandenburg

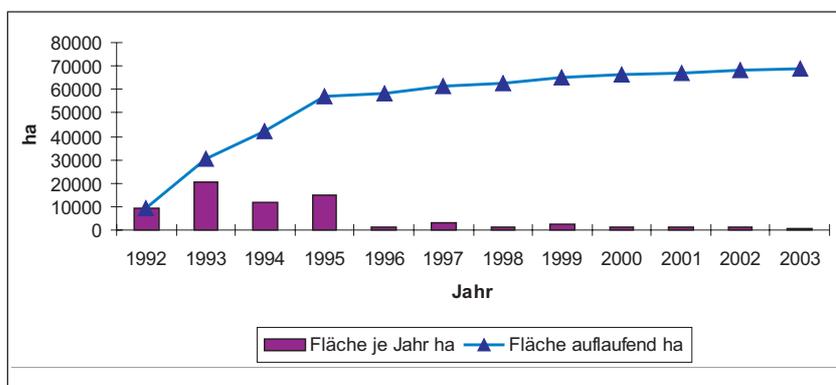


Abb. 4: Zeitlicher Verlauf der Kommunalisierung der Waldflächen im Land Brandenburg

noch 213 Anträge von Kommunen mit einer Fläche von 532 ha mit dem Voreigentumsverhältnis „ehemaliger Kommunalwald“ zu bearbeiten sind.

3.3 Die treuhänderische Verwaltung und Bewirtschaftung des ehemaligen Volkswaldes

Wie den Waldeigentümern, so oblag auch der THA als Verfügungsberechtigtem die Pflicht, den Wald entsprechend des Bundeswaldgesetzes und der Landeswaldgesetze zu bewirtschaften. Deshalb wurde bereits im Oktober 1990 durch Vertreter der Treuhandanstalt und der Bundesministerien für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten sowie Finanzen übereinstimmend festgestellt, dass die ununterbrochene Bewirtschaftung und Betreuung der ehemaligen Volkswaldflächen gewährleistet bleiben muss. In Wahrnehmung des Betreuungsauftrages beauftragte die THA die Landesforstverwaltungen der neuen Bundesländer mit der Bewirtschaftung der in ihrer Verfügung stehenden Waldflächen. Die Landesforstverwaltungen verfügten zu diesem Zeitpunkt sowohl über die personellen, organisatorischen wie materiell-technischen Voraussetzungen für eine flächendeckende ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung und boten damit die Gewähr für die Einhaltung von Bundeswaldgesetz und der Landeswaldgesetze.

In der ersten Bewirtschaftungsvereinbarung übertrug die THA mit Wirkung vom 01. Januar 1991 dem Land Brandenburg, vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Bewirtschaftung des ehemaligen Volkswaldes. Damit übernahm das Land Brandenburg die Betreuung von 606.000 ha Waldfläche, darunter 69.000 ha ehemaligen Kommunalwald (27). Einigkeit bestand darin, dass eine exakte Flächenabstimmung erst mit Vorlage des Ergebnisses der Forstflächeninventur möglich ist.

Zur Finanzierung der Betreuung wurde vereinbart, dass für die „dem Bund, anderen Bundesländern oder den Kommunen zustehenden Flächen sowie die als Restwald bezeichneten Waldflächen ... die Treuhandanstalt die Erlöse und Kosten“ übernimmt (mit „Restwald“ sind hier die dem Privatisierungs- und Reprivatisierungsauftrag der THA unterfallenden Waldflächen bezeichnet). Kosten und Erlöse der Bewirtschaftung des ehemaligen Staats-(Preußen-)waldes übernahm gemäß Vereinbarung das Land Brandenburg. Dies geschah bereits im Hinblick auf den zu erwartenden Eigentumsübergang.

Da die Ergebnisse der eingeleiteten Waldflächeninventur noch nicht zur Verfügung standen, war in den Jahren 1991 und 1992 auch noch keine getrennte Planung und Abrechnung der Wirtschaftsmaßnahmen für den ehemaligen Staats-(Preußen-)wald und den übrigen Treuhandwald möglich. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte deshalb für die Gesamtfläche des Treuhandwaldes.

Nach Abzug der Kosten für hoheitliche Aufgaben des Landes wurden die Kosten und Erlöse entsprechend diesen beiden Waldanteilen (Staats-/Preußen- und übriger Treuhandwald) zugeordnet. Bereits in dieser Vereinbarung wurde mittels eines Limits die Kostenbelastung für die THA begrenzt.

In Ansehung der Tatsache, dass die Reorganisation des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, wurde zu ihrer Realisierung 1992 die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) gegründet.

Auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages (10) trat die BVVG 1993 den Bewirtschaftungsvereinbarungen bei, die zu diesem Zeitpunkt neu verhandelt und abgeschlossen wurden. Zum Gegenstand der Geschäftsbesorgung für die THA wurden u. a.

- die Verwaltung und Verwertung des Vermögens unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen
- die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der THA als Verfügungs- und Vertretungsberechtigter
- die Wahrnehmung aller dem Eigentümer des Vermögens obliegenden Pflichten und Rechte einschließlich der Beachtung der Verkehrssicherungspflichten und Pflichten nach umweltrechtlichen Bestimmungen.

Für ehemals kommunale Waldflächen endete die Geschäftsbesorgung, sobald die jeweilige Waldfläche den Kommunen bestandskräftig rückübertragen bzw. zugeordnet und der Bescheid vollzogen war.

Im Zusammenhang mit der ab 1993 durch die Ergebnisse der Forstflächeninventur möglich gewordenen flächenkonkreten Planung und Abrechnung der Bewirtschaftungskosten im Treuhandwald und aufgrund der von der THA in der Bewirtschaftung geforderten Beschränkung auf die nach den Waldgesetzen notwendigen Maßnahmen wurde die Vereinbarung von 1991 präzisiert und 1993 neu abgeschlossen (28). In jährlichen Nachträgen zu dieser Vereinbarung wurden sowohl die Flächenentwicklung berücksichtigt als auch Festlegungen zur Verlusterstattung bzw. zum Budget getroffen.

Dazu wurden erstmals 1993 durch die BVVG Grundsätze zur Bewirtschaftung des ehemals volkseigenen Waldes erarbeitet und durch die THA den neuen Bundesländern als verbindliche Grundlage der Bewirtschaftung übergeben (16). Mit diesen Grundsätzen wurden Inhalt und Umfang des von der THA erteilten Bewirtschaftungsauftrages an die Bundesländer konkretisiert und ein Rahmen für die Planung, Durchführung und Abrechnung der Bewirtschaftung des Treuhandwaldes gemäß den Vereinbarungen zwischen den neuen Bundesländern und der THA/BVVG geschaffen. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsvereinbarung einschließlich der ihr zugrunde liegenden Bewirtschaftungsgrundsätze

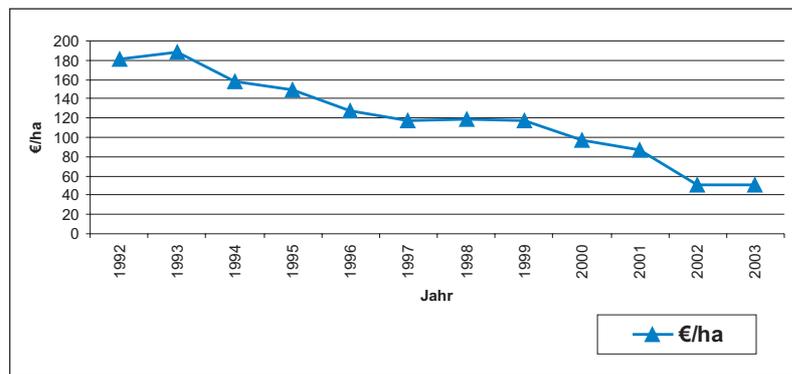


Abb. 5: Entwicklung des Bewirtschaftungs- und Verwaltungsaufwandes für die Treuhandwaldflächen der Kategorien a) und c)

wurden seit 1994 durch eine bei der THA gebildete Forstprüfgruppe kontrolliert.

In der Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg von 1993 wird „das Land mit der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Flächen des ehemaligen Volkswaldes, die gemäß 3. DVO zum Treuhandgesetz sowie Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages der zeitweilig treuhänderischen Verwaltung unterliegen und noch nicht durch Zuordnung oder Privatisierung verwertet wurden“, beauftragt. Zum 01. 01. 1993 waren das 628.186 ha Waldflächen, darunter

- a) 293.771 ha früherer Privatwald (Restwald, Verwaltung und Verwertung erfolgt durch BVVG)
- b) 267.692 ha früherer Staatswald des Landes (einschließlich des Vermögens des Preußischen Staates)
- c) 66.723 ha Wald anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Neben Regelungen für Planung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Bewirtschaftung wurde auch vereinbart, dass die THA/BVVG „dem Land und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages zu übertragenden Vermögenswerte der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe baldmöglichst (zuordnet)“.

Zum Nachweis des bei der Bewirtschaftung des Waldes entstehenden Ergebnisses hatte das Land einen gesonderten Einnahmen- und Ausgaben nachweis nach den zuvor genannten Kategorien a) und c) zu führen. Die Ergebnisbeziehung durch die THA wurde dabei auf 270 DM/ha begrenzt.

Darüber hinaus hatte die THA „dem Land entstehende Kosten (zu) erstatten, die nach den tariflichen Regelungen nachweislich auf das Ausscheiden von Personal infolge Privatisierung, Reprivatisierung und Kommunalisierung zurückzuführen sind“ (28).

Die Umsetzung der Grundsätze führte zu deutlichen Reduzierungen der Kostenbelastungen in der Waldbewirtschaftung auf den Treuhandwaldflächen der Kategorien a) und c).

Mit Geschäftsbesorgungsvertrag 1996 hat die BvS die BVVG beauftragt, die Verwaltung und Verwertung des ehemaligen volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Damit wurde die BVVG auch alleiniger Vertragspartner der Landwirtschaftsministerien der neuen Bundesländer bei den Vereinbarungen zur Bewirtschaftung des ehemals volkseigenen Waldes.

In Fortführung und Weiterentwicklung der Bewirtschaftungsgrundsätze konnte die Kostenbelastung für die BVVG aus der Waldbewirtschaftung weiter reduziert werden. Die Entwicklung der von der THA/BVVG dem Land Brandenburg für die Betreuung der Waldflächen erstatteten Verluste ist in Abbildung 5 dargestellt. Zwischenzeitlich wurde die Betreuung der verbliebenen Treuhandwaldflächen durch die Landesforstverwaltungen auf deren Verwaltung, die Verkehrssicherung und den Waldschutz begrenzt.

4 Zusammenfassung

Den Kommunen des Landes Brandenburg wurde ihr ehemaliges, in Volkseigentum überführtes Waldeigentum zügig und in gutem Zustand zurückübertragen.

In den zurückliegenden 13 Jahren wurde der Wert der in Verfügung der THA/BVVG stehenden Waldflächen erhalten. Die historisch bedingten Leistungsunterschiede der Wälder verschiedener Eigentumsformen zum Zeitpunkt 1945 haben sich durch die über lange Zeit einheitliche Bewirtschaftung angeglichen. Den Kommunen konnten insgesamt gute, vorratsreiche und gepflegte Waldbestände zurückgegeben werden.

Die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen THA/BVVG und der Landesforstverwaltung war die Basis für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der gesamten Treuhandwaldflächen.

Dies kommt auch in den „Forstpolitischen Grundpositionen des Brandenburgischen Forstvereins e. V., des Landesverbandes Brandenburg des Bundes Deutscher Forstleute sowie der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft ...“ vom 04. Mai 1995 zum Ausdruck, in denen festgestellt wird, dass „bis zur erfolgten Waldprivatisierung ... der Bewirtschaftungsvertrag für den Treuhandwald ... den günstigsten Rahmen dar(stellt)“ (9, S. 7).

Mit der Umsetzung ihres im THG formulierten Auftrages leisteten die THA/BvS und die BVVG einen entscheidenden Beitrag zur strukturellen Entwicklung der Wald- und Forstwirtschaft im Land Branden-

burg. Im Land Brandenburg ist der Kommunalwald etwa in dem Umfang wieder entstanden, wie er 1945 bestand. Die Kommunen haben damit Verantwortung für bedeutende Vermögenswerte übernommen. Die Nutzung dieser Vermögenswerte unterliegt vielfältigen Anforderungen sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer und ökologischer Hinsicht. Dabei kommt dem Kommunalwald im Spektrum der Eigentumsarten eine besondere Bedeutung zu.

Somit entstand für die Kommunen auch das Erfordernis, für die Kommunalwälder eine eigenständige Standortbestimmung zwischen dem Landeswald einerseits und dem Privatwald andererseits unter Beachtung der besonderen Bedingungen Brandenburg/Berlin zu finden.

Literatur

- (1) Anordnung über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes. 27. Januar 1966, GBL der DDR, II, Nr. 20, S. 101
- (2) Anordnung über die Bildung und das Musterstatut für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft. 06. Juli 1966, GBL der DDR, II, Nr. 78, S. 487
- (3) Beschluss des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 11. Januar 1994, 31. Kammer, Az.: VG 31 A 579.93
- (4) BVVG, statistisches Material, unveröffentlicht
- (5) Datenspeicher Wald des Landes Brandenburg. Stand 01. 01. 1993, unveröffentlicht
- (6) Denkschrift der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin über die Schäden des derzeitigen Holzeinschlages auf Wasserwirtschaft und Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik und Vorschläge zu ihrer Verminderung, 28. 11. 1953
- (7) Dritte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 29. August 1990, GBL (DDR) I, Nr. 57
- (8) Forstflächeninventur 1991/92 der Treuhandanstalt – Abschlussbericht. Treuhandanstalt Berlin, Unternehmensgruppe Land- und Forstwirtschaft, 1992, unveröffentlicht
- (9) Forstpolitische Grundpositionen des Brandenburgischen Forstvereins e. V., des Landesverbandes Brandenburg des Bundes Deutscher Forstleute, der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft ... vom 04. Mai 1995
- (10) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrag zwischen der Treuhandanstalt und der BVVG (Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH), 1993, unveröffentlicht
- (11) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandvertrag zwischen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der BVVG (Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH), 5. Juni 1996, unveröffentlicht
- (12) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I, S. 1034)
- (13) Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR. Kommunalverfassung vom 17. 05. 1990
- (14) Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990. GBL (DDR) I, Nr. 33
- (15) Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG). BGBl Jahrgang 1992, Teil I, 3. August 1992
- (16) Grundsätze zur Bewirtschaftung des ehemaligen volkseigenen Waldes von 1993. THA/ BVVG, unveröffentlicht
- (17) Handbuch: Vermögenszuordnung und Kommunalisierung. 3. Auflage vom 1. März 1995, BvS
- (18) HEGGER, A.: Allgemeines über die Vorratspflege. Der Wald/Zeitschrift für Forstwirtschaft – Holzwirtschaft, Sonderheft: „Die vorratspflegliche Waldwirtschaft“, S. 5–15
- (19) In Verantwortung für den Wald: Die Geschichte der Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR. Herausgeber: Brandenburgisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Potsdam 1998
- (20) Ordnung der Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone vom 29. 10. 1945. In: Taschenbuch für Forst- und Holzwirte 1949, Deutscher Zentralverlag GmbH, Berlin SO 16, S. 138 und ff.
- (21) RUFFER, H.; SCHWARTZ, E.: Die Forstwirtschaft der DDR. VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag, Berlin 1984
- (22) SAILER, E.: Der Genossenschafts- und Privatwald in der Deutschen Demokratischen Republik und seine Bewirtschaftung. Berlin 1990, Forstwirtschaft 40(1990)6, S. 163
- (23) SCHWARTZ, E.: Die Entwicklung der Waldeigentumsverhältnisse zwischen 1945 und 1990 in den neuen Bundesländern. Herausgeber: Deutscher Forstverein e. V., Berlin 1996
- (24) SCHWARTZ, E.: Geschichtliche Entwicklung der Struktur der Forstwirtschaft in den neuen Bundesländern seit 1995. Forst und Holz, 49. Jahrgang 13(1994), S. 367 und ff.
- (25) Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1957. VEB Deutscher Zentralverlag Berlin, 1958
- (26) Urteil des Verwaltungsgerichtes im Musterprozess der Gemeinde Lichtenbrunn gegen die Bundesrepublik Deutschland. 10. Juni 1993, Az.: VG 15 A 66.93

- (27) Vereinbarung zwischen der Treuhandanstalt und dem Land Brandenburg vom 12. Juni/04. Juli 1991, THA, unveröffentlicht
- (28) Vereinbarung zur Bewirtschaftung des ehemaligen Volkswaldes vom 06. Oktober 1993. BVVG, unveröffentlicht
- (29) Verordnung über die Bildung von staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben vom 14. Februar 1952. GBL (DDR) Nr. 26, Ausgabetag 23. Februar 1952
- (30) Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 sowie § 10 des Vermögenszuordnungsgesetzes (Antragsfristverordnung – AnFrV) vom 14. Juni 1994, BGBl I, S. 1265
- (31) Verordnung über die Umbenennung und die Anpassung von Zuständigkeiten der Treuhandanstalt (Treuhandumbenennungsverordnung – TreuhUmbenV). 20. Dezember 1994, BGBl. I, S. 3913
- (32) Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag. Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung Nr. 104, S. 877 und ff., Bonn 1990
- (33) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Kommunalwald heute im Überblick

von GERHARD DERR

Kommunalwald ist Körperschaftswald

Wer den Begriff „Kommunalwald“ als solchen im LWaldG¹ sucht, wird zunächst nicht fündig werden. Berücksichtigt man allerdings, dass es sich bei Kommunen um so genannte (Gebiets-)Körperschaften handelt, stößt man im § 3 LWaldG auf den Begriff Körperschaftswald, der sich gemäß § 3 Abs. 2 LWaldG wie folgt versteht:

Körperschaftswald ist *Wald, der im Alleineigentum der Städte und Gemeinden, Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht*. Diese Aufzählung deckt sich weitgehend mit der Definition im BWaldG² (§ 3 Abs. 2 Satz 1). Abgestellt wird auf das Alleineigentum. Wald im Miteigentum von Körperschaften ordnet der Gesetzgeber dem Privatwald zu. Von der Ermächtigung des BWaldG, den kirchlichen Waldbesitz nach Landesrecht dem Körperschaftswald zuzuordnen, hat das Land Brandenburg keinen Gebrauch gemacht. Der Kirchenwald zählt wie in vielen anderen Bundesländern auch hierzulande zum Privatwald.

¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 17. Juni 1991; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 11. 07. 1991, Seite 213

² Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. 05. 75, BGBl. I, S.1037; geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 27. 07. 1984; BGBl. I, S.1034

Fm. GERHARD DERR ist Dezernent für Finanzmanagement/Privatwaldförderung in der Landesforstanstalt Eberswalde

Dass man heute meist vom Kommunalwald, Gemeindewald oder Stadtwald spricht, rührt daher, dass sich der weit überwiegende Teil (ca. 95 %) des Körperschaftswaldes im Eigentum der Städte und Gemeinden befindet. Neben Waldflächen der ländlichen Gemeinden sind in Brandenburg auch die Wälder der kreisfreien Städte sowie des Landkreises Teltow-Fläming und des Amtes Falkenberg-Übigau Körperschaftswald im Sinne des § 3 LWaldG.

Körperschaftswald in Brandenburg im Vergleich

Gemessen an der Gesamtwaldfläche Brandenburgs stellt der Körperschaftswald mit einem Anteil von 6 % nur einen geringen Anteil dar. Im Bundesvergleich (ohne Stadtstaaten) hat nur noch Sachsen-Anhalt einen geringeren prozentualen Anteil. Bundesweit sind es immerhin 20 % der Wälder, die im Besitz der Körperschaften sind. An der Spitze der Länder mit besonders hohem Körperschaftswaldanteil stehen neben dem Saarland und Hessen die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (siehe Abb. 1).

Schaut man gar über die Landesgrenze hinweg, fallen im europäischen Raum besonders die Länder Italien (27 %), Spanien (29 %), Belgien (33 %), Luxemburg (36 %) und die Schweiz (68 %) mit hohen Körperschaftswaldanteilen auf.

Zur Verteilung des Kommunalwaldes in Brandenburg

Die räumliche Verteilung des Kommunalwaldes in Brandenburg ist eher als inhomogen zu bezeichnen. Während im Süden des Landes der Kommunalwald nur spärlich vertreten ist, spielt er insbesondere in den nördlichen und östlichen Landesteilen eine weit

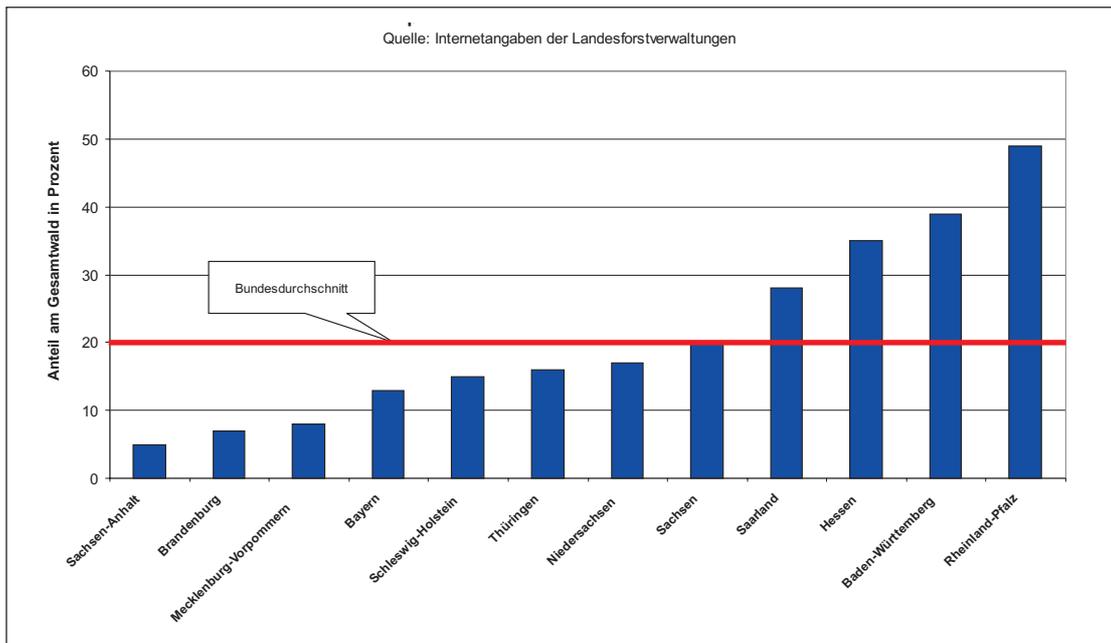


Abb. 1: Körperschaftswaldanteil der Bundesländer

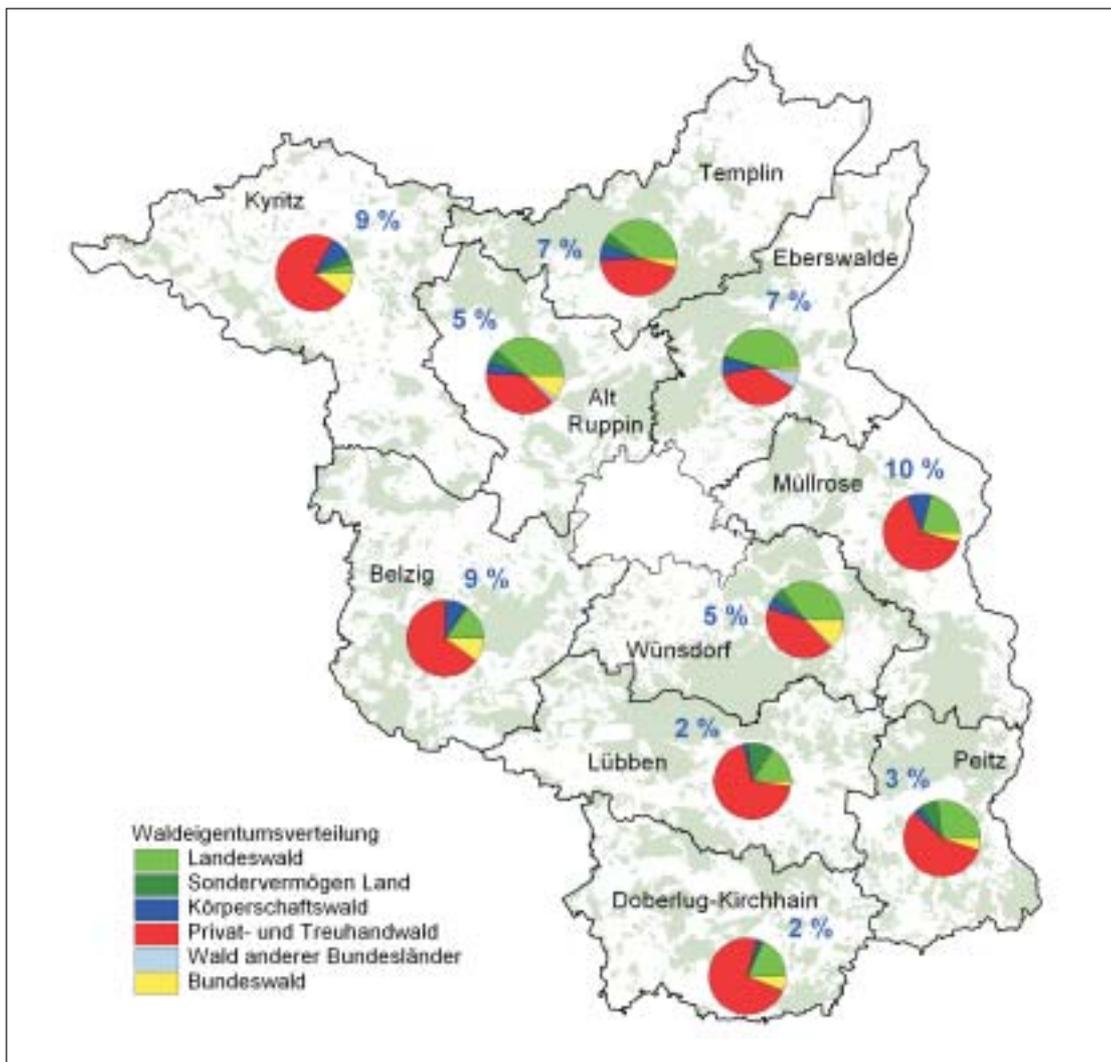


Abb. 2: Eigentumsarten in den Ämtern für Forstwirtschaft

größere Rolle. Hier finden sich nicht nur mehr, sondern vor allem deutlich größere Kommunalwaldbetriebe als im Süden des Landes.

So weisen neben dem Barnim besonders die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie die Uckermark viel Kommunalwald auf. Diese Kreise verfügen jeweils einzeln etwa über so viel Kommunalwald wie die südlichen Kreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Dahme-Spree zusammen.

Entsprechend unterschiedlich zeigt sich die Ausstattung der zehn Ämter für Forstwirtschaft. Allein in den Amtsbereichen der Ämter für Forstwirtschaft Kyritz, Templin, Eberswalde und Müllrose liegt mit insgesamt 32.981 ha gut die Hälfte (52 %) des in Brandenburg vorhandenen Körperschaftswaldes. Die eher vom Privatwald geprägten Südämter Lübben, Doberlug-Kirchhain und Peitz verfügen in summa mit rund 7.653 ha nur über einen geringen Anteil am Gesamtkörperschaftswald (12 %) Brandenburgs (s. Abb. 2).

Betriebsgrößenstruktur und Beschäftigungsverhältnisse

Der Kommunalwald zeigt aber auch hinsichtlich seiner Betriebsgrößenstruktur ein sehr differenziertes Bild. Im Betriebsflächennachweis des Landes Brandenburg (Stand 01. 01. 2003) werden für das Jahr 2003 439 Kommunen als Forstbetriebe ausgewiesen. Sie verfügen durchschnittlich über eine Waldfläche von 133 ha.

Als Ergebnis einer Bestandsaufnahme im Januar 2004 haben davon 42 Betriebe eine Waldfläche von mehr als 200 Hektar, 21 Betriebe sogar mehr als 1.000 Hektar. Waldreichste Kommune im Land Brandenburg ist die Stadt Fürstenwalde mit 4.677 ha, gefolgt von den Städten Templin (3.456 ha), Brandenburg (3.363 ha) und Wittstock (3.272 ha). Einen Überblick über die Größen- und Beschäftigungsverhältnisse der walddreichsten Kommunen (Stand 2004) liefert die Tabelle auf Seite 28.

Leisten sich Betriebe mit mehr als 1.000 ha Waldfläche in der Regel eigene Waldarbeiter, greifen kleinere Betriebe mit wenigen Ausnahmen bei der Waldbewirtschaftung auf Unternehmer und Selbstwerber zurück.

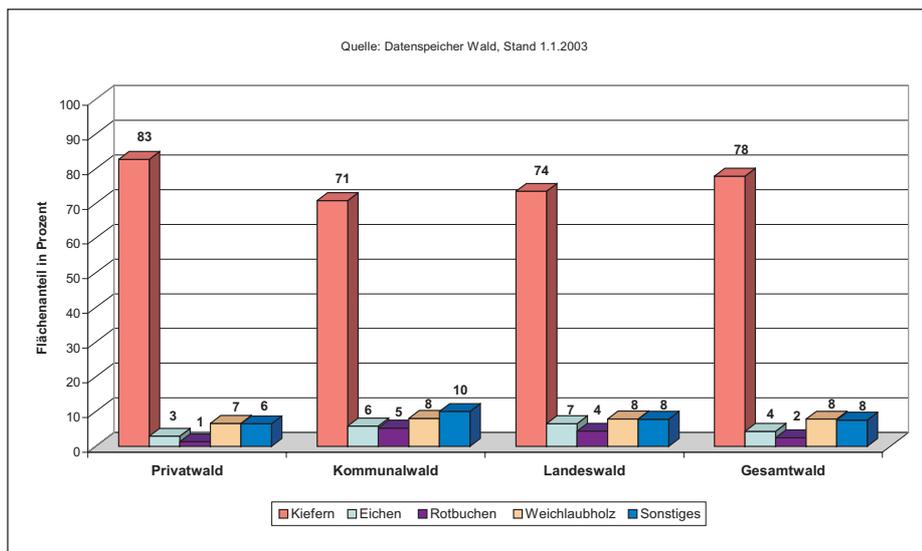


Abb. 3: Baumarten- (Grafik) und Vorratsverteilung (Tabelle) im Kommunalwald

		P	K	L	G
Vorrat in Vfm/ha	alle Baumarten	235	256	251	241
	Nadelholz	236	256	251	242
	Laubholz	237	264	254	246
	Kiefern	238	260	254	244
	Eichen	237	264	278	261
	Rotbuchen	387	374	369	376
Weichholz	211	209	191	205	

P: Privatwald K: Kommunalwald
L: Landeswald G: Gesamtwald

In Relation zur Gesamtwaldfläche Brandenburgs mag die Rolle des Körperschaftswaldes von untergeordneter Bedeutung sein. Bei genauerem Hinsehen verbergen sich dahinter gut 63.000 ha (Holzbodenfläche 59.475 ha) Wald.

Baumarten- und Vorratsverteilung

Die waldbauliche Ausgangslage Brandenburgs ist – historisch bedingt – vom Nadelholz geprägt. Ausgehend vom Datenspeicher Wald (DSW, Stand 01. 01. 2004) stocken auf 78 % (Oberstand) des Kommunalwaldes Nadelhölzer mit einem Durchschnittsvorrat von 256 Vfm/ha Holzbodenfläche (Kiefer 260 Vfm/ha). Die übrigen 22 % Laubholz setzen sich im Wesentlichen aus Eichen (6 %), Rotbuchen (5 %) und Weichlaubhölzern (8 %) zusammen. Das Laubholz weist mit 264 Vfm/ha geringfügig höhere Hektarvorräte auf, variiert aber je nach Baumart beträchtlich um diesen Mittelwert (s. Abb. 3).

Unter Berücksichtigung der Baumartenzusammensetzung erweisen sich die Rotbuchenbestände mit durchschnittlich 374 Vfm/ha HB als die vorrats-

Tab. 1: Körperschaftsforsten mit > 200 ha Betriebsfläche in Brandenburg

Forstbetrieb	Forstl. Betriebsfläche (ha)	Betriebsleitung (Jahr 2004)	Forstlich ausgebildetes Personal (GD, HD)	Waldarbeiter (WA)
Stadt Fürstenwalde	4.677	eigene BL	3	0
Stadt Templin	3.456	eigene BL	3	6
Stadt Brandenburg	3.363	eigene BL	2	5 + 4 Azubis
Stadt Wittstock	3.272	Vertrag TM	0	5
Stadt Müncheberg	2.340	eigene BL	2	3
Stadt Treuenbrietzen	2.000	eigene BL	1	2
Stadt Rathenow	1.872	eigene BL	1	3 x 0,5
Stadt Perleberg	1.732	Vertrag TM	0	5
Stadt Bernau	1.630	Vertrag TM	0	3
Stadt Beelitz	1.594	Vertrag TM	0	2
Stadt Neuruppin	1.550	eigene BL	1	2
Stadt Strausberg	1.542	Vertrag TM	0	4
Stadt Eberswalde	1.476	Vertrag TM	0	3
Stadt Prenzlau	1.452	Vertrag TM	0	5,5
Stadt Frankfurt / Oder	1.399	eigene BL	1	2 + 1 Azubi
Stadt Biesenthal	1.223	Vertrag TM	0	0
Stadt Bad Freienwalde	1.176	Vertrag TM	0	2
Stadt Spremberg	1.078	Vertrag TM	0	0
Stadt Lychen	1.070	eigene BL	1	3
Stadt Cottbus	1.038	Vertrag TM	1	1,5
Stadt Nauen	1.037	Vertrag TM	0	2
Stadt Altlandsberg	1.008	Vertrag TM	0	2 x 0,5
Stadt Müllrose	916	Vertrag TM	0	2
Stadt Lenzen	688	eigene BL	1	0
Stadt Lübben	680	Vertrag TM	0	0
Amt Falkenberg-Übigau	649	Vertrag TM	0	2
Stadt Lieberose	593	eigene BL	0	0
Stadt Dahme	524	Vertrag TM	0	0
Stadt Kremmen	497	eigene BL	0	2
Stadt Calau	470	Vertrag TM	0	2 x 0,5
Stadt Kyritz	465	Vertrag TM	0	0
Stadt Beeskow	463	verpachtet an Privat	0	0
Landkreis Teltow-Fläming	404	Vertrag TM	0	0
Stadt Angermünde	344	Vertrag TM	0	2 x 0,5
Stadt Fürstenberg	315	Vertrag TM	0	0
Stadt Bad Wilsnack	312	Vertrag TM	0	0
Stadt Liebenwalde	295	Vertrag TM	0	0
Stadt Zehdenick	280	Vertrag TM	0	0
Stadt Wriezen	276	Vertrag TM	0	0
Stadt Lindow	272	Vertrag TM	0	0
Stadt Belzig	260	eigene BL	0	0
Stadt Friesack	209	Vertrag TM	0	0
Summe	49.897		17	66,5 WA + 5 Azubi

Quelle: LFE, Stand Januar 2004

Legende: eigene BL = eigene Betriebsleitung
Vertrag TM = Vertrag „Tätige Mithilfe“ mit der Landesforstverwaltung Brandenburg
GD = Gehobener Dienst, HD = Höherer Dienst

reichsten, die Eichenbestände bevorraten mit 264 Vfm/ha gut 100 Vfm/ha weniger.

Die hohe Flächenpräsenz der Kommunen im klimatisch und standörtlich begünstigten nördlichen Teil Brandenburgs bringt es dabei mit sich, dass die Kommunen im Vergleich zu den anderen Eigentumsarten den höchsten Laubholzanteil und die höchsten Hektarvorräte aufweisen.

Legt man den Holzvorrat von 256 Vfm/ha zugrunde, verfügt der Körperschaftswald über einen Gesamtholzvorrat von 15,23 Mio. Vfm Holz. Diese Holzmenge reicht theoretisch für den Bau von 200.000 Einfamilien-Holzhäusern aus.

Der Vorrat nimmt weiter zu

Der Holzzuwachs in Brandenburgs Wäldern entspricht etwa 6,6 Vfm/ha/a (Quelle: Regionaler Waldbericht Brandenburg 2000) über alle Baumarten und Eigentumsarten. Für den Kommunalwald bedeutet dies einen jährlichen Holzzuwachs von 392.535 Vfm Derbholz. So viel Holz könnte theoretisch auch genutzt werden, ohne das Prinzip der naturalen Nachhaltigkeit in Frage zu stellen. Laut „Regionalem Waldbericht 2000 des Landes Brandenburg“ wurden im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1999 im Kommunalwald jedoch lediglich 1,28 Efm/ha (entspricht 1,6 Vfm/ha) geerntet. Die Vorratshaltung nimmt also

weiter zu. Eine Vorratsanreicherung würde sich allerdings auch bei vollständiger Ausschöpfung des ausgewiesenen Hiebssatzes ergeben, weil großflächig jüngere Bestände in ältere Altersklassen einwachsen. Abbildung 4 zeigt die Altersklassenverteilung im Kommunalwald. Sie spiegelt weitgehend die Situation im Gesamtwald Brandenburgs wider. Der hohe Anteil mittelalter Bestände ist bezeichnend für Brandenburg, macht aber für die nächsten Dekaden Hoffnung. Stangenhölzer und schwache Baumhölzer der dritten Altersklasse entwickeln sich „auf breiter Front“ zu massereichen Baumhölzern stärkerer Dimensionen.

Perspektivisch kann also in den nächsten 2 bis 3 Jahrzehnten mit einer deutlich günstigeren Sortenstruktur zugunsten sägefähiger Sortimente gerechnet werden. Dies erfordert allerdings auch konsequent auf die Wertleistung der Bestände ausgerichtete Pflegeeingriffe in Phasen, die, kurzfristig betrachtet, wenig lukrativ erscheinen.

Forstliche Förderung im Kommunalwald

Die forstliche Förderung in Brandenburg basiert zum einen auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen wie dem LWaldG, dem BWaldG sowie dem Grundgesetz³ (GG) einschließlich GAK-Gesetz⁴. Ande-

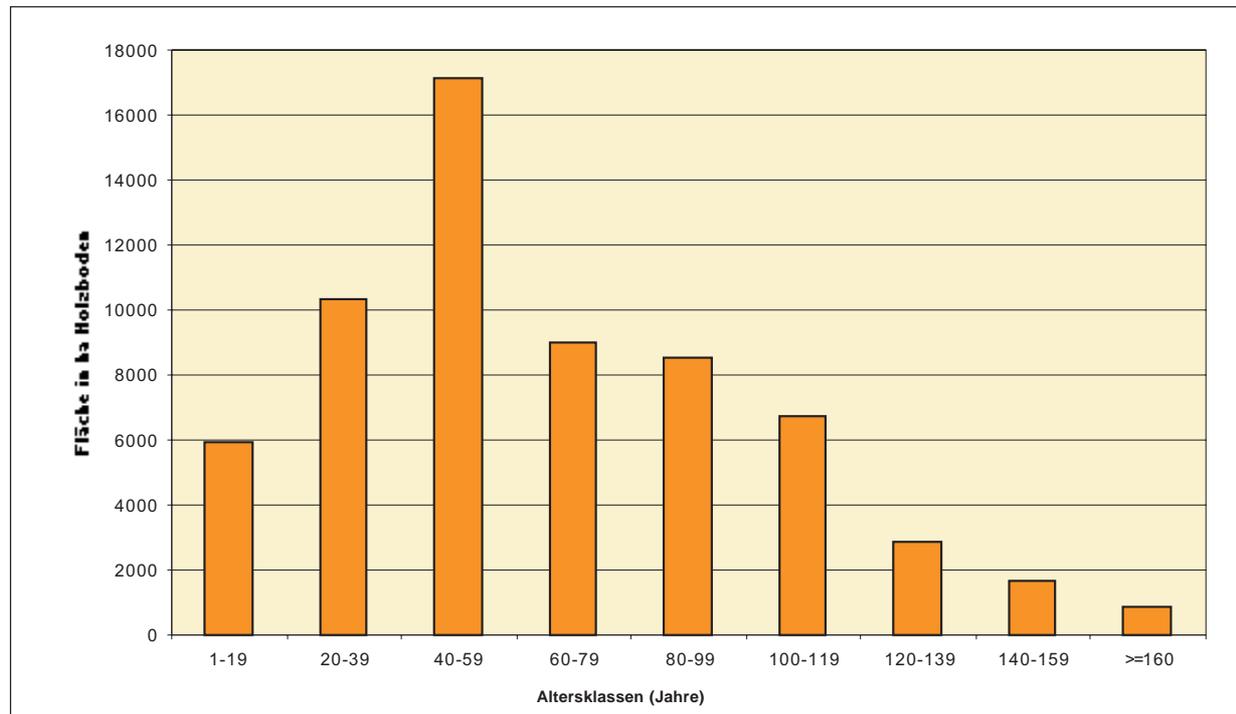


Abb. 4: Altersklassenverteilung im Kommunalwald

³ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 05. 1949; BGBl. S.1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 07. 2002, BGBl. I, S. 2863

⁴ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung

der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung d. Bekanntmachung vom 21. 07. 1988, BGBl. I, S.1055, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 05. 2002, BGBl. S. 1527

rerseits spielen aber auch die spezifischen strukturellen Probleme Brandenburgs im Rahmen einer thematisch und geographisch ausgerichteten EU-Förderpolitik eine wesentliche Rolle.

Grundlage für die gegenwärtige forstliche Förderung durch das Land Brandenburg bilden derzeit zwei Förderrichtlinien: Zum einen die „**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes**“ (**GAK-Richtlinie**). Sie geht auf die im Artikel 91a GG beschriebene Gemeinschaftsaufgabe zurück. Die Fördermittel werden deshalb vom Bund (60 %) und vom Land (40 %) Brandenburg gemeinsam bereitgestellt.

Neben der Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes steht die Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft im Vordergrund.

Gegenwärtig werden grundsätzlich gefördert:

- *Waldmehrung* (Erstaufforstung, Nachbesserung und Pflege der Estaufforstung) *einschließlich Estaufforstungsprämie*
- *Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft* (Ergänzung von Naturverjüngung, Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung jeweils ausschließlich mit Laubbaumarten, Umbau nicht standortgerechter Reinbestände in standortgerechte und stabile Mischbestände mit Laubbaumarten sowie Umbau von durch Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstige Naturereignisse geschädigten Beständen einschließlich Waldrandgestaltung, Nachbesserung und Pflege in diesen Beständen)
- *Maßnahmen in Jungbeständen* (Jungwuchspflege und Jungbestandspflege)
- *Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse* (Gründungskosten, Personalkosten, Reisekosten etc.).

Es handelt sich in der Regel um Anteilfinanzierungen, bei denen sich der Staat bis zu 85 % an den veranschlagten Kosten (pauschalierte Kostensätze) beteiligt. Die Zuwendungshöhe sowie der prozentuale Förderanteil richten sich in der Regel nach den mit den Maßnahmen verbundenen Kosten sowie nach weiteren maßnahmenbezogenen Spezifika (z. B. Baumarten, Laubholzanteil, Pflegebedingungen), wobei Förderhöchstsätze gelten. Bei der Förderung des forstlichen Zusammenschlusswesens orientiert sich die Höhe des Fördersatzes (20 bis 40 %) an dem seit Anerkennung des Zusammenschlusses vergangenen Zeitraum. Dies ist für Kommunen von Relevanz, die in Forstbetriebsgemeinschaften organisiert sind.

Zum Kreis der Zuwendungsempfänger (ohne Estaufforstungsprämie) der GAK-Richtlinie zählen neben Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch (ländliche) Gemeinden. Für nichtländliche Gemeinden (kreisfreie Städte), Gemeindeverbände und Landkreise gelten Sonderregelungen. Sie werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Dabei darf ihr Anteil an der Mitgliedsfläche den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder des Zusammenschlusses um nicht mehr als 10 % übersteigen.

Ausgeschlossen von der Estaufforstungsprämie sind grundsätzlich alle Gebietskörperschaften (Kommunen). Auch sind im Maßnahmenbereich „Maßnahmen in Jungbeständen“ nur solche Kommunen zuwendungsberechtigt, deren Waldbesitz weniger als 800 ha Gesamtfläche umfasst. Abweichungen von dieser Regelung sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Nachdem bis etwa Mitte der neunziger Jahre der finanzielle Schwerpunkt der Förderung auf der Estaufforstung und der daran gebundenen Prämie lag, fließen seitdem vermehrt Mittel in die langfristige Überführung von Nadelholzbeständen in stabile Mischbestände sowie in den Bereich der Jungbestandspflege.

Zum anderen die „**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf Grundlage des EAGFL, Abteilung Ausrichtung**“. Dieser Fonds (EAGFL = Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) stellt einen der vier zielgebietsorientierten EU-Strukturfonds dar und berücksichtigt Brandenburg, weil es wie alle anderen vier neuen Länder zu den sog. Ziel-1-Gebieten (Regionen mit Entwicklungsrückstand) zählt. Die Strukturfonds stehen im Zentrum der europäischen Förderpolitik.

In Artikel 158 des EG-Vertrages setzt sich die Gemeinschaft zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen (einschl. des Rückstandes der am meisten benachteiligten Gebiete) zu verringern.

Neben der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes zielt diese Förderrichtlinie auf die ökologische Stabilität des Waldes und der damit verbundenen Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen ab.

Die Fördermittel gehen zu 75 % zu Lasten des EU-Haushalts, 25 % steuert das Land bei.

Forstliche Fördergegenstände des EAGFL-Fonds sind:

- *Maßnahmen zum vorbeugenden Waldbrandschutz*: Hierzu zählen die Anlage und Unterhaltung von Waldbrandriegeln sowie der Aufrieb von Gassen, der Ausbau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung nicht ausreichend befestigter Wege (für die Waldbrandbekämpfung) einschließ-

lich notwendiger Gutachten sowie Anlage und Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen.

Der Fördersatz beträgt für diese Maßnahmen bis zu 85 % der förderfähigen Kosten mit jeweils geltenden Höchstbeträgen.

- *Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Wald:* Inhalt sind Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege von im Wald besonders geschützten Biotopen, Maßnahmen zum Artenschutz im Wald im Rahmen der Artenschutzprogramme des Landes sowie die Pflege von Naturdenkmälern im Wald.

Der Fördersatz beträgt auch hier bis zu 85 % der förderfähigen Kosten.

Da zum Kreis der Zuwendungsempfänger alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bundes und der Länder zählen, spricht diese Förderrichtlinie ausnahmslos alle waldbesitzenden Kommunen an. Sonderregelungen für kreisfreie Städte bestehen nicht.

Das Land Brandenburg kann mittlerweile auf einen gut 13-jährigen Förderzeitraum (GAK-Förderung seit 1992) in der Forstwirtschaft zurückblicken. In dieser Zeit wurde gemäß den jeweils geltenden Richtlinien eine Vielzahl unterschiedlicher und wechselnder För-

dertatbestände angeboten. Neben Fördertatbeständen, die aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen oder Förderschwerpunkte weggefallen oder hinzugekommen sind, gibt es solche, die im Laufe der Zeit stetig an die bestehenden Bedingungen und politischen Zielstellungen angepasst wurden und ihrem Wesen nach bis heute Bestandteil forstlicher Förderung sind (s. Tabelle 2).

Zwischenzeitlich kam es neben Änderungen im Ablauf des Antrags- und Bewilligungsverfahrens auch zu Verschiebungen der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Bewilligung und Kontrolle der Fördermittel. Waren in den Jahren bis einschließlich 2002 noch die 18 bzw. 10 Ämter für Forstwirtschaft Bewilligungs- und Genehmigungsbehörde zugleich, ist seit 2003 eine Spezialisierung und Aufgabentrennung erfolgt. So ist seit Januar 2003 ausschließlich das Amt für Forstwirtschaft Templin für die Bewilligung der GAK- und EAGFL-Fördermittel zuständig, während ausnahmslos dem Amt für Forstwirtschaft Doberlug-Kirchhain die Kontrolle der zweckorientierten Verwendung der Fördermittel obliegt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die seit 1990 in den unterschiedlichen Maßnahmenbereichen ausgezahlten Fördermittel.

Tab. 2: Inanspruchnahme von Fördermitteln in Brandenburg

Jahr	waldbauliche Maßnahmen	Wegebau	forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Erstaufforstungsprämie	neuartige Waldschäden	vorbeugender Waldbrandschutz	Wiederaufforstung von Waldbrandflächen	Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen	Errichtung von Reitwegen	Erzeugung von Hackschnitzeln	Versicherungsschutz gegen Waldbrände	Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Wald	Summe je Jahr
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1990	259	77	64	0	0	0	0	0	0	0	0	0	400
1991	1.660	488	153	97	0	0	0	0	0	0	0	0	2.398
1992	5.127	334	246	292	65	0	0	0	0	0	0	0	6.065
1993	7.600	401	632	423	558	0	0	0	0	0	116	0	9.730
1994	7.400	746	652	489	198	343	54	4	0	0	144	0	10.031
1995	6.985	820	674	529	271	534	75	2	0	182	171	0	10.243
1996	6.288	126	184	551	194	539	128	13	38	134	153	0	8.348
1997	6.058	101	231	567	92	340	51	1	10	85	153	0	7.690
1998	7.002	37	347	628	131	208	0	0	0	56	153	0	8.563
1999	6.863	11	273	654	80	183	0	0	24	140	153	0	8.383
2000	6.569	51	306	672	82	53	0	0	1	0	0	0	7.733
2001	6.597	191	267	680	49	0	0	0	0	0	0	0	7.785
2002	6.437	293	460	699	46	407	0	0	0	0	0	0	8.342
2003	6.394	0	448	719	0	591	0	0	0	0	0	49	8.201
Ges.	81.240	4.259	4.939	6.673	1.766	2.613	308	21	74	596	1.044	49	103.912

Quelle: LFE

Bis heute wurden im Land Brandenburg über 100 Mio. Euro Fördermittel für forstliche Maßnahmen im weitesten Sinne ausgeschüttet. Nutznießer waren neben privaten auch kommunale Forstbetriebe.

Zur Leitung des Körperschaftswaldes

Das bis April 2004 geltende LWaldG beschreibt im § 32 die spezifischen Voraussetzungen, die an die Leitung eines kommunalen Forstbetriebes gestellt werden. Demnach stehen für die Kommunen zwei Möglichkeiten der betrieblichen Leitung zur Auswahl: entweder sie beschäftigen einen fachkundigen Betriebsleiter, „welcher die für den Leiter eines staatlichen Forstamtes vorgeschriebene Ausbildung nachweist“, oder sie müssen die Betriebsleitung der unteren Forstbehörde übertragen.

Diese forsttechnische Betriebsleitung durch das zuständige Amt für Forstwirtschaft wird im Rahmen der Entgeltordnung des MLUR näher geregelt und erfolgt gegen Zahlung eines hektarbezogenen Entgeltsatzes.

Während unter dem Begriff der forsttechnischen Betriebsleitung im Allgemeinen Aufgaben der Planung und Kontrolle der forstlichen Betriebsarbeiten zu verstehen sind, können Kommunen auch die Leitung und Vorbereitung der im Forstwirtschaftsjahr durchzuführenden Maßnahmen im Rahmen des „Betriebsvollzuges“ via Vertrag an die Forstbehörden übergeben. Der Vollständigkeit halber seien hier noch die ebenfalls in der Entgeltordnung näher definierten Einzelleistungen erwähnt. Es handelt sich dabei um Teilaufgaben der forstlichen Betriebsleitung oder des Betriebsvollzuges bzw. um Aufgaben, die im Leistungsspektrum von Betriebsleitung und Betriebsvollzug nicht enthalten sind. Im Gegensatz zu Betriebsleitung und Betriebsvollzug, die über einen Vertrag geregelt und jährlich entsprechend der Waldflächen des Waldbesitzers (bzw. der FBG) abgerechnet werden, werden die Einzelleistungen einzelflächenweise bzw. maßnahmenbezogen vereinbart und abgerechnet.

Betriebsleitung auch durch die Kommunen möglich

Mit Erlass des MLUR vom 27. 05. 2002 wurden die im § 32 Abs. 3 LWaldG beschriebenen Voraussetzungen, die an den Betriebsleiter hinsichtlich seiner Ausbildung und fachlichen Kompetenzen gestellt werden, etwas „liberalisiert“ bzw. an die spezifischen Verhältnisse Brandenburgs angepasst. Vorausgegangen war eine Initiative des Städte- und Gemeindebundes des Landes Brandenburg, der eine obligatorische staatliche Leitung für Kommunen mit eigenem Forstpersonal für nicht notwendig erachtete.

Diesem Ansinnen folgte schließlich das MLUR, weil die in § 32 Abs. 3 LWaldG vorgeschriebene Ausbildung für die Leitung eines staatlichen Forstamtes in Brandenburg nicht durch Normen vorgegeben war. Das Ministerium legte fest, dass die kommunalen Gegebenheiten im Land Brandenburg grundsätzlich rechtfertigen, „dass die Aufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung auch durch Mitarbeiter der Gemeinden, die die Qualifizierung für den gehobenen Dienst bzw. eine der Aufgabe angemessene forstliche Ausbildung besitzen, geleistet werden“ können. Analog dieser Regelung genügt es also, entsprechend fachkompetentes Personal (i. d. R. im gehobenen Dienst) mit der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes zu betrauen.

Die Konsequenz dieser Erlassregelung war, dass vor allem größere Kommunen mit eigenem Leitungspersonal die Betriebsleitungsverträge mit dem jeweiligen Amt für Forstwirtschaft kündigten und seitdem die Betriebsleitung in eigener Verantwortung durchführen.

Für kleinere Kommunen bietet sich auch an, ihre Waldflächen in eine Forstbetriebsgemeinschaft, die einen Vertrag über Betriebsleitung (ggf. auch Betriebsvollzug) mit dem zuständigen Amt für Forstwirtschaft hat, einzubringen. So können sie von den Vorteilen einer einheitlichen, überbetrieblichen Leitung und von den Synergieeffekten einer FBG profitieren.

Tabelle 3 auf der nächsten Seite zeigt mögliche Varianten der Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung und des Betriebsvollzuges durch die Landesforstverwaltung und spiegelt die für das Jahr 2004 bestehenden Vertragsverhältnisse wider.

Die Tabelle zeigt, dass im Jahr 2004 knapp die Hälfte des brandenburgischen Kommunalwaldes über einen Vertrag über „Tätige Mithilfe“ bewirtschaftet wird. Der Großteil der Kommunen nimmt dabei das „Komplettpaket“ in Anspruch und verlässt sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder auf die Landesforstverwaltung.

Zielsetzung und Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes

Unabhängig vom Stellenwert, den der Wald für dessen Eigentümer hat, sind mit dem Eigentum an Wald Pflichten verbunden, die im Wesentlichen durch das Landeswaldgesetz und das Naturschutzgesetz, aber auch durch andere Fachgesetze vorgegeben werden. Neben Pflichten, deren Ausprägung alleine an das Eigentum Wald gebunden sind, enthalten die Ländergesetze auch eigentümerspezifische Regelungen. Es handelt sich im Allgemeinen um Vorschriften, die im direkten Zusammenhang mit der Sozialpflichtigkeit, oder besser, deren spezifischer Ausprägung, stehen. Die im Artikel 14 GG formulierte Klausel erfährt auch im brandenburgischen

Tab. 3: Kommunen mit Verträgen über „Tätige Mithilfe“ im Jahr 2004 (Quelle: LFE)

Name des Amtes	Vertrag AfF-Kommune		Vertrag AfF-FBG mit Kommunalwald		Unter Vertrag Tätige Mithilfe stehende Fläche 2004 (in ha)
	Vertragsfläche Kommunalwald: nur Betriebsleitung (in ha)	Vertragsfläche Kommunalwald: Betriebsleitung und Betriebsvollzug (in ha)	Vertragsfläche Kommunalwald: nur Betriebsleitung (in ha)	Vertragsfläche Kommunalwald: Betriebsleitung und Betriebsvollzug (in ha)	
Kyritz	209	5.245	317	99	5.870
Alt Ruppin	506	1.384		49	1.939
Templin	280	1.931		43	2.254
Eberswalde	276	5.903			6.180
Belzig	154	1.547	52		1.754
Wünsdorf		483			483
Müllrose		3.625		31	3.656
Lübben	518	1.185			1.704
Doberlug-Kirchhain		1.448			1.448
Peitz	843	1.006			1.849
Summe	2.788	23.757	369	222	27.135

Landeswaldgesetz für den Körperschaftswald eine besondere Note.

So soll nach § 27 des Gesetzesentwurfes zum Landeswaldgesetz des Landes Brandenburg der Körperschaftswald „dem Allgemeinwohl in besonderem Maße dienen und nachhaltig bewirtschaftet werden“.

Dem Körperschaftswald kommt also neben dem Landeswald eine besondere Funktion der Daseinsvorsorge zu. Neben dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers wird mit dieser Zielsetzung das besondere Interesse der Allgemeinheit an der Langlebigkeit der mit dem Wald verbundenen Wohlfahrtsleistungen zum Ausdruck gebracht. Die Gesellschaft sieht den Wald in erster Linie als Quelle für die verschiedensten Schutz- und Erholungsfunktionen. Dass dabei wirtschaftliches Interesse und Handeln des Eigentümers nicht unberücksichtigt bleiben können, kommt im § 27 Satz 2 des Gesetzesentwurfes zum LWaldG zum Ausdruck. Demnach sollen die „wirtschaftlichen Potenziale entsprechend den standörtlichen Bedingungen unter besonderer Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion ausgeschöpft werden“. Spätestens hier wird offensichtlich, dass die Erfüllung der Allgemeinwohlfunktionen ohne Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange bei der Waldbewirtschaftung auf Dauer nicht zu bewerkstelligen ist. Denn gerade die nachhaltige Erfüllung der mit dem Wald verbundenen Funktionen zeichnet den Wald von heute und noch mehr den von morgen aus.

Die multifunktionale Forstwirtschaft arbeitet angesichts der stetig steigenden Anforderungen der Gesellschaft an den Wald gegenwärtig mehr denn je im „Zieldreieck der Nachhaltigkeit“, das durch die gleichberechtigten Eckpunkte „Ökologie“, „Ökonomie“ und „soziale Sicherheit“ gekennzeichnet ist.

Literatur

- (1) HASEL, K.: Forstgeschichte. Ein Grundriß für Studium und Praxis. Pareys Studentexte Nr. 48, Hamburg – Berlin 1985
- (2) KLOSE, F.; ORF, S.: Forstrecht. Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder. 2. neubearbeitete Auflage, Aschendorff-Verlag Münster, 1998
- (3) KÖPF, E.-U.: Forstpolitik. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2002
- (4) Deutscher Forstwirtschaftsrat: 1. Deutscher Waldgipfel: Nachhaltigkeit – ein Generationenvertrag mit der Zukunft. 23./24. Oktober 2001, Bonn/Bad Honnef
- (5) MLUR; LFE: Privatwald in Brandenburg. Entwicklung, Rahmenbedingungen und aktuelle Situation. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band XVI, Potsdam und Eberswalde 2002
- (6) Gesetzesentwurf der Landesregierung: Waldgesetz des Landes Brandenburg, Nr. 3677 vom 27. 11. 2003
- (7) MLUR: Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung vom 17. Juni 1991

Betriebsleitung und Betriebsvollzug – ein Bündnis mit der Forstverwaltung am Beispiel der Stadt Nauen

von BERND SCHWIDETZKY

Einleitung

Mit Beginn des Jahres 1994 wurde der Stadt Nauen durch die spätere Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) der größte Teil des Stadtwaldes rückübertragen. Seit Mai 1995 verfügt die Stadt Nauen wieder über rund 84 % ihres ehemaligen Waldeigentums. Die restlichen Flächen wurden im Zuge der Bodenreform aufgesiedelt. Damit stellte sich für die Stadt endgültig die Frage nach der Form der Bewirtschaftung ihres 1.033 ha großen Waldes. Im § 32 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 wird die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes geregelt. Die Absätze 2 und 3 zeigen die Varianten der forsttechnischen Betriebsleitung auf. Danach kann der Besitzer entweder die untere Forstbehörde mit dieser Aufgabe betrauen oder er muss einen fachkundigen Leiter, der die vorgeschriebene Ausbildung für die Leitung eines staatlichen Forstamtes nachweist, anstellen.

Der Absatz 4 besagt, die „Gemeinden können den Revierdienst durch gemeindliche oder durch staatliche Revierbeamte ausführen lassen. Der Revierdienst ist einem Beamten des gehobenen Forstdienstes zu übertragen.“

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten, insbesondere unter Berücksichtigung des finanziellen Aspektes, entschied sich die Stadt Nauen, mit dem Amt für Forstwirtschaft Borgsdorf einen Vertrag über tätige Mithilfe abzuschließen. Dieser Vertrag vom 30. 06. 1995 verpflichtet die untere Forstbehörde zur Durchführung der forsttechnischen Betriebsleitung sowie des forstlichen Betriebsvollzuges.

FR BERND SCHWIDETZKY ist Leiter der Oberförsterei Finkenkrug im Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin

1 Ziele der Waldbewirtschaftung

Die Zielsetzungen im Körperschaftswald sind durch den § 31 LWaldG vorgegeben und in etwa gleich mit denen des Staatswaldes:

- vorrangige Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion
- unter Beachtung der standörtlichen Verhältnisse höchstmögliche Nutzfunktion erzielen
- flächendeckende Betriebspläne mit Vollzugsnachweisen

Im Betriebsplan sind folgende Ziele konkretisiert worden:

- standorts- und waldfunktionengerechte Baumartenwahl
- Verbesserung der Waldstrukturen durch Erhöhung bzw. Förderung des Laubholzanteils zur Schichtung und Stufigkeit der Bestände
- Förderung und Ausnutzung natürlicher Waldverjüngung
- Verzicht auf Kahlschläge, stattdessen einzelstamm- und gruppenweise Nutzung
- Erhaltung eines Anteils alter Bäume und Bestände
- Erhaltung eines ökologisch notwendigen Totholzanteils
- Gestaltung und Pflege von Waldinnen- und -außenrändern
- Anwendung boden- und bestandespfleglicher Technologien

2 Waldzustand

Für Brandenburger Verhältnisse ist der Stadtwald in seinem standörtlichen Potenzial sehr gut ausgestattet. Reiche und kräftige Standorte nehmen 43 % ein, mäßig versorgte Standorte 54 %, wobei ca. die Hälfte

der Standorte hydromorph beeinflusst ist (s. Abb. 1). 47 % der Fläche sind mit Laubbäumen (Eichen, Pappeln, Birken, Roterlen, Eschen, Rotbuchen) bestockt, 35 % der Bestände stehen in Laub- oder Laubnadelmischbestockungen (s. Abb. 2).

Die Alterklassenverteilung der Baumartengruppen zeigt ein sehr unterschiedliches Bild, wobei ein überdurchschnittlicher Anteil der Altersklassen II und III bei der Kiefer, ein gut vertretener Anteil der Altersklassen VI und VII bei der Eiche sowie ein hoher Anteil der Altersklasse II bei der Pappel auffällig sind (s. Abb. 3).

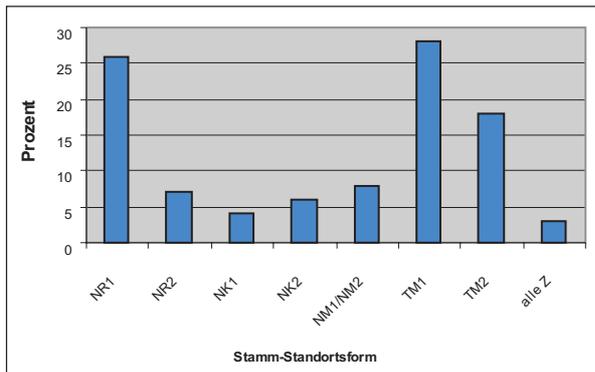


Abb. 1: Stamm-Standortsformen im Nauener Stadtwald

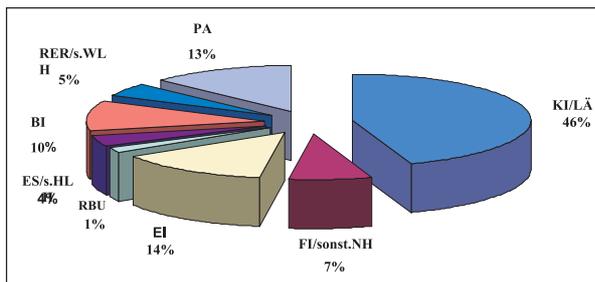


Abb. 2: Baumartenverteilung im Stadtwald Nauen

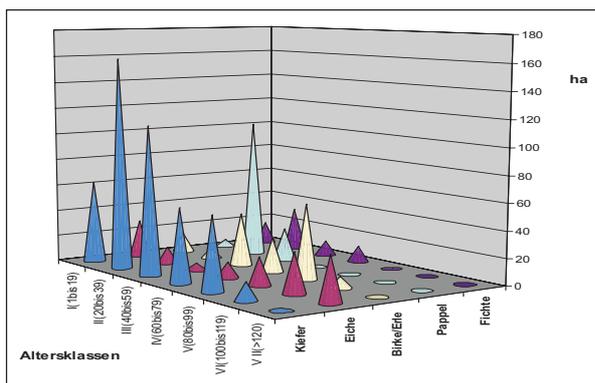


Abb. 3: Altersklassenverteilung im Nauener Stadtwald

3 Erstellen des Betriebsplanes

3.1 Grundlagen

Laut Vertragsvereinbarung ist die untere Forstbehörde zur Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes

verpflichtet. Die Stadt Nauen verfügt über kein eigenes ausgebildetes Forstpersonal. Es ist auch nicht geregelt, ob und inwieweit der Stadtwald eine Neueinrichtung erfahren muss.

Zunächst wurden auf Grundlage der Forsteinrichtung aus dem Jahr 1981 die wichtigsten Eckwerte zur jährlichen Wirtschaftsplanung – Walderneuerung, Waldpflege und Nachhaltshiebsatz – abgeleitet und festgelegt.

3.2 Ergebnisse der mittelfristigen Planung

Mit Erlass über die naturnahe Waldbewirtschaftung im Landeswald (Naturalplanung) von 1995 und dem Bestandeszieltypenerlass wurden erste Hilfsmittel für eine zeitgemäße Planung vorgegeben. Der Stadtwald ist mit dieser Anleitung durch den Revierförster auf Grundlage der Forsteinrichtung von 1981 mit fortschreibender Aktualisierung teilflächenweise beplant worden und erfuh somit wichtige Zielgrößen im Hinblick auf die Veränderungen bei der Walderneuerung.

3.2.1 Walderneuerung

Durch die abgängigen, nicht standortgerechten Pappel- und Fichtenreinbestände (Buchdruckerbefall) beträgt das Potenzial an Waldverjüngungsmaßnahmen jährlich 21,7 ha.

In der mittelfristigen Planung sind ca. 11 ha pro Jahr als Zielgröße vorrangig über Voranbau festgesetzt worden. Die sehr guten Stammstandortsformen bieten beste Voraussetzungen für Naturverjüngungen.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass auf den großen Pappelreinbeständen, die vorrangig für die Walderneuerung vorgesehen sind, mit Naturverjüngung nur über einen besonders langen Zeitraum zu rechnen ist. Aus diesem Grunde und auch im Hinblick auf die gewünschten Bestandeszieltypen Edellaubholz, Stieleiche oder Stieleiche-Edellaubholz wurde als Verjüngungsart der Voranbau gewählt.

3.2.2 Waldpflege

Der Flächenanteil in den Wuchsphasen beträgt im Jahrzehnt:

- Jungwuchspflege 3 ha
- Läuterung 8 ha
- Jungbestandspflege 102 ha.

3.2.3 Holzeinschlag

Bei 5,64 fm jährlichem Zuwachs beträgt der Nachhaltshiebsatz 3,13 Efm/ha/a, insgesamt 3.232 Efm im Jahr. Die Einschlagsmengen bei den Hauptbaumarten betragen jährlich:

- Kiefer 1.402 Efm
- Pappel 758 Efm
- Eiche 250 Efm
- Birke/Erle 457 Efm

4 Jährliche Wirtschaftsplanung

4.1 Methodik der Umsetzung

Auf Grundlage der mittelfristigen Planung, der Arbeitskapazität und der finanziellen Möglichkeiten der Stadt werden im Vorfeld die Eckwerte für die jährliche Wirtschaftsplanung mit den Verantwortlichen der Stadt und dem betreuenden Revierförster abgestimmt. Nach Abstimmung erfolgt die Erarbeitung und Aufstellung des Wirtschaftsplanvorschlages und die Kalkulation des zu erwartenden Betriebsergebnisses durch den Revierförster. In einer gemeinsamen Revierbereisung mit der Stadt zu ausgesuchten Schwerpunkten der Planung werden die letzten Entscheidungen zur Planfestsetzung getroffen, um diese danach der Stadt zu übergeben.

4.2 Betriebsergebnis

4.2.1 Allgemeine Betrachtungen

Das Betriebsergebnis wird von vielen, teilweise nur bedingt beeinflussbaren Betriebsgrößen bestimmt:

- Ziele der Waldbewirtschaftung
- Holzmarktlage
- Reinertrag aus Jagdpacht
- Fördermöglichkeiten
- Methodik und Steuerung der Zielumsetzung
- Lohnkosten
- Unternehmerkosten
- Steuern und Abgaben
- Kosten für Betriebsleitung und Betriebsvollzug

Unter vollständiger Realisierung des Nachhaltshiebsatzes, der Ausnutzung der Gratiskräfte der Natur (Selbstregulierungseffekt, Eingriffsbewertung, Naturverjüngung), Optimierung der Produktionsabläu-

fe und Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten sollte ein Forstbetrieb zumindest mit einem kostendeckenden Betriebsergebnis am Jahresende abschließen.

4.2.2 Stadtwald Nauen

Die Situation im Stadtwald Nauen ist insbesondere durch den hohen Anteil potenzieller Walderneuerungsflächen (Pappel- und Fichtenumwandlungsbestände) und Absatzschwierigkeiten bei den Pappelsortimenten und beim Birkensägeholz, wodurch der Nachhaltshiebsatz in den letzten Jahren nur zu $\frac{2}{3}$ realisiert werden konnte, gekennzeichnet.

Die Erlöse im Holzeinschlag, anteilig realisiert mit Hilfe von Lohnunternehmern beim Holzeinschlag in schwächeren Vornutzungsbeständen, deckten in den letzten Jahren knapp die Gesamtlohnkosten der zwei kommunalen Waldarbeiter ab.

Der Einsatz der Waldarbeiter ist bei folgenden Arbeiten als vorteilhaft und notwendig erachtet worden:

- Werbung von Stamm- bzw. Wertholz
- Durchführung der Walderneuerungsmaßnahmen
- Kultur- und Jungwuchspflege
- Forstschutzaufgaben (z. B. Waldschutz, Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen)
- Herstellen der Verkehrssicherheit (Hauptwanderwege, Reitwege, Straßen, Autobahnen sowie Leitungen)
- Einsatz des Waldbauschleppers

Die angespannte Haushaltslage der Stadt zwang zu Einsparungen auch bei der kommunalen Waldbewirtschaftung. Eine wesentliche Möglichkeit, das Betriebsergebnis zu verbessern, bestand in der Reduzierung der jährlichen Zielgröße bei der Walderneuerung.

Ausgangssituation		
Holzbodenfläche (ha)	1.033	
Waldarbeiter (WA)	2	
Arbeitskapazität / WA	1.400	produktive Stunden
Gesamtarbeitskapazität	2.800	produktive Stunden

Zielwerte			
	Jahressoll	2004	Differenz
Walderneuerung (ha)	11,09	2,30	-8,79
Jungwuchspflege (ha)	0,00	0,00	0,00
Läuterung (ha)	0,78	1,00	0,22
Jungbestandspflege (ha)	10,18	18,79	8,61
Hiebssatz (fm/ha/a)	3,13	2,03	-1,10
Hiebssatz (fm/a)	3.232,00	2.100,00	-1.132,00

Kostenverteilung nach Leistungsartengruppen		
	%	Euro
Holzeinschlag und Rückung	18	14.545
Walderneuerung	20	15.486
Waldpflege	11	8.470
Wegebau	8	6.600
Waldschutz	26	20.321
Öffentlichkeitsarbeit	0	0
Naturschutz	0	0
Verkehrssicherung	17	13.488
Summe	100	78.910

Ausgaben	Euro
Lohnkosten Waldarbeiter (inkl. LNK)	61.798
Materialkosten LAG 1 bis 6	6.700
Unternehmereinsatz	4.535
Waldbauschlepper	4.000
Vertrag tätige Mithilfe	20.810
davon Betriebsleitung	4.300
davon Betriebsvollzug	14.700
davon Waldarbeiterlohnrechnung	310
davon Holzverkaufshilfe	1.500
davon Grundkosten	2.100
davon Grundsteuer	300
davon Beitrag Unfallversicherung	1.800
Summe Ausgaben	99.943

Einnahmen	Euro
Holzeinschlag	16.755
Holzeinschlag in Selbstwerbung	16.250
Forstliche Nebenerzeugnisse	0
Jagdpacht	7.926
Fördermittel	7.016
Summe Einnahmen	47.947

Betriebsergebnis	Euro gesamt	Euro je ha
ohne Fördermittel	-59.012	-57,13
mit Fördermittel	-51.996	-50,33

Ein negatives Betriebsergebnis kann nicht zufriedenstellend sein. Bei Betrachtung der Ausgangswerte für den jährlichen Wirtschaftsplan ist festzustellen, dass der Versuch, Kosten zu minimieren und gleich-

zeitig Mehreinnahmen zu realisieren, schon vom Ansatz her sehr begrenzt ist. Qualität, Baumart und Menge der Holzsortimente sind kurzfristig vom Waldbesitzer nicht beeinflussbar, und selbst geschickte

Holzpreisverhandlungen führen nicht zu den erforderlichen Mehreinnahmen. Eine Entspannung in Nauen ist sicherlich mit dem Vollzug des Umbaus der abgängigen Pappelbestände zu erwarten.

Eine weitere Möglichkeit, das Betriebsergebnis mittelfristig und wesentlich zu beeinflussen, ist die Steuerung der Waldentwicklung durch Einflussnahme der Stadt bei der Bestätigung der Abschusspläne im verpachteten Eigenjagdbezirk. Durch die kontinuierliche Steigerung der Abschusszahlen beim Rehwild liegt der Abschuss momentan bei 10 Stück/100 ha. Die Fortsetzung dieses Prozesses ist von entscheidender Bedeutung, um die außergewöhnlichen guten Voraussetzungen für Naturverjüngungen (hydromorphe, reiche, kräftige Standorte mit Laubmischbestockung) umzusetzen. Verjüngungen ohne

Zaunschutz muss das Ziel sein! Versuche, Verjüngungsschwerpunkte über einen längeren Zeitraum besonders stark zu bejagen, zeigen erste Erfolge. Die flächendeckende, reiche Naturausstattung bietet beste Voraussetzungen, den Zielen einer naturnahen Waldbewirtschaftung näher zu kommen.

Durch den betreuenden Revierförster erfuhr die Stadt auch in diesem Punkt fachliche Beratung und Unterstützung, so dass die Umsetzung des Abschusses einer der wichtigsten Gründe für die Vergabe des Jagdrechtes geworden ist.

Die Berlinnähe bietet weiterhin die Möglichkeit, Nebennutzungen wie Weihnachtsbaumbewirtschaftung auf Lichtleitungstrassen oder Kaminholzwerbung in Eigenregie oder Selbstwerbung gewinnbringend durchzuführen.

Leitung und Vollzug in eigener Hand

von THOMAS QUERFURTH

Der Stadtwald Rathenow hat eine Größe von 1.871,83 ha. Der hohe Nadelholzanteil von etwa 70 % ist mit vielen anderen Revieren in Brandenburg vergleichbar. Jedoch kommen im Stadtwald Rathenow aufgrund einiger reicher Standorte auch Edellaubholzbestände vor. Der größte Teil des Stadtwaldes wurde in den Jahren 1294 und 1319 der Stadt Rathenow von Markgraf Waldemar von Brandenburg geschenkt. Weitere Revierteile wurden im Jahr 1936 angekauft.

Nach dem Krieg wurde der Wald dem Staatlichen Forstbetrieb zugeordnet. Im Jahre 1964 wurde für die Errichtung eines Schießplatzes der Sowjetarmee eine Fläche von ca. 400 ha kahlgeschlagen. Mit der Wiedervereinigung machte die Stadt Rathenow ihre Rechte am Stadtwald geltend und erhielt ihn 1992 zurück. Die Flächen des ehemaligen Schießplatzes wurden im Jahr 1997 zurückübertragen, werden aber bis zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Belastung mit Restmunition nicht bewirtschaftet.

Mit der Rückübertragung der Waldflächen übernahm die Stadt Rathenow auch den bis dahin zuständigen Revierförster und fünf Waldarbeiter. Damit waren bereits sehr frühzeitig die personellen und fachlichen Voraussetzungen für eine eigenständige Leitung und Bewirtschaftung des Stadtwaldes gegeben. Gemäß Waldgesetz des Landes Brandenburg, § 32, war jedoch zwingend ein Vertrag über die Betriebsleitung mit dem örtlich zuständigen Amt für Forstwirtschaft abzuschließen. Diese Konstellation barg von vornherein ein gewisses Konfliktpotenzial in sich.

Die forsttechnische Betriebsleitung beinhaltet:

1. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes
2. Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebswerkes.

Die praktische Umsetzung des Vertrages gestaltete sich dahingehend, dass ein Wirtschaftsplanentwurf vom Revierförster der Stadt als örtlichem Wirtschaftler beim Amt für Forstwirtschaft vorgelegt wurde. Der zuständige Revierförster vom Amt für Forstwirtschaft brachte den Entwurf dann in eine „amtsgerechte“ Form. Die Festlegung, welche Maßnahmen im Jahr durchzuführen sind, traf auch schon damals der Revierförster der Stadt. Dies soll jedoch nicht heißen, dass Vorschläge seitens des Forstamtes keine Berücksichtigung fanden. Da jedoch im praktischen Forstbetrieb nur der örtliche Wirtschaftler einen genauen Überblick über die notwendigen Maßnahmen hat, wurde seit langem der Sinn der Wirtschaftplanerstellung durch das Amt für Forstwirtschaft in Zweifel gezogen.

Bei der Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten arbeiteten das Amt für Forstwirtschaft und die Stadt sehr konstruktiv zusammen. So fand einmal im Quartal eine gemeinsame Beratung statt, in welcher über den Stand der Umsetzung des Wirtschaftsplanes berichtet wurde. Der Vertrag bot keine rechtliche Grundlage für den Fall, dass die Betriebsarbeiten nicht im Sinne der Mitarbeiter des Amtes für Forstwirtschaft, jedoch in Übereinstimmung mit dem Waldgesetz, durchgeführt wurden. Aufgrund der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Amt für Forstwirtschaft konnten Meinungsverschiedenheiten jedoch immer einvernehmlich gelöst werden. Auch hier wurde bald ersichtlich, dass für die tägliche Zusammenarbeit ein Vertrag zur Kontrolle der Betriebsarbeiten aus unserer Sicht nicht notwendig war. Eine wichtige Aufgabe der unteren Forstbehörde besteht in der Kontrolle der Einhaltung des Waldgesetzes. Dies schließt nach unserer Auffassung die Kontrolle der recht- und ordnungsgemäßen Durchführung von Wirtschaftsmaßnahmen im Wald ein.

Der dritte Vertragspunkt trug ein besonderes Konfliktpotenzial in sich. Da ein Betriebswerk in der Regel für den Zeitraum von 10 Jahren erstellt wird, stellte sich uns die Frage, warum dieser Punkt jährlich ein Bestandteil der Nachtragsverträge war. In Zu-

sammenarbeit mit dem Amt für Forstwirtschaft ist im Jahre 1997 ein Betriebswerk erstellt worden. Nach unserer Auffassung wäre hier eine Abrechnung als Einzelleistung angebracht gewesen. Die Kosten für den Vertrag belasteten den Haushalt der Stadt jährlich mit ca. 5.700 Euro.

Ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit mit dem Amt für Forstwirtschaft bestand und besteht in der Beantragung und Umsetzung von Fördermaßnahmen. Dank des Engagements vieler Mitarbeiter war es der Stadt Rathenow möglich, bisher über 220 ha reine Kiefernforste durch Vor- und Unterbaumaßnahmen standortgerecht umzubauen. Jedoch ist dieser Kernbestandteil unserer Zusammenarbeit nicht Gegenstand des Vertrages.

Die hier kurz dargestellte Umsetzung des Vertrages über tätige Mithilfe und der wohl ausschlaggebende Grund, die Beschäftigung eines Dipl. Forst. Ing. (FH) bei der Stadt Rathenow als Revierförster, ließen für uns nur den Schluss zu, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Seitens der Stadt Rathenow wird die mit Erlass vom 27. 05. 2002 zur Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes veränderte Gesetzeslage ausdrücklich begrüßt. Seit dem 01. 01. 2003 ist die Stadt Rathenow nun auch für die Betriebsleitung selbst verantwortlich.

Die gute Zusammenarbeit mit dem Amt für Forstwirtschaft Belzig, Außenstelle Rathenow, ist hiervon in keiner Weise beeinträchtigt worden. Nach wie vor

findet in der täglichen Arbeit ein reger Austausch von Hinweisen, Anregungen und Erfahrungen statt.

Der Betriebsvollzug gestaltet sich so, dass der Stadtwald Rathenow dem Bau- und Ordnungsamt angegliedert ist und hier den Bereich Forst bildet. Der Bereich verfügt über keine eigenen Waldarbeiter, da die drei verbliebenen Waldarbeiter in den städtischen Betriebshof übernommen wurden. Ein Vorteil hierbei ist, dass der Bereich Forst nur die tatsächlich durchgeführten Betriebsarbeiten innerbetrieblich in Rechnung gestellt bekommt und die für den Wald aufgewandten Lohnkosten drastisch gesunken sind. Ein Nachteil sind die längeren Wege, da für jede kleine und an sich schnell durchzuführende Maßnahme der Betriebshof schriftlich beauftragt werden muss. Hier sind wir bestrebt, eine Lösung zu finden, um den Betriebsablauf nicht unnötig zu komplizieren. Da sich ein Waldarbeiter der Stadt zum Forstwirtschaftsmeister qualifiziert hat, ist eine Zuordnung in den Bereich Forst denkbar. Aufgaben kleinen Umfangs können dann direkt von ihm durchgeführt werden. Für umfangreichere Maßnahmen wird dann die bisherige Verfahrensweise angewendet.

Der Einsatz von forstlichen Lohnunternehmen aus der Umgebung hat seit Jahren einen festen Platz bei der Umsetzung unserer wirtschaftlichen Zielstellungen. Mittelfristig wird sich der Anteil der von Fremdfirmen übernommenen Tätigkeiten im Stadtwald erhöhen.

Die Rolle der Forstbetriebsgemeinschaften bei der Kommunalwaldbewirtschaftung am Beispiel des Stadtwaldes Lieberose

von CLAUS-RÜDIGER SELIGER

1 Vorbemerkung zur Geschichte und besonderen Lage des Stadtwaldes Lieberose

Die Stadt Lieberose im Südosten Brandenburgs, etwas euphorisch als „Perle der Niederlausitz“ bezeichnet, besitzt seit Alters her Stadtwald bzw. zumindest das Recht der Waldnutzung.

Die Stadt ist im Zuge der deutschen Ostkolonisation an der Stelle eines Handelsknotenpunktes planmäßig begründet worden. Bereits 1302 werden die (Wald-)Nutzungsrechte der Bürger durch eine Urkunde DIETRICH DES JÜNGEREN, Landgraf von Thüringen und Herr der Niederlausitz, bestätigt, dann wieder 1377. Die Nutzungsrechte beziehen sich auf die Nutzung von Bau- und Brennholz, auf Eichellesenutzungen, Schadholzgewinnung, Weidenutzung von Waldflächen, Nutzung von Weidenhegern und Ausübung der Jagd auf Niederwild.

Die Beschreibung „im Umkreis einer Meile“ trifft heute noch auf die Lage des Stadtwaldes zu.

Ein weiterer Teil „Bürgerwald“ entstand später im 19. Jahrhundert, als den Bürgern der Stadt im Gegenzug zu Nutzungseinschränkungen (Verlust von Waldweiderechten) im Gebiet der Gräflisch Schulenburg'schen Standesherrschaft Waldflächen abgetreten wurden. Urkunden und Karten aus dieser Zeit liegen noch heute in der Oberförsterei Lieberose vor.

Der heutige Stadtwald war in den vergangenen 50 Jahren zweigeteilt: etwa zwei Drittel des Waldes wurden als Teil des Truppenübungsplatzes militärisch genutzt (Stellflächen, Schutzflächen), etwa ein Drittel wurde durch den Staatsforstbetrieb bewirtschaftet.

Dadurch verlief die Rückübertragung des Waldes in zwei Schritten: 1992 wurde zunächst der kleinere Teil durch die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) an die Kommune rückübertragen. So gelangte der größere Teil des Waldes erst 1995 durch Zuordnungsbescheid wieder in den Besitz der Stadt. Dies ist allerdings auch mit der aus wirtschaftlicher Sicht positiven Situation verbunden, dass, anders als bei ähnlich gelagerten Rückübertragungen von Kommunalwäldern, die Kommune keine Waldarbeiter übernehmen musste und somit keine direkten Personalkosten anfielen.

Standörtlich liegt der Kommunalwald im Bereich des Brandenburger Stadions der Weichselvereinsung. Die Landschaft ist geprägt durch eiszeitlich entstandene Reliefformen mit ausgedehnten Moränen- und Sanderflächen, die von kleineren Senken, Schmelzwasserseen und Entwässerungsrinnen aufgelockert werden. Als Ergebnis eiszeitlicher Tätigkeit trifft man im Stadtwald vorwiegend übersandete Bodenformen (Sand-Braunerden, Sand-Podsole) an. Kleinflächige Schluff- und Lehmanreicherungen führen zu erhöhter Wasserhaltefähigkeit und können die Standorte stellenweise aufwerten. In den Senken und Fließbereichen treten grundwasserbeeinflusste Standorte in den Vordergrund.

Der Oberbodenzustand ist aufgrund der Nadelholzreinbestockung und anhaltender Stoffeinträge geprägt von degradierten Humusformen und teilweise großen Rohhumusanreicherungen.

Der Kommunalwald liegt im südmärkischen Klimabereich und ist in die Klimastufe „t“ (trockenes, kontinental getöntes Tieflandsklima) eingestuft. Diese zeichnet sich durch eine Jahresmitteltemperatur von 8,6° C aus, was in Bezug auf Freiflächenverjüngungen mit erheblichen Spätfrostgefahren verbunden ist. Die Jahresniederschlagsmenge schwankt zwischen 470 und 540 mm, was im Zusammenhang mit der oben beschriebenen geringen Wasserhaltefähigkeit der Böden den waldbaulichen Spielraum erheblich einengt.

2 Der Kommunalwald Lieberose als Teil der Forstbetriebsgemeinschaft „Revier Damme“

Der Kommunalwald Lieberose liegt mit rund 420 ha in der Oberförsterei Lieberose im Revier „Damme“. Rund 70 ha liegen im angrenzenden Revier „Mochlitz“. Bereits 1991 wurden mit der Rückgabe der Waldflächen an die Waldbesitzer die ersten Schritte zur Gründung einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ins Auge gefasst.

Die Gründung der Forstbetriebsgemeinschaft als Waldverein und Anerkennung durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) erfolgte 1992. Die FBG „Revier Damme“ umfasste bereits 1994 mit rund 500 ha 80 % der Privatwaldflächen des Reviers. Vorsitzender ist seitdem Herr WALTER RUHL. Dadurch war auch rechtlich die Möglichkeit gegeben, dass der Kommunalwald mit rund 490 ha in die kostengünstigere Beförderung der FBG einbezogen werden konnte, schränkte doch hier die Entgeltordnung ein, dass eine gemeinsame Beförderung mit der Kommune nur dann möglich sei, wenn die Flächengröße nicht mehr als 10 % größer als die Summe der übrigen Waldflächen ist.

Die Satzung der FBG ist eine Übernahme der zu diesem Zeitpunkt in Brandenburg zur Übernahme empfohlenen Mustersatzung aus Hessen. Aufgrund wenig vorhandener Erfahrungen mit Privatwaldbetreuung seitens der Forstverwaltung einerseits und ebenso wenig Erfahrung seitens der Waldbesitzer mit der Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Flächen andererseits, wurde die Mustersatzung ohne Veränderungen übernommen, so dass alle nach § 17 BWaldG möglichen Aufgaben sowie zahlreiche darüber hinaus möglichen Aufgaben der Mustersatzung als Vereinszweck ausgewiesen wurden. Dies erfolgte zum damaligen Zeitpunkt ohne eine Abschätzung der Folgen, wie z. B. der Andienungspflicht¹ für Holz als Folge einer Übernahme der Aufgabe des gemeinsamen Holzabsatzes.

Mit Zuordnung und Rückübertragung der Waldflächen setzte zunächst eine intensive und durchaus kontroverse Diskussion mit den Stadtverordneten ein. Vier unterschiedliche Ansichten beherrschten die Diskussion:

1. Nichtannahme des Stadtwaldes aufgrund (vermuteter) militärischer Altlasten und (befürchteter) finanzieller Belastungen der Gemeindekasse
2. Annahme und sofortiger Verkauf der Waldflächen
3. Annahme und (kostenneutrale) Bewirtschaftung durch einzelne Stadtverordnete als Gegenleistung für ein unentgeltliches Jagdausübungsrecht dieser Stadtverordneten

4. Annahme und Abschluss eines Vertrages über „Tätige Mithilfe“ mit der Landesforstverwaltung

Nach intensiver Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten und Darstellung der betrieblichen Situation des Stadtwaldes stimmte schließlich die Mehrheit der Stadtverordneten der 4. Möglichkeit zu, allerdings mit der (durch die Oberförsterei vorgestellten) Variante, dass die Stadt mit ihrem Waldbesitz der Forstbetriebsgemeinschaft beitrug, die dann wieder einen Vertrag über „Tätige Mithilfe“ mit der Landesforstverwaltung abschloss. Dadurch gelangte die Stadt auch in den Genuss der Entgelte, die durch Eintritt in die FBG entsprechend der damaligen Entgeltordnung um 50 % reduziert wurden.

Die Umsetzung dieses Beschlusses führte wiederum zu erheblichen Diskussionen in der FBG, bei der die Befürchtung im Vordergrund stand, dass der Waldbesitzer Stadt Lieberose aufgrund seiner Größe die FBG in unerwünschtem Maße dominieren könnte. Diese Befürchtung konnte auf Mitgliederversammlungen ausgeräumt werden, in denen durch die Oberförsterei die Satzung und die Mitwirkungsmöglichkeiten nochmals ausführlich erläutert wurden. In diesem Zusammenhang wurde dann durch die FBG beschlossen, dass das Stimmrecht lediglich als flächenunabhängige Größe mit einer Stimme je Mitglied ausgeübt werden sollte. Weiterhin wurde ein Vertreter der Stadt als Vorstandsmitglied in die FBG aufgenommen. Dankenswerterweise fand sich hier mit Herrn Forstmeister a. D. OTTO METZNER ein ortsansässiger, fachkundiger Bürger, der zudem als Person den Waldbesitzern bestens vertraut war.

3 Zusammenarbeit zwischen Kommune und Forstbetriebsgemeinschaft

Die Mitwirkung der Stadt in der Forstbetriebsgemeinschaft hatte erhebliche Folgen für die Schwerpunkte der Arbeit der Forstbetriebsgemeinschaft.

Bis zum Eintritt der Stadt in die FBG hatte diese tatsächlich im Wesentlichen nur folgende Arbeiten durchgeführt:

- gemeinsame Waldbrandversicherung (und Einwerbung der Fördermittel dafür)
- Erstaufforstungsprojekte in einer Größenordnung von rund 100 ha im Bereich des Revieres
- in sehr geringem Umfang Durchführung (geförderter) Jungwuchs- und Kulturpflügen

Mit Eintritt der Stadt in die FBG ergab sich ein starker „Motor“, da die Kommune entsprechend der Beschlüsse der Stadtverordneten eine kostenneutrale Bewirtschaftung des Stadtwaldes als Zielstellung vorgegeben hatte. Damit wurden hier einerseits ständig Fördermittelanträge für Pflege- und Waldumbaumaßnahmen gestellt, andererseits rückte der eigentliche Zweck der Waldbewirtschaftung, Holzwer-

¹ Pflicht des Waldbesitzers, vermarktbare Holz über die FBG zu vermarkten.

bung und Holzverkauf, in den Vordergrund. Durch den „Motor“ Stadtwald entstand ein starker Partner, in dessen Waldbesitz jährlich Holzeinschlag (i. d. R. mittels Harvester, im Einzelfall auch manuell) erfolgte. An diese Holzeinschlagsarbeiten konnten sich die Waldbesitzer der Forstbetriebsgemeinschaft mit ihren Flächen anhängen und durch Bündelung des Angebots auch gute Preise erzielen. Die Holzeinschlagsarbeiten finden dabei bisher ausschließlich in Selbstwerbung statt, weil weder seitens der Stadt noch seitens der Waldbesitzer die Möglichkeit bzw. der Wunsch besteht, durch Regieeinsatz die Gewinnspanne zu verbessern.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lieberose und der FBG wird dabei bisher durch die Oberförsterei koordiniert, die auch im Wesentlichen die Vorstandssitzungen und die jährliche Vollversammlung der FBG vorbereitet. Von 1995 bis 2002 wurden dazu durch die Oberförsterei jährliche Wirtschaftspläne erarbeitet, die bereits zum Zeitpunkt der Vollversammlung durch die Stadtverordneten beschlossen bzw. mit ihren Eckdaten Bestandteil des Haushaltsplanes der Kommune geworden sind. Damit steht die Mindestgröße forstlicher Arbeiten im Revier bereits zu diesem Zeitpunkt fest. Dies motiviert die übrigen Waldbesitzer, sich hinsichtlich ihrer Maßnahmen schneller ebenfalls zu einer Durchführung zu entscheiden. Nach dem „Schneeballprinzip“ hat sich dabei die jährliche Fläche der Pflegemaßnahmen, aber auch der Holzeinschlagsarbeiten vergrößert.

Problematisch war und ist die Organisation der Verwaltung des Stadtwaldes seitens der Kommune. Laut Kommunalordnung ist grundsätzlich der Amtsdirektor einziger zeichnungsberechtigter Vertreter der Kommune, der diese Verantwortung auf ein nachgeordnetes Amt delegieren kann. Aufgrund der engen personellen Situation der Kommune hat dies in jährlich wechselnder Verantwortung stattgefunden, bis letztlich seit ca. 3 Jahren der Amtsdirektor JÜRGEN RAATZ diese Aufgabe selbst wahrnimmt. Da durch den Amtsdirektor eine Prüfung und Überwachung der Kommunalwaldbewirtschaftung höchstens im Einzelfall wahrgenommen werden kann, ist dies zwar einerseits ein Vertrauensbeweis, andererseits ein nicht immer wünschenswerter „Freifahrtsschein“ für die Landesforstverwaltung.

4 Zur Rolle der Landesforstverwaltung in der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Betreuung des Kommunalwaldes und der privaten Waldbesitzer ist seit jeher ein Schwerpunkt der Arbeit der Oberförsterei Lieberose gewesen. Erinnerung sei an die hier entwickelte „Mustersatzung der ZEW Goschen“, die sicherlich älteren Waldbesitzern immer noch ein Begriff ist. Diese Arbeit wurde

durch die politische Wende 1990 lediglich mit anderer Stoßrichtung weitergeführt.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Oberförsterei stehen dabei hinsichtlich der Beratung anderer Eigentumsformen folgende Zielsetzungen:

1. (Wieder-)Heranführung der Waldbesitzer an ihr Eigentum, Schaffung einer verwurzelten „Waldbesitzermentalität“
2. Schaffung größerer schlagkräftiger forstlicher Zusammenschlüsse als Hilfe zur Selbsthilfe, nicht zur Entmündigung der Waldbesitzer.

Die Holznutzung steht im Vordergrund der Betrachtung. Nur durch intensive Holznutzung können dauerhaft Einnahmen erwirtschaftet werden, nur durch Einnahmen können dauerhaft Pflegemaßnahmen finanziert werden, und nur durch pflegliche und Gewinn erzielende Waldbewirtschaftung entsteht langfristig wieder eine Verbundenheit mit dem Waldeigentum.

Aufgrund der schwachen Standorte und der vorhandenen Bestockungsverhältnisse ergänzen sich hier wirtschaftliche Zwänge und waldbauliche Zielvorstellungen: im Bereich der Oberförsterei haben seit 13 Jahren, bis auf Ausnahmen, keinerlei Kahlschläge mehr stattgefunden. Die Waldverjüngung läuft entweder über Naturverjüngung oder über Voranbauten.

Der bereits o. a. „Schneeballeffekt“ bei der Holzernnte hat dazu geführt, dass seit etwa 5 Jahren der Hiebssatz auch im Privat- und Kommunalwald wieder ausgenutzt wird (bezogen auf die fortgeschriebenen Datenspeicherdaten).

Problematisch gestaltet sich die weitere Entwicklung des Datenbestandes. Während für den Kommunalwald mit Stichtag 01. 01. 1996 durch die Landesforstverwaltung im Rahmen der Ausbildung von Forstreferendaren ein Betriebswerk erstellt wurde, werden die Daten im übrigen Bereich lediglich fortgeschrieben.

Praktisch wird die Zusammenarbeit, wie bereits oben beschrieben, durch eine intensive Betreuung der Forstbetriebsgemeinschaft durchgeführt. Anders formuliert: ohne eine intensive Betreuung durch die Forstverwaltung besteht die Gefahr, dass sich sowohl der jetzige Zusammenschlussgrad als auch die Summe der Tätigkeit negativ verändern werden. Erste negative Entwicklungen hat bereits die Neufassung der Entgeltordnung 2001 zur Folge gehabt. Aufgrund der durch die Privatwaldbesitzer nicht aufzubringenden Entgelte wurde der Vertrag über „Tätige Mithilfe“ gekündigt. Der mit 245 ha Waldfläche zweitgrößte Forstbetrieb trat aus der FBG aus. Seitdem wurde durch die Oberförsterei im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung die Betreuung in reduzierter Form fortgeführt. Diese durch die Oberförsterei entwickelte Kooperationsvereinbarung stellt keine Umgehung der Entgeltordnung dar, sie bündelt lediglich die Einzelleistungsmaßnahmen der „Tätigen

Mithilfe“. Aufgelistet werden die jeweils entgeltpflichtigen Maßnahmen sowie die Leistungen, die durch die Forstbehörde im Rahmen von Rat und Anleitung unentgeltlich erbracht werden. Weiterhin werden Abstimmungstermine vereinbart.

Durch diese Kooperationsvereinbarung zwischen Forstbetriebsgemeinschaft und Oberförsterei kann das Arbeitspotenzial im Revier bereits frühzeitig festgestellt werden. Die für die Abarbeitung für Holzeinschlag bzw. Pflege notwendigen organisatorischen Festlegungen auf den vereinbarten Flächen können damit bereits zu Jahresbeginn erfolgen. Grundsätzlich wird hier die Arbeit bereits seit Jahren teamorientiert durchgeführt, d. h. Arbeitsspitzen beim Auszeichnen der Bestände oder der Organisation werden über die Oberförsterei von allen Kollegen abgefangen, die Revierzuständigkeit tritt in den Hintergrund.

Um sowohl den Stadtverordneten gegenüber aussagefähig über Betriebsergebnisse und Betriebserfolge zu sein als auch die Entwicklung der Kommunalwaldbewirtschaftung mit anderen Betrieben vergleichen zu können, nimmt der Stadtwald Lieberose am Testbetriebsnetz teil, die Stadt wird bei der Datenerhebung und Prüfung dabei bisher weitgehend durch die Oberförsterei unterstützt.

5 Möglichkeiten der Optimierung der Zusammenarbeit

Die derzeitige finanzielle Situation des Landes Brandenburg zwingt zu organisatorischen Veränderungen, zur Reduzierung freiwilliger Leistungen und Rückzug auf Pflichtaufgaben. Unabhängig davon ist die Bedeutung der Waldbewirtschaftung als nächster Nutzungsform, die Bedeutung des Waldes als Rückzugspotenzial gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, aber auch als Erholungsraum sowie Funktion als Rohstoffreserve deutlich steigend. Damit wird deutlich, dass der ggf. erforderliche Rückzug des Staates aus der Waldbewirtschaftung nicht so erfolgen darf, dass der Waldbesitzer ohne Vorbereitung vor Aufgaben steht, denen er nicht gewachsen ist. Vornehmliche Aufgabe ist daher die Vorbereitung der Waldbesitzer auf einen noch eigenständigeren Umgang mit dem Eigentum. Problematisch ist dies aus folgenden Gründen:

- Die Einkommensfunktion der Betriebe der Urproduktion ist weiterhin sinkend.
- Die Waldbesitzer verändern sich: aus ortsansässigen Bauern wurden bereits ortsansässige Waldbesitzer; die Gruppe der so genannten urbanen Waldbesitzer ist ständig steigend.
- Die Altersstruktur der Waldbesitzer verändert sich dahingehend, dass sich das Alter der Waldbesitzer erhöht und diese zunehmend weniger in der Lage sind, selbst die notwendigen Arbeiten durchzuführen.

ren. Die Bedeutung forstlicher Lohnunternehmer ist steigend.

- Auch für die Verwaltung der Forstflächen stehen nur wenige Personen zu Verfügung.

Die Oberförsterei Lieberose versucht, diesen Entwicklungen durch folgende Maßnahmen zu begegnen:

- Qualifizierung jüngerer Waldbesitzer durch Schulungsveranstaltungen („Betriebsnachfolgerlehrgänge“)
- Schaffung noch größerer forstlicher Zusammenschlüsse (Durchschnittsgröße der Forstbetriebsgemeinschaften liegt derzeit bei 600 ha) durch Zusammenlegung von Forstbetriebsgemeinschaften oder Gründung übergeordneter Zusammenschlüsse
- weitere Intensivierung der Waldnutzung, um stärkere Anreize zur Waldbewirtschaftung durch mögliche Erlöse zu bieten.

Dem Kommunalwald Lieberose als großem Forstbetrieb kommt in diesem Zusammenhang eine steigende Bedeutung zu. Dem entgegen stehen die Folgen, die aus der wirtschaftlich schwierigen Situation der Kommunen entstehen: von intensiveren Zusammenschlüssen der Kommunen (kommunaler Zweckverband Waldbewirtschaftung) über Verpachtung des kommunalen Waldbesitzes bis hin zum kompletten Verkauf des Eigentums reichen die Vorschläge.

Dabei ist die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kommunen in Form eines kommunalen Zweckverbandes, der als Eigenbetrieb geführt werden könnte, sicherlich ein gangbarer Weg. In Folge würde aber ohne Zusammenschluss mit anderen Forstbetriebsgemeinschaften zumindest die Forstbetriebsgemeinschaft „Revier Damme“ erheblichen Bedeutungsverlust erleiden, ggf. bis hin zur Auflösung. Seitens der Oberförsterei wird daher zunächst versucht, den regionalen Zusammenschluss der Waldbesitzer verschiedener Eigentumsformen zu fördern.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Entstanden durch die eingangs erwähnte Schenkung des Landgrafen von Thüringen, hat der heutige Stadtwald den Bürgern von Lieberose seit Jahrhunderten Brenn- und Bauholz, Strehling² und andere Nutzungsmöglichkeiten gesichert.

Nach seiner Rückgabe aus der Verwaltung durch den Militärforstbetrieb ist die Stadt Lieberose heute einer der größeren Waldeigentümer in Brandenburg und auch unter den Stadtwäldern nicht unbedeu-

² älterer Begriff für Nadelstreu

tend. Im Gegensatz zu wohl den meisten Kommunalwäldern in Brandenburg hat die Stadt Lieberose seit der Neugründung des Kommunalwaldbetriebes jährlich einen, wenn auch bescheidenen, Gewinn erreichen können. Dafür war die Zusammenarbeit mit anderen Waldeigentümern im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaft, aber auch die Betreuung durch die Oberförsterei maßgebend. In verschiedenen Projekten konnten immer wieder Lieberoser Bürger im eigenen Stadtwald beschäftigt werden.

Heute stehen sowohl der Gewinn aus dem Stadtwald als auch die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und des ökologischen Zustandes des Waldes im Vordergrund der Bewirtschaftung. So wurden zahlreiche Wanderwege in, um und durch den Stadtwald angelegt, Waldränder gestaltet und Voranbauten vorgenommen, damit beispielsweise in eini-

gen Jahrzehnten der „Eichberg“ wieder seinem Namen gerecht wird. Gleichzeitig wurden der Hiebssatz des Stadtwaldes voll ausgenutzt und der Pflegezustand optimiert.

Die Stadt wirkt als „Motor“ für die Forstbetriebsgemeinschaft, da hier, anders als bei den Kleinbetrieben, forstliche Arbeiten stetig anfallen. Die finanzielle Situation der Kommune gestaltet sich zunehmend schwieriger. Die Forderungen nach einer weitergehenden Vermarktung, dem Verkauf des Stadtwaldes, zumindest von Teilen, konnten bisher durch intensive Diskussionen und Darstellung der finanziellen Folgen abgewendet werden. Die Forstverwaltung muss hier weiterhin Überzeugungsarbeit leisten. Abzuwarten bleibt, wie sich die Zusammenlegung von Kommunen durch die Gemeindereform in dieser Diskussion auswirken wird.

Stadtwald Fürstenwalde – Organisation und Bewirtschaftung des größten kommunalen Waldbesitzes in Brandenburg

von THOMAS WEBER

Der Stadtwald Fürstenwalde befindet sich östlich von Berlin an der Autobahn A 12, Richtung Frankfurt (Oder). Er umschließt die Stadt Fürstenwalde und wird durchschnitten von der Bahntrasse Berlin – Warschau, dem Oder-Spree-Kanal und der Spree. Örtlich wird der Stadtwald im Osten durch Berkenbrück, im Westen durch Hangelsberg und Spreenhagen und im Süden durch Braunsdorf eingegrenzt.

Stadtwaldgeschichte

Fürstenwalde an der Spree, ursprünglich als „Furth im Walde“ entstanden, wurde urkundlich erstmals 1285 erwähnt. Seit dieser Zeit wird der Stadtwald mit einer Größe von 4.500 ha als Große Heide und Kleine Heide erwähnt. Vermutlich erfolgte der Kauf von den Herren VON STREHLEN, die im Storkower Land residierten. Neben Grenzbeschreibungen, Anweisungen für die Heidereiter und Grenzstreitigkeiten mit den Nachbargemeinden finden sich auch forstliche Anweisungen, wie die Holzordnung von 1635 in den historischen Archiven. Das Niederlage-recht¹ der Stadt an der Spree und der reichlich vor-



Abb. 1: An der Spree wurde Fürstenwalde gegründet

¹ Zur Zeit des Mittelalters bis etwa 1588 bestand für die auf der Spree verkehrenden Handelsschiffe die Pflicht, vor der Stadt Fürstenwalde anzulegen und ihre mitgeführten Waren den Einwohnern der Stadt mindestens drei Tage lang steuerfrei anzubieten. Dieses Recht der städtischen Bevölkerung ist zwar für Fürstenwalde urkundlich nicht bestätigt, an seiner Existenz gibt es aber aus heutiger Sicht keine Zweifel.

handene Rohstoff Holz führten zum Erblühen der Stadt im Mittelalter, so dass die Bischöfe des Bistums Lebus über einen langen Zeitraum in Fürstenwalde residierten. Zeichen aus dieser Zeit sind der Dom, das Bischofsschloss und die Bischofsburg, deren Reste heute in der Kulturfabrik besichtigt werden können.

Fm. THOMAS WEBER ist Leiter der Abteilung Forst in der Stadtverwaltung Fürstenwalde

667 Jahre verblieb der Stadtwald im Eigentum der Stadt, bis 1952 alle kommunalen Waldflächen in die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe überführt wurden. Erst 41 Jahre später erhielten die Fürstenwalder ihren Wald in eigene Verantwortung zurück.

Natürliche Bedingungen

Die Oberflächengestalt erhielt der Fürstenwalder Stadtwald im Frankfurter Stadium der Weichselkaltzeit vor etwa 15.000 Jahren. Das gesamte Waldgebiet befindet sich im „Berlin-Warschauer Urstromtal“ und ist durch Talsande und Dünen geprägt. Eine kleine Ausnahme bilden das Niederungsgebiet im östlichen „Revier Beerenbusch“ mit seinen grundwassernahen Standorten und das „Große Fürstenwalder Stadtluch“ im westlich gelegenen „Revier Kleine Tränke“. Die natürliche Bestockung wäre von Ost nach West wie folgt gegliedert:

- Niederungsgebiet „Beerenbusch“ mit Stieleichen, Moorbirkenwälder mit Flatterulme im hydromorphen Bereich und Stieleichen, Hainbuchenwälder im anhydromorphen Bereich
- Einzugsgebiet des Trebuser Grabens mit Erle und den Maiglöckchen, Stieleichenwälder unterhalb der Lebuser Grundmoränenplatte
- Talsandgebiete an der Spree mit Binnendünen und dominierender Kiefer und beigemischter Eiche.

Das gesamte Gebiet liegt im kontinental geprägten Klimabereich γ mit einem mittleren Jahresnieder-

schlag von 560 mm, der oft deutlich unterschritten wird. Die Talsandflächen weisen einen Grundwasserflurabstand von 2,50 bis 4,50 m auf. Die einseitige Kiefernwirtschaft führte in der Humusform zum Rohhumus mit oft flächendeckenden Grasdecken.

Mit Stand vom 01. 01. 2004 sind im Stadtwald Fürstenwalde 85,6 % der Fläche mit Kiefer, 3,1 % mit Fichte, Douglasie und Lärche, 5,2 % mit Eiche, 5,1 % mit Birke und Erle und 1,0 % mit sonstigem Laubholz bestockt. Damit dominiert der Nadelwald in der Hauptschicht mit 88,7 % den Stadtwald.

Hinsichtlich der Altersstruktur überwiegen die jungen Bestände bis zum Alter 60. Dabei überwiegen die jungen Kieferbestände, die aus der Nachkriegszeit (Brennholzversorgung von Berlin und Reparationshiebe) und der großflächigen Kahlschlagswirtschaft zur DDR-Zeit stammen. In den älteren Kieferbeständen finden sich im Unter- und Zwischenstand oft flächendeckend Hähereichen und in der natürlichen Sukzession Birke und Eberesche. Alte solitäre Eichen in den Kiefernflächen haben vor allem ökologische (Artenschutz, Struktureichtum, Mutterbäume) und landschaftsästhetische Bedeutung.

Betriebliche Organisation

Die Restitution des Stadtwaldes wurde 1991/1992 bei der Treuhandanstalt eingeleitet. Zur fachlichen Unterstützung wurde entsprechend § 32 Landeswaldgesetz Brandenburg in der Stadt die Stelle für



Abb. 2: Flatterulmen prägen noch heute einige Teile im Revier Beerenbusch



Abb. 3: Samenbäume sind ein wichtiges ökologisches Element im Stadtwald

den höheren Forstdienst zur eigenen Betriebsleitung ausgeschrieben. Mit der Anstellung von Forstmeister Thomas Weber zum 01. 09. 1992 wurde im städtischen Grünflächenamt, eingeordnet im Dezernat Bau- und Verkehrswesen, das Sachgebiet Forst errichtet.

In den nachfolgenden Monaten erfolgte eine intensive Beratung mit den Abgeordneten und dem Bürgermeister zur Übernahme des Waldes in die eigene Bewirtschaftung. Trotz der finanziellen Risiken beschloss die Abgeordneten in der Stadtverordnetenversammlung die Übernahme des Waldes in eigene Verantwortung.

Die ersten Zuwendungsbescheide zur Rückübertragung des Waldes an die Stadt enthielten Auflagen wie die Übernahme von Lasten, Verbindlichkeiten und von Personal. Auf Grund der unkalkulierbaren finanziellen Risiken schloss sich die Stadt dem Musterprozess des Städte- und Gemeindegewerks Thüringen beim Verwaltungsgericht Berlin an. Dadurch wurde die Rückübertragung bis zum Gerichtsentcheid ausgesetzt. Nachdem die Lasten und Verbindlichkeiten aus den Rückübertragungsbescheiden nach Gerichtsbeschluss gestrichen werden mussten, blieb nur noch die Personalübernahme als Hindernis offen.

Die Vorgaben im Amt für Forstwirtschaft Hangelsberg sahen die Übernahme von vier Revierförstern und 16 Waldarbeitern vor. Nach Verhandlungen mit dem Landesforstamt in Königs-Wusterhausen wurde ein Vergleich geschlossen, der die Übernahme von drei Revierförstern und neun Waldarbeitern festschrieb. Bei den Revierförstern mussten die örtlich Tätigen übernommen werden, bei den Waldarbeitern konnte aus dem Pool der Oberförsterei Hangelsberg ausgewählt werden. Leider wurde der Bitte der Stadt zur Ausschreibung dieser Stellen im Land Brandenburg nicht entsprochen, so dass ein freiwilliger Personalübergang nicht zustande kam.

Nachdem das Personal übernommen war, erfolgten die Rückübertragung des Waldes und die Eigenbewirtschaftung des Stadtwaldes zum 01. 03. 1993. Der Sachgebietsleiter Forst leitete nun eigenständig und alleine den Forstbetrieb der Stadt. Für die Büroarbeiten wurden externe Azubis eingearbeitet. Erst 1995 wurde durch interne Besetzung eine Sachbearbeiterin Forst angestellt.

Der Start der eigenen Bewirtschaftung fiel in eine Zeit, als die Holzverarbeitende Industrie im Land Brandenburg am Zusammenbrechen war und der Holzabsatz nur über Nischenprodukte erfolgte. Umso wichtiger war für den betrieblichen Erfolg die Motivation der Mitarbeiter. Krankheitsbedingte Ausfälle von bis zu 360 Tagen im Jahr bei den Waldarbeitern ließen den Zuschussbedarf für den Forstbereich auf bis zu 681.000 DM/Jahr anwachsen. Dies war für die Stadt nicht mehr finanzierbar.

Gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden, dem Bürgermeister und dem Personalrat wurde nach

Lösungen gesucht. Leider scheiterten die Lösungsansätze zur Optimierung des Forstbereichs durch Verringerung der Waldarbeiterzahl und dem verstärkten Einsatz forstlicher Unternehmer am Tarifrecht an den darin enthaltenen sozialen Auswahlkriterien. So blieb nur die Nullvariante, die in neun Aufhebungsverträgen mit Abfindungen endete.

Seit dem 01. 01. 1996 arbeitet der Forstbetrieb der Stadt nur noch mit forstlichen Unternehmern, die entsprechend der VOL mittels öffentlicher Ausschreibung ausgewählt werden.

Durch die Veränderung von Lohn- zu Sachkosten wurde die Umstellung vom pauschalen zum regelbesteuerten Forstbetrieb notwendig, um so in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen. Ohne diese Entscheidung wären der Stadt Kosten zwischen 30.000 DM bis 40.000 DM durch die Mehrwertsteuer der Unternehmer entstanden.

Die betriebliche Unsicherheit führte leider auch dazu, dass zwei der übernommenen Revierförster 1995 per Auflösungsvertrag die Stadtforstverwaltung verließen. Lediglich der dienstälteste Revierförster JOACHIM PETZEL (†) war bis zu seiner Pensionierung am 01. 10. 2000 bei der Stadt angestellt.

1995 wurden nach öffentlicher Ausschreibung ein neuer Revierförster und nach interner Ausschreibung eine Bürosachbearbeiterin angestellt. Dies führte zu einer Änderung der Struktur bei einer Reduzierung von drei auf zwei Revierförster im Außendienst und trug zur Stärkung des Bürodienstes bei.

Durch die Einführung komplexer Forstprogramme und der kaufmännischen Buchführung in dem seit 1996 regelbesteuerten Forstbetrieb der Stadt kam die Bürosachbearbeiterin an ihre fachlichen Grenzen, so dass eine interne Umsetzung auf eigenen Wunsch zum 01. 08. 1998 erfolgte. Die frei gewordene Stelle wurde 1998 extern ausgeschrieben und mit einem Dipl. Forst.Ing. (FH) zum 01. 11. 1998 besetzt. Diese Stelle wurde anschließend verschiedentlich verändert und optimiert. Nach Vermischungsversuchen, halb Revier- und halb Büroleiter, wurde zum 01. 01. 2001 die Büroleiterstelle zu 100 % eingerichtet und mit einem Eberswalder Forstabsolventen besetzt. Damit schien die Mannschaft komplett, zwei Revierförster im Außendienst, ein Büroleiter und der Abteilungsleiter Forst im Innendienst, eine Struktur für die Zukunft.

Die interne Verwaltungsmodernisierung durch die Schaffung von Fachbereichen führte 2000 zur Direktunterstellung der Abteilung Forst unter den Bürgermeister (s. Abb. 4). Diese flache Hierarchie verbesserte die Arbeit noch einmal deutlich, da es keiner langen Abstimmungswege mehr bedurfte.

Leider führten die Finanznot der Kommune und das damit verbundene Haushaltsicherungskonzept der Stadt zur vollständigen Streichung der Zuschüsse für die Forstabteilung und damit zu einem weiteren Einschnitt in die Personalstruktur. Trotz der starken Verbundenheit und Wertschätzung der Ab-

geordneten und des Bürgermeisters für ihren Wald und die Forstabteilung führte der Weg an weiteren Einsparungen nicht vorbei. Um die Vorgabe der Verwaltungsspitze und der Stadtverordnetenversammlung zu erfüllen, musste noch eine Revierförsterstelle gestrichen werden. So schied nach betriebsbedingter Kündigung ein Revierförster zum 30. 06. 2003 aus der Forstabteilung aus. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Bewirtschaftung des Stadtwaldes mit drei fest angestellten Förstern und bei Arbeitsspitzen mit externen Förstern.

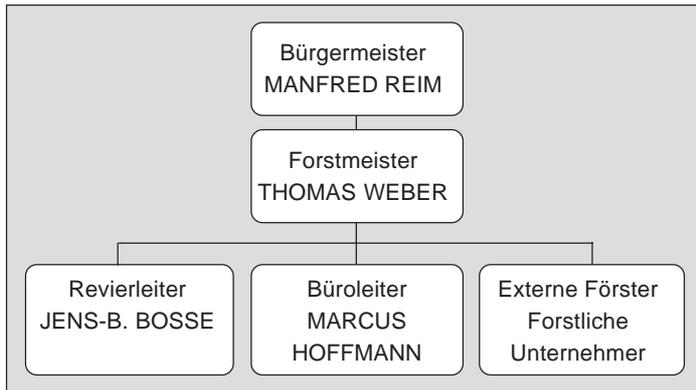


Abb. 4: Struktur der Abteilung Forst seit 01. 07. 2003

Besonderheiten im Kommunalwald

Eine der bedeutendsten Besonderheiten im Kommunalwald ist der direkte Kontakt zum Eigentümer, vertreten durch die gewählten Abgeordneten der Stadt und den Bürgermeister. Alle wichtigen Entscheidungen zum oder über den Stadtwald werden per Beratungsdrucksachen in den politischen Ausschüssen beraten, bevor sie in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Zur Verdeutlichung seien hier einige Beispiele genannt:

- Beschluss zur Eigenbewirtschaftung des Kommunalwaldes
- Beschluss zum Betriebswerk (Forsteinrichtungswerk)



Abb. 5: Herrenloser Müll

- Beschluss zur Jagdnutzungsvorschrift im Stadtwald
- Beschluss zum Waldschutzgebiet „Am Fürstenwalder Hauptgraben“
- Beschluss zum geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenreihe Fürstenwalde – Hangelsberg“
- Beschluss zur Zertifizierung des Stadtwaldes nach FSC
- Beschlüsse zur Auftragsvergabe nach VOB und VOL

Zur Entwicklung des Eigentümerbewusstseins und des Eigentümerstolzes wurden 1992/1993 größere Waldexkursionen veranstaltet. Diese entwickelten sich nach kurzer Zeit zu eigenständigen Sonderaktionen.

So motivierte JOACHIM KOLBE (MdL †) den SPD Ortsverband zu Müllsammelaktionen im Stadtwald. Im Herbst 2003 zogen die Mitglieder und Freunde des Waldes zum 20. Mal in den Stadtwald, um ihn vom herrenlosen Müll zu befreien. Der CDU-Ortsverband nahm sich der Pflanzaktion Baum des Jahres und weiterer Gehölzpflanzungen im Stadtwald an.

Als Höhepunkte der anderen Parteien seien genannt:

- Demonstration von Bündnis 90/Grüne gegen den Kiesabbau im Stadtwald
- Unterstützung der Waldzertifizierung nach FSC durch alle Parteien
- Pflege der Eichenreihe durch die FDP.

Diese wenigen Beispiele verdeutlichen den engen Kontakt der Forstabteilung mit politischen Entscheidungsträgern in Verantwortung für den eigenen Wald.

Diese Aktivitäten, die oftmals durch Bürgerinnen und Bürger, Angler- oder Wandervereine unterstützt und bereichert werden, erfahren alle fünf Jahre ihre Würdigung durch das traditionelle Waldfest, welches 1998 und 2003 mit großer Resonanz durchgeführt wurde.



Abb. 6: Der SPD-Ortsverband Fürstenwalde zieht zum Müllsammeln in den Wald



Abb. 7: Die CDU pflanzt am Walderlebnispfad Beerenbusch den Baum des Jahres



Abb. 10: Bürgermeister Manfred Reim eröffnet 1998 das 1. Waldfest, begleitet durch die Waldfeen



Abb. 8: Impression vom ersten Waldfest



Abb. 9: Walderlebnispfad Beerenbusch – Wissen muss errungen werden

Bei all diesen Aktionen wurden auch die Kinder und Jugendlichen nicht vergessen. So entwickelte die Forstabteilung im Revier Beerenbusch und im Revier Buchte (Kribbelake) Walderlebnispfade für die Kinder der Grundschulen, die mit großer Begeisterung jährlich von 1.000 bis 1.500 Kindern genutzt werden. Zur Absicherung der Stationen bedienen wir uns externer „Mitarbeiter“ wie Jäger und Rentner. Mit Spiel und Spaß werden Wissen, aber auch ökologische Werte und Umweltbewusstsein vermittelt.

Nachdem uns schnell klar wurde, dass der Walderlebnispfad für Jugendliche nicht besonders geeignet ist, wurde nach neuen Ideen gesucht. So entstand das Open-Air-Festival „Rock für den Wald“, welches 2004 zum fünften Mal stattfinden wird. Neben der Auftrittsmöglichkeit junger Bands, die sich mit dem Thema Wald, Natur- und Umweltschutz auseinandersetzen sollen, wobei wir dabei immer noch am Anfang stehen, gibt es rege Tätigkeiten in den Jugendclubs. Außer der thematischen Vorbereitung der Pauseneinlagen zum Thema Wald wurden nun schon zweimal Müllsammlungen mit mehreren Schulklassen durchgeführt und die wertvollen „Exponate“ künstlerisch am Alten Rathaus der Öffentlichkeit präsentiert.

Im Jahr 2003 war eine „Müllmodenschau“ am Konzertabend, zu dem im Schnitt 700 Jugendliche



Bild 11: Herrenloser Müll wird künstlerisch kreiert, zum Entsetzen vieler Passanten



Abb. 12: Hier engagieren sich alle freiwillig für den Wald



Abb. 13: Noch liegt Ruhe über dem Platz



Abb. 14: Auch so kann Verbundenheit zum Wald gezeigt werden – Fichte auf dem Kopf

kamen, sicherlich ein Höhepunkt. Das Outfit aus Mc Donald's-Packungen, alten CD-Roms und Müllsäcken begeisterte die Zuschauer.

Neben der Stadtjugendpflege, den Jugendclubs, Parteien und Vereinen beteiligen sich auch die Umweltverbände Greenpeace, Robin Wood und der NABU bei dieser Veranstaltung. Werte und Umweltbewusstsein und deren Vermittlung stehen bei diesem Event im Fordergrund, aber auch die Freude am Leben und an der Musik.

Die Walderlebnispfade „Beerenbusch“ und „Kribbelake“, „Rock für den Wald“ und das Waldfest unterstreichen die Erholungsfunktion des Stadtwaldes und tragen damit zu seinem hohen Stellenwert in der Bevölkerung und der Politik bei.

Nicht unerwähnt sollen aber auch die 320 km markierten Wanderwege im Stadtwald bleiben, um die sich rührend der Rentner Karl-Heinz Bemann kümmert, der dafür eigens ein Wanderwegeheft entwickelt hat.

Die große Gruppe der Freizeitangler kann durch die ausgewiesenen Zufahrtswege im Wald, die Spree, den Oder-Spree-Kanal und den Trebuser See für ihr Hobby nutzen. Dass nicht alle Forderungen erfüllt werden können wie z. B. Spree begleitende Anglerwege im Wald erfordert Verständnis und Kompromissbereitschaft bei den Anglern, aber auch die

Kompromissbereitschaft in der Forstabteilung bei der Suche nach neuen Wegen.

Das ausgewiesene Reitwegesystem im Stadtwald muss durch die Schließung von Bahnübergängen im Wald wieder neu modifiziert und überarbeitet werden. Hier wird die Forstverwaltung der Stadt aber erst die Neufassung des Landeswaldgesetzes abwarten.

Waldbewirtschaftung und Waldnutzung

Die Nutzung des Fürstenwalder Stadtwaldes erfolgte jahrhundertlang unregelt, geprägt durch den großen Holzbedarf für den Stadtbau, für Brennholz und die Waldweide. Auf Grund fehlender Unterlagen kann der Zeitpunkt des Beginns der geregelten Forstwirtschaft nicht datiert werden, er dürfte aber in der Mitte des 19. Jahrhunderts gelegen haben.

Die Rohstoffarmut und Finanznot bei „harter Währung“ führten zur DDR-Zeit zu den großflächigen Kahlschlägen, die forstwissenschaftlich durch die „Höchsttragskonzeption“ und die „Optimale Grundflächenhaltung“ untermauert wurden. Beredtes Zeugnis sind die großen Dickungs- und Stangenholzkomplexe im Stadtwald.

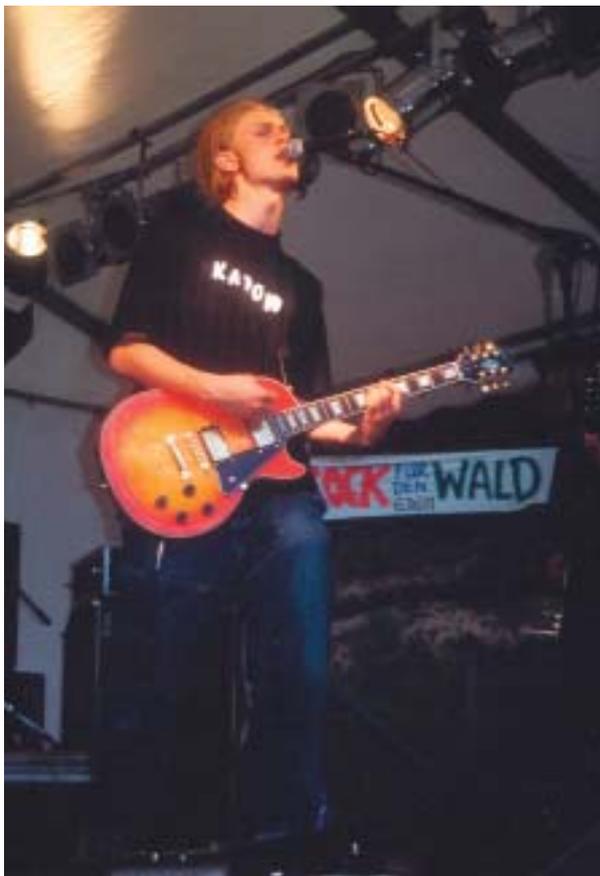


Abb. 15: Gäste aus Templin – die Band Kapow



Abb. 16: Rock für den Wald hat viele Gesichter



Abb. 17: Gewaltloser Spaß beim Sackdreschen

Trotz verschiedentlichlicher Veränderungen im Revier- und Oberförstereizuschnitt blieb der Stadtwald als Ganzes erhalten. Dieser Vorteil ist heute für die erfolgreiche Bewirtschaftung eine unerlässliche Voraussetzung.

Tragende Säule ist wie in jedem Forstbetrieb die Holznutzung, aber auch die Jagd ist eine unverzichtbare Einkommensquelle. Die jährlich nachhaltig nutzbare Holzmenge lag im ersten Einrichtungszeitraum 1993 bis 2003 bei ca. 15.000 Efm. Nach dem Ausscheiden aller Waldarbeiter 1995 endete die motormanuelle Holzernte, und es kam fast ausschließlich zum Einsatz von Harvestern. Diese rationelle Holzernte schuf erstmalig die Möglichkeit, die Planung der Holzernte und die abgeschlossenen Lieferverträge einzuhalten. Wurde anfänglich auch die Selbstwerbung genutzt, erfolgte doch relativ schnell die Bevorzugung des Regieeinsatzes bei der Holzernte. Dieser Wandel wurde durch die sich entwickelnde Holzindustrie im Land Brandenburg, aber auch durch die Etablierung regionaler Forstunternehmer unterstützt.

Ein weiterer Grund für das Zurückfahren der Selbstwerbung war die Notwendigkeit, die geringe Gewinnspanne aus dem Deckungsbeitrag I für die Stadt zu nutzen.

Die folgende Tabelle soll die Entwicklung der Ergebnisse aus der Stadtwaldbewirtschaftung und des daraus resultierenden Zuschussbedarfs für den Wald der Jahre 1994 bis 2003 darstellen:

Tab. 1: Ergebnisse der Stadtwaldbewirtschaftung

Jahr	Planansatz Soll	Rechnungs- ergebnis Ist
1994	-453.883,00 DM	-218.232,70 DM
1995	-715.850,00 DM	-680.426,14 DM
1996	-272.388,65 DM	-287.611,65 DM
1997	-197.761,42 DM	-191.313,75 DM
1998	-214.713,65 DM	-264.294,70 DM
1999	-178.647,84 DM	-176.470,97 DM
2000	-120.321,84 DM	-121.000,03 DM
2001	-300.063,47 DM	-297.537,56 DM
2002	-63.465,69 Euro	-63.619,08 Euro
2003	-26.479,71 Euro	+20.100,00 Euro
2004	+700,00 Euro	

Die Stadt Fürstenwalde setzt auf Unternehmereinsatz im Regiebetrieb und hat damit die besten Betriebsergebnisse erzielt. Die Liquidität durch die Stadtkasse ermöglichte die reibungslose Bezahlung der Forstunternehmer. Gründe dafür waren und sind die beim Selbstwerbereinsatz unzureichende Steuerungsmöglichkeit und die oft einseitige Optimierung der Sortimente im Sinne des Selbstwerbers. Ein ganz wesentlicher Punkt ist dabei die Qualitäts-, Sorten- und Stärkeklassenstruktur bei den Sägeholzabschnitten, die am Polter schwer einschätzbar sind, aber oft die Grundlage für die Abschlagszahlungen bilden, bevor das Werkseingangsmaß für die Endabrechnung vorliegt. Für ein optimales Betriebsergebnis bei einer Selbstwerbung sind also sehr viel Erfahrung, eine gute Vorbereitung und Absprache von Seiten des Waldbesitzers gegenüber dem Selbstwerber nötig. Bei unzureichender Liquidität des Waldbesitzers bzw. dem Wunsch auf Vorkasse zu verzichten, aber auch bei Sondersortimenten ist diese Form des Holzverkaufs ein gutes Mittel für die Waldbewirtschaftung.

Der im Stadtwald Fürstenwalde favorisierte Einsatz forstlicher Unternehmer im Regieeinsatz hatte und hat aber auch seine Tücken. Das erste Problem besteht in der öffentlichen Ausschreibung nach VOL und der damit verbundenen Unsicherheit, welcher Unternehmer diesmal den Zuschlag erhält. Auch wenn die VOL die Möglichkeit bietet, den Zuschlag nicht unbedingt dem billigsten, sondern möglicherweise dem wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen, ist die Entscheidung im politischen Raum oft schwer begründbar. Der Prozess der Beliebigkeit bei der Vergabe wird durch die Zertifizierung etwas gemildert, da nun auch Standards wie Tariflöhne, Qualifizierung und Bio-Öl ein Regulativ darstellen.

Im eigentlichen Arbeitsprozess ist der Betreuungsaufwand der entscheidende Punkt zur Absicherung guter Ergebnisse. Hier kommt es vor allem auf die optimale und maximale Aushaltung von Sägeholzabschnitten (LAS) durch den Harvesterfahrer und die Holzrücke an.

Genau so wichtig ist auch die Begleitung des Harvesterfahrers bei der eigenständigen Freistellung der markierten Z-Bäume in den Jungbeständen. Bis zum Alter von 40 (50) erfolgt im Stadtwald die positive Kennzeichnung von max. 150 Z-Bäumen und deren Freistellung durch Bedrängerentnahme im Rahmen einer Hochdurchforstung. Erst danach, also bei der Zweitdurchforstung, folgt die Kennzeichnung des ausscheidenden Bestandes und damit die eindeutige Vorgabe durch den Förster im Rahmen der Holzwerbung.

Um die Sortierchancen zu erhalten bzw. zu erhöhen, wird im Stadtwald das Nadelindustrieholz grundsätzlich in der Länge 3,10 m ausgehalten, um so durch den Holzrücke noch eine Umsortierung in das LAS 3,10 m zu ermöglichen. Eine ständige und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Unternehmer bildet hierbei das Rückgrat für den Erfolg. Unsere Vorarbeit besteht in der Erstellung des Wirtschaftsplanes, mit der waldbaulichen Einzelplanung und deren Einbindung in eine präzise Leistungsbeschreibung, die auch Schätzwerte für einzelne Sortimente enthält, und das Auszeichnen der Bestände durch den Förster. Dieser Steuerungsprozess muss unbedingt durch Förster erfolgen, denn nur sie haben die fachliche Voraussetzung für die komplexe Betrachtung und Einschätzung für die gewählte Behandlungs- und Bewirtschaftungsform.

Nach anfänglichen Versuchen im Waldumbau, durch Pflanzung das waldbauliche Ziel zu erreichen, wird seit einigen Jahren die Eichensaat als Kulturform im Voranbau favorisiert. Die mit einer unverletzten Pfahlwurzel ausgestatteten Jungeichen sind nicht nur an den Standort besser angepasst, sondern überstehen auch Klimaextreme ohne nennenswerte Ausfälle.



Abb. 18: Eichensaat in einem mittelalten Kiefernbestand

Jagdbetrieb

Da die Jagd ca. 15 % bis 20 % der betrieblichen Umsätze ausmacht, aber auch ein wichtiges waldbauliches Steuerungsinstrument darstellt, sei ihr ein eigener Unterabschnitt gewidmet.

Der Stadtwald war 1993 in 31 Begehungsscheinbezirke gegliedert und wies einen Abschussplan von fünf Stücken Rotwild, 48 Stücken Schwarzwild und 95 Stücken Rehwild auf. Von diesen geplanten 189 Stücken Schalenwild wurden aber nur 52 Stück, d. h. 27,5 % des Plans erlegt.

Zur waldbaulich notwendigen Steigerung des Abschussplanes, aber auch zur Absicherung finanzieller Einnahmen für die Stadt, wurde für das Jagdjahr 1994/1995 ein neues Jagdsystem geschaffen. Absatzprobleme beim Wildbret und das mangelnde Engagement einiger Jäger veranlassten uns, zweigleisig zu fahren. So wurden sechs Jagdbezirke mit insgesamt ca. 2.600 ha für neun bzw. zwölf Jahre verpachtet und die restliche Fläche in 13 Begehungsscheinbezirke aufgeteilt.

Die Begehungsscheinbezirke wiesen die Besonderheit auf, dass sie für drei Jahre vergeben wurden und neben einer geringen Flächengebühr auch die finanzielle Übernahme einer gewissen Abschussquote vorsahen. Dies führte dazu, dass wir schon im April neben der Flächengebühr einen größeren Teil des Wildbrets finanziell, pro Pirschbezirk ca. drei Sauen und fünf Rehe, zu Durchschnittsgewichten und Durchschnittspreisen als Einnahme sicher hatten. Obwohl die Jäger beim Wildbret in Vorkasse gingen, führte auch dieses Modell nicht zu befriedigenden Abschusszahlen, da auch hierbei die Planerfüllung bei einigen nur bei 30 bis 40 % lag. Die dadurch verstärkt notwendig werdenden Drückjagden führten auf Grund des mangelhaften Standsystems und der oft geringen Motivation und Übung bei vielen Jägern zu keiner Entspannung bei der Verbiss- und Schäl-situation.

Der eigentliche Durchbruch wurde mit einer Ansitzdrückjagd für die Firma Kettner im Januar 2000 erreicht. Neben dem dafür geschaffenen Drückjagdstands-system (kleine Ansitzböcke mit 2,0 m Fußbodenhöhe), waren auch der Einsatz von Stöberhunden und die Motivation der Jagdgäste die entscheidenden Einflussgrößen für den jagdlichen Erfolg.

Während sich die Ergebnisse in den Verwaltungs-jagdbezirken verbesserten und ernsthafte Anstrengungen zur Regulation der überhöhten Schalenwildbestände unternommen wurden, war die Tendenz in den verpachteten Jagdbezirken gegenläufig. Hier stiegen gerade die Rotwildbestände so erheblich an, dass selbst Kiefernkulturen und Kiefern-naturverjüngungen durch Zäune geschützt werden mussten. Dies führte dazu, dass die Forstverwaltung auslaufende Pachtverträge nicht verlängerte oder bestehende durch Kündigung verkürzte.

Mit dem Jagdjahr 2004/2005 wird es nur noch einen Pachtbezirk mit 420 ha, dafür aber eine deutlich größere Verwaltungs-jagdfläche mit 4.700 ha im Stadtwald geben. Die Abschusspläne werden dann bei ca. 80 Stücken Rotwild, 200 Stücken Schwarzwild und 250 Stücken Rehwild liegen.

Zur Vermeidung von finanziellen Verlusten oder einem Einbruch bei der Abschussplanerfüllung werden die „neuen“ Flächen zu Begehungsscheinmodalitäten vergeben und die Ansitzdrückjagdfrequenz erhöht. Im Rotwildkerngebiet wurden auf 1.500 ha sechs Begehungsscheine mit je ca. 250 ha gegen Meistgebot vergeben. Auf den übrigen Flächen erfolgt die Vergabe für 4,00 Euro/ha bzw. 4,50 Euro/ha zuzüglich dem notwendigen Kauf von vier Rehen und drei Sauen.

Mit diesem System versuchen wir den Auflagen aus der FSC-Zertifizierung zur Regulation der Schalenwildbestände zu entsprechen, so dass die Naturverjüngung der Hauptbaumarten Kiefer, Eiche und Birke ohne Zaunschutzmöglich wird. Damit entspricht die städtische Forstverwaltung nicht nur den Auflagen des Zertifizierers, sondern auch der Verantwortung gegenüber dem Eigentümer des Waldes und der Gesellschaft.

Forsteinrichtung

Die fachlichen Grundlagen für die Waldbewirtschaftung und die künftige Waldentwicklung sind in der 2003 abgeschlossenen neuen Forsteinrichtung fixiert.

Grundlage der Datenerhebung und Verarbeitung waren drei Komponenten. Zum einen die Einrichtung und Einmessung von ca. 500 permanenten und ca. 500 temporären Kontrollstichprobenmesspunkten und ein teilflächenweiser Bestandesbe-gang.

Im Rahmen des Bestandesbeganges wurden die Daten des bisherigen Betriebswerkes auf Richtigkeit und Aktualität überprüft. Hierzu wurde jede Teilfläche mindestens einmal aufgesucht. Nach einer gewissen Einarbeitungszeit mit dem Bitterlichstab wurde im weiteren Verlauf der Bestockungsgrad gutachtlich geschätzt. Mit dem bekannten Alter erfolgten dann alle weiteren ertragskundlichen Berechnungen mittels der Ertragstafeln, die im Forsteinrichtungs-programm FOWIS® vorhanden sind. Der erweiterte Schwerpunkt beim Bestandesbegang lag in der Aufnahme und Dokumentation weiterer Parameter wie der Bodenvegetation, der Waldfunktion, der Bestandeserschließung, der Durchforstungs- und Verjüngungsplanung.

Die Verdichtung der Flächeninformationen ermöglicht nun jederzeit Aussagen zur Flächenlage und dem Flächenumfang von beispielsweise Beständen mit spätblühender Traubenkirsche im Unterstand

oder zur Bodenflora mit Adlerfarn, Drahtschmiele oder Sandrohr. Neben diesen Feinheiten waren aber auch die waldbauliche Einzelplanung und die Ertragsregelung von entscheidender Bedeutung. Weiterhin sollte ohne Vernachlässigung der Nachhaltigkeit in der Holznutzung das Maximum der möglichen Nutzungsmenge erkannt und ausgenutzt werden können.

Aus der waldbaulichen Einzelplanung ergibt sich für den Forstbetrieb ein Hiebssatz von 4,3 Efm/ha/a. Dieser Wert liegt deutlich unter dem laufenden jährlichen Zuwachs von 6,3 Efm/ha/a. Auch der durchschnittliche Gesamtzuwachs von 4,9 Efm/ha/a wird noch unterschritten, so dass bei Einhaltung des

Hiebssatzes eine weitere Vorratsanreicherung erfolgt. Der enge finanzielle Spielraum in einer Kiefern-betriebsklasse erfordert die Ausnutzung der maximal möglichen Holzermenge!

Den gleichen, aber auch erweiterten Zielen diene die Kontrollstichprobeninventur. Für die Aufnahme diene das Inventurverfahren aus Baden-Württemberg mit Aufnahmeradien in drei, sechs und zwölf Metern. Das Verfahren soll an dieser Stelle nicht weiter beschrieben werden.

Viel wichtiger erscheinen mir die Ergebnisse, von denen einige in den folgenden Tabellen aufgezählt werden sollen:

Baumartenanteile

Baumart	Kiefer %	Fichte %	Douglasie %	Eiche %	Buche %	Sonst. Lh %
permanente Stichprobe	79,8	1,4	0,6	7,7	1,0	9,5
Bestandesbegang (FE)	86,1	2,0	0,6	5,2	0,6	5,5

(FE) Abkürzung für die konventionelle Forsteinrichtung

Bestockungsgrade

Baumart	Kiefer	Fichte	Douglasie	Eiche	Buche	Sonst. Lh
Stichprobe	1,05	0,8	1,32	1,06	0,87	1,25
FE	1,0	1,0	1,0	0,8	0,9	0,77

Bestandestypenverteilung der permanenten Stichprobeninventur

Typengruppe	Kiefer %	Ki- Mischb. %	Sonst.Nh %	Eiche %	Sonst.Lh %	nicht festlegbar %
Flächenanteil	77,0	7,8	2,2	5,8	4,6	2,6

Flächenanteile ausgewählter Baumarten an der Verjüngung- Stichprobeninventur

Baumart/ Höhe	Traubenkirsche %	Ahorn %	Eberesche %	Kiefer %	Eiche %	Birke %
0–20 cm	30,4	27,4	15,5	0,7	0,5	10,1
20–50 cm	24,6	15,9	37,2	1,9	0,4	1,9
50–130cm	21,3	16,0	43,0	–	4,6	2,3
über 130 cm	19,8	11,4	21,0	27,4	4,4	3,9

Verbisschäden an der Verjüngung

Höhenstufe verbissene Pflanzen	21–50 cm 44 %	51–130 cm 50 %	21–130 cm 46 %
-----------------------------------	------------------	-------------------	-------------------

Naturschutzrelevante Aufnahmen bei der Stichprobeninventur

Baumart	Kiefer	Eiche	Erle
Höhlenbäume/Stück	1661 (0,4 je ha)	1869 (8,1 je ha)	208 (4,2 je ha)

Totholz	stehend als ganzer Baum	stehend als Teilbaum	liegend als ganzer Baum	liegend als Teilbaum
Vfm im Betrieb	180,0	86,6	1.608,1	1.401,7



Abb. 19: Totholz liegend als wichtiges ökologisches Element

Die Betriebsinventur 2003 wird die Grundlage für zukünftige Erhebungen im Betrieb bilden und damit Interpretationen ermöglichen, die mit der herkömmlichen Forsteinrichtung nicht zu leisten sind.

Neben den klassischen Hektarvorräten für die Kiefernbetriebsklasse, die laut Ertragstafel bei 196 Efm/

ha und bei der permanenten Stichprobeninventur bei 176 Efm/ha liegen, wurden zur Absicherung der Werte in den höheren Altersklassen noch ca. 500 temporäre Stichprobenpunkte aufgenommen. Als Beispiel seien hier die Grundfläche und der Vorrat dargestellt:

Vorrat je ha und Grundfläche je ha

Vorrat/Vfm/AKL	III	IV	V	VI	VII	VIII
temporär	237	358	316	276	269	237
permanent	267	340	308	296	348	–
Grundfläche/m ² /AKL	III	IV	V	VI	VII	VIII
temporär	22,4	33,0	29,7	25,3	23,4	21,6
permanent	30,8	32,8	29,0	27,3	31,9	–

Gerade die AKL VII zeigt, wie wichtig die Verdichtung von Inventurpunkten ist.

Mit der erfolgten Betriebsinventur wurde die Weichenstellung in Richtung Kontrollstichprobenetz eingeleitet. Dies soll zukünftig zu verlässlich gemessenen Werten im Betrieb und damit zu genauen Aussagen über den Zuwachs, die Verjüngung und zu ökologischen Kennwerten führen.

Naturschutz im Stadtwald

Alle staatlichen Gesetze bleiben unfruchtbar, wenn sie nicht innerlich mitgetragen werden.

Gerade für diesen Bereich trifft dies besonders zu. Die Forstwirtschaft treibt nicht nur per se Naturschutz im Wald.

Neben der Berücksichtigung von Horstschutzzonen im Wald, im Stadtwald brüten der Seeadler, der Fischadler und der Kranich, gilt auch den Waldorchideen und Feuchtbiotopen, aber auch den Trockenrasenflächen unsere Aufmerksamkeit. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den beiden Naturschutzgebieten „Beerenbusch“ und „Großes Fürstenwalder Stadtluch“. Das Naturschutzgebiet „Beerenbusch“ mit seinen ca. 70 ha beherbergt Reste naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder und die darin vorkommenden Waldorchideen Breitblättriger Sitter (*Epipactis helleborine* L.) und Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia* L.).

Das Naturschutzgebiet „Großes Fürstenwalder Stadtluch“ mit ca. 59 ha ist als Niedermoor bedeutsam für Vogelarten wie die Bekassine und den Kranich, aber auch für Orchideen wie das Breitblättrige und Steifblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* und *D. incarnata*). Dieses Schutzgebiet ist auch im Rahmen der FFH-Ausweisung vorgesehen.



Abb. 20: Ameisenhügel am Bestandesrand

Neben dem staatlich geregelten Naturschutz gibt es aber auch den kleinen Schutz für jeden Tag. Er fängt damit an, wie weit man eine Rückeschneise von einem Ameisenhügel entfernt anlegt oder, ob die Augen für Höhlenbäume beim Auszeichnen offen sind. Für uns ist das eine ganzheitliche Betrachtung des Waldes, die den Naturschutz selbstverständlich mit einschließt.

Schlussbemerkungen

Ziel der Bewirtschaftung des Stadtwaldes ist die dauerhafte Erhaltung des Eigentums und der kommunalen Selbstverwaltung. Durch Erreichung möglichst hoher Deckungsbeiträge soll die multifunktionale Forstwirtschaft auch in Zukunft dem Eigentümer und der Gesellschaft angeboten werden.

Als lernendes Unternehmen, welches weiterhin offen bleibt für neue Wege und Kurskorrekturen, hoffen wir, die Zukunft zu meistern und die lange Tradition der Forstwirtschaft im Stadtwald Fürstenwalde auch für zukünftige Generationen zu erhalten.

Energie aus Holz – eine Alternative für Kommunen?

von HEIKO HAGEMANN

Holz als Energieträger

Global gesehen ist die energetische Nutzung von Holz die mengenmäßig wichtigste Verwendungsf orm. Vom statistisch erfassten weltweiten Holzeinschlag von jährlich rund 3,3 Mrd. m³ werden etwa 55 Prozent als Brennholz genutzt. Hinzu kommt noch Holz aus der Industrie, das als Reststoff oder Altholz energetisch genutzt wird. Insgesamt werden durch die Verbrennung von Holz etwa 6 Prozent des Welt-Primärenergiebedarfes gedeckt.

Früher war auch in Deutschland die Verwendung als Brennstoff eine der wichtigsten Holzverwendun-

gen. In Form der Niederwälder gab es sogar eine speziell auf die Brennholzproduktion ausgerichtete Bewirtschaftungsform. Im Zuge der Industrialisierung und der Erschließung fossiler Energieträger verlor Holz als Brennstoff aber mehr und mehr an Bedeutung. In den letzten Jahren ist allerdings ein gegenläufiger Trend zu erkennen. Die globale Problematik des Treibhauseffektes und die in absehbarer Zeit zunehmende Verknappung von Kohle, Erdöl und Erdgas haben Holz als günstigen, regenerativen und CO₂-neutralen Energieträger auch bei uns wieder ins Gespräch gebracht. Und bei der Nutzung von Holz als Energieträger verheizen wir kei-

Tab. 1: Theoretische Energieholzpotenziale in Brandenburg (eigene Berechnungen auf Basis einer Potenzialabschätzung von Prof. HASCHKE 1998).

Hinweise: Als Theoretisches Energieholzpotenzial wird der Teil des Zuwachses pro Hektar und Jahr angesehen, der nicht für die stoffliche Verwertung verwendet wird. Für die Holzbodenflächen der Eigentumsarten und die Einschlagszahlen wurden die Angaben des „Regionalen Waldberichts“ herangezogen. Der Variationsbereich für die Potenzialangaben ergibt sich dadurch, dass sowohl der Einschlag Stand 1999 als auch der Mittelwert der Jahre 1993 bis 1999 betrachtet wurden. Bei allen Eigentumsarten lag der Einschlag 1999 über dem Durchschnittswert der Jahre 1993 bis 1999. Für den Kommunalwald beispielsweise betrug der Einschlag von 1993 bis 1999 im Mittel 1,28 Efm/ha/a, im Jahr 1999 hingegen aber schon 2,09 Efm/ha.

	theoretische Potenzial		40 Prozent	
	Fm/ha/a	Fm/a	Fm/ha/a	Fm/a
Landeswald	0,81 – 2,31	201.235 – 575.407	0,32 – 0,92	80.494 – 230.163
Kommunalwald	2,50 – 3,53	163.383 – 230.220	1,00 – 1,41	65.353 – 92.088
Bundeswald	0,34 – 1,21	22.305 – 79.306	0,14 – 0,48	8.922 – 31.722
Privatwald	3,11 – 4,23	1.333.885 – 1.811.047	1,24 – 1,69	533.554 – 724.419
Treuhandwald	3,09	504.819	1,24	201.928
Summe Brbg.	2,29 – 3,30	2.225.627 – 3.200.799	0,92 – 1,32	890.251 – 1.280.320

Fm. HEIKO HAGEMANN ist Dezernent im Sachgebiet Nutzung/Verfahrensgestaltung in der Landesforstanstalt Eberswalde

neswegs unseren Wald. Seit über 200 Jahren wird in Deutschland eine nachhaltige Forstwirtschaft betrieben. Dies bedeutet, dass nicht mehr Holz entnommen wird als im gleichen Zeitraum nachwächst. Derzeit werden in Deutschland von den jährlich rund 60 Mio. m³ Holzzuwachs nur etwa zwei Drittel genutzt. Auch in Brandenburg schöpft der jährliche Holzeinschlag noch bei weitem nicht den Zuwachs ab. Als Energieholz aus dem Wald findet auch nur solches Holz Verwendung, das zwangsläufig bei der notwendigen Waldpflege anfällt.

Mit der Herleitung von Nutzungspotenzialen für Waldenergieholz wurde sich in der Vergangenheit bereits mehrfach beschäftigt. Die Ergebnisse einer solchen Potenzialabschätzung, getrennt nach Eigentumsarten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzungsintensitäten, gibt Tabelle 1 wieder.

Hierbei handelt es sich allerdings um theoretisch zur Verfügung stehende Mengen, die durch wirtschaftliche, technische und ökologische Faktoren zum Teil noch erheblich eingeschränkt werden. Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass von diesen Mengen nur 40 Prozent genutzt werden können, reicht das Energieholzpotenzial in Brandenburg aus, um, einen Wassergehalt von 30 Prozent und einen Wirkungsgrad von 80 Prozent unterstellt, jährlich eine Wärmemenge von mehr als 1,5 TWh (Tera = 10¹²) zu erzeugen. Im Kommunalwald würde die anteilige Potenzialmenge bei der Wärmeerzeugung für etwa 110 bis 150 GWh (Giga = 10⁹) und bei der Stromerzeugung für 40 bis 60 GWh pro Jahr ausreichen.

Argumente für die energetische Nutzung von Holz

- Die Nutzung von Holz als Energieträger bietet Chancen zur Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum, bei denen zudem die Wertschöpfung in der Region verbleibt.
- Energieholz hat im Vergleich zu fossilen Energieträgern inzwischen nicht nur konkurrenzfähige Preise, sondern ist auch erheblich preisstabiler, da es als regionaler Rohstoff nicht vom Dollarkurs oder internationalen politischen Ereignissen abhängig ist.
- Der Einsatz von Energieholz als Substitut fossiler Rohstoffe trägt zur Schonung dieser nicht regenerativen Ressourcen bei. So lassen sich zum Beispiel bei der Wärmeerzeugung mit Holz durch einen Raummeter Eichen- oder Buchenholz mit einer Holzfeuchte von 20 Prozent 210 Liter Heizöl ersetzen. Bei Kiefern- oder Lärchenholz bewirkt die gleiche Holzmenge eine Einsparung von 175 Litern Heizöl.
- Holz lässt sich einfach und gefahrlos aufbereiten und transportieren. Zudem lässt es sich gut lagern. Die so gespeicherte Energie kann nach Bedarf eingesetzt werden.

- Die Energiegewinnung ist CO₂-neutral, da nur so viel CO₂ freigesetzt wird, wie der Baum bei seinem Wachstum gespeichert hat. Zudem wird der im Holz enthaltene Kohlenstoff auch beim Verrotten des Holzes als CO₂ wieder freigesetzt. Durch Verbrennung von Holz entsteht also keine zusätzliche Freisetzung von CO₂, wie es beim Einsatz fossiler Energieträger (Erdöl, Kohle, Erdgas) der Fall ist.
- Holz als Energieträger ist regional verfügbar. Somit sind nur kurze Transportwege erforderlich, was sich wiederum positiv auf die Ökobilanz des Rohstoffes auswirkt.
- Holz hat als Energieträger eine sehr günstige Energiebilanz, da insgesamt nur etwa 1 bis 5 % der Nutzenergie für die gesamte Bereitstellungskette aufgewendet werden müssen.

Einsatzmöglichkeiten von Energieholz

Aus Holz kann man auf unterschiedliche Weise Energie erzeugen. Direkt durch Verbrennung besteht die Möglichkeit zur Wärmeerzeugung zu Heizzwecken. Nutzt man die Wärmeenergie zur Dampferzeugung, kann Holz auch zur Stromerzeugung eingesetzt werden, was in Brandenburg auch in größerem Umfang vor allem über die Verbrennung von Altholz praktiziert wird. Generell ist auch eine Kombination von Wärme- und Stromerzeugung mit so genannten Kraft-Wärme-Kopplungen (KWK-Anlagen) möglich.

Hierbei eignen sich die unterschiedlichen Holzbrennstoffe für unterschiedliche Anlagensysteme. Holz hackschnitzel haben den breitesten Anwendungsbereich. Sie eignen sich sowohl für Zentralheizungen mit einer Leistung um 50 kW als auch für holzbefeuerte Dampfmaschinen oder Dampfturbinen in Holzkraftwerken mit einer Leistung von 10 MW und mehr. Bedeutend enger gefasst ist der Einsatzbereich von Pellets oder Stückholz. Diese beiden Brennstoffformen werden fast ausschließlich in Einzelöfen und Heizungsanlagen eingesetzt. Hier decken sie den Leistungsbereich von 2 bis etwa 250 kW ab, wobei sie in erster Linie im Leistungsbereich bis 60 kW eingesetzt werden. Pellets haben im Vergleich zum Stückholz den Vorteil, dass sie schüttfähig sind und sich somit für automatisch beschickte Anlagen eignen.

Bei der thermischen Verwendung von Holz gilt generell: Je kleiner die Leistung der Anlage und je ungleichmäßiger der Lastgang, desto trockener und homogener muss der Brennstoff sein.

Eine dritte Möglichkeit der Energieerzeugung befindet sich noch im Anfangsstadium. Hierbei wird aus Holz, aber auch aus anderer Biomasse, durch mehrere Syntheseschritte flüssiger Kraftstoff für Verbrennungsmotoren hergestellt. Diese Form der Energieerzeugung ist aber nur im industriellen Maßstab wirtschaftlich interessant.

Bereitstellungsformen für die Wärmeerzeugung

Beim Brennholz lassen sich im Wesentlichen drei unterschiedliche Brennstoffformen differenzieren, die sich auch in ihrer Herstellungsweise unterscheiden.

1. Stückholz/Scheitholz

Hierbei handelt es sich um zumeist gespaltenes Holz geringeren Durchmessers mit einer Länge von 30 bis 100 cm zu Verfeuerung in Einzelöfen mit manueller Beschickung. Die Bandbreite der Anlagen reicht vom einfachen Kaminofen für die Zimmercke bis hin zum Scheitholzvergaser mit Lambda-Sonden-Steuerung als Zentralheizungssystem.

2. Hackschnitzel

Hackschnitzel können aus Waldholz (Abb. 1 und 2), auf Schnellumtriebsflächen oder bei der Landschaftspflege produziert werden. Sie fallen aber auch als Nebenprodukt bei der Be- und Verarbeitung von Holz in Sägewerken an oder werden bei der Altholzentsorgung hergestellt.

3. Holzpellets

Bei Holzpellets handelt es sich um zylindrische Presslinge aus naturbelassenem Restholz (vor allem Sägespäne und Holzstaub) aus der Holzverarbeitenden Industrie. Sie werden ohne jegliche Zusatzstoffe allein durch Druck geformt. Pellets sind durch ihre gleichmäßige Form und geringe Holzfeuchte der homogenste Holzbrennstoff und weisen insbesondere im Vergleich zu Hackschnitzeln eine hohe Energiedichte auf. Aufgrund dieser Eigenschaften sind sie auch ausreichend in genormter Qualität verfügbar.

Unabhängig von der Form der Bereitstellung hat die Holzfeuchte den größten Einfluss auf die Verbrennungseigenschaften des Holzes. Der Heizwert des Holzes und der Wirkungsgrad der Feuerungsanlage hängen direkt von ihr ab, und auch auf die Schadstoffemissionen hat sie einen Einfluss.

Nimmt man 50 Prozent Holzfeuchte (waldfrisches Holz) als Bezugsbasis, so steigt zum Beispiel der Heizwert von Buche oder Kiefer bei einer Trocknung des Holzes auf 20 Prozent Holzfeuchte auf rund 112 % an.



Abb. 1 und 2: Ob mit einem Anbauhacker im Wald oder mit einem Anhängenhacker an einem zentral gelegenen Hackplatz – Logistikvarianten zur Produktion von Hackschnitzeln gibt es viele



Abb. 3: Pellets (links) und Hackschnitzel (rechts) im Größenvergleich – homogener und kleiner sind Pellets

Warum ist es für Kommunen sinnvoll, sich mit dem Energieträger Holz zu befassen?

1. Neben den Zielformulierungen der Bundesregierung sind auch vom Land Brandenburg in der Energiestrategie 2010 energiepolitische Ziele definiert worden, bei denen die regenerativen Energieträger vor allem im Hinblick auf den Klimawandel eine große Rolle spielen. Für Kommunen bietet sich durch einen verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien die Möglichkeit, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
2. Der Einsatz von Holz fördert nicht nur die Forstwirtschaft, sondern trägt auch zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in unterschiedlichen Dienstleistungsbereichen sowie im Anlagenbau bei.
3. Kommunale Gebäudekomplexe und öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Sporthallen, Schwimmbäder, Krankenhäuser usw. haben einen großen Wärmebedarf. Sie eignen sich somit gut für Holzfeuerungsanlagen mit automatischer Beschickung. Als Brennstoff kommen hier Hackschnitzel oder Pellets in Frage, wobei man sich derzeit aus Kostengründen wohl zumeist für Hackschnitzel entscheiden wird, zumal für Hackschnitzelanlagen der Brennstoff auch im eigenen Wald produziert werden kann und nicht von außerhalb zugekauft werden muss.
4. Kommunen mit eigenem Waldbesitz können durch die zusätzliche Nutzung von Holz zur Energieerzeugung ihre Möglichkeiten und Kostenbelastung bei der Waldpflege verbessern.
5. Bei Anlagen entsprechender Größe und Auslegung kann auch Holz aus der Landschaftspflege und der kommunalen Grünflächenpflege verwendet werden, was Entsorgungskosten vermindert bzw. Probleme aus dem absehbaren Deponieverbot für Biomasse gar nicht entstehen lässt.
6. Kommunen, die Wert auf eine ökologisch orientierte Ausrichtung der Wirtschaft und der Region legen, wie es in ländlich geprägten Räumen häufiger der Fall ist, können die Nutzung von Holz als Energieträger auch zur Unterstreichung dieses Images nutzen.
7. Je nach Brennstoffpreis, Wärmebedarf und Finanzierungsmodell kann die Investition in eine Holzheizung, trotz zum Teil höherer Investitionskosten, über die gesamte Laufzeit betrachtet zu einer Kosteneinsparung führen.
8. Der Einsatz von Holz als regenerativer Energieträger zur Wärmeerzeugung in neu zu bauenden oder bereits bestehenden Gebäuden kann im Hinblick auf die Vorgaben der „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 16. November 2001“ eine kostengünstige Alternative darstellen, da viele

Regelungen beim Einsatz regenerativer Energieträger keine Anwendung finden.

Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es für Kommunen, wenn sie sich für eine Heizanlage auf Holzbasis entschieden haben?

Bei der Finanzierung von Neuanlagen gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten. An dieser Stelle soll nur auf zwei Möglichkeiten hingewiesen werden, die für den Anlagenbetreiber besondere Vorteile mit sich bringen.

1. Förderung

Am 13. Dezember 2003 wurde im Bundesanzeiger Nr. 234 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 26. November 2003“ ausgegeben. Die aus dem Marktanreizprogramm finanzierte Richtlinie ist ab dem 1. Januar 2004 gültig. Im Gegensatz zu vorherigen Richtlinien können auch Kommunen und eingetragene Vereine Zuwendungsempfänger sein, sofern sie die Anlage unter Hinweis auf die Förderung öffentlichkeitswirksam vorstellen. Im Bereich der Biomasse sind nicht mehr nur die automatisch beschickten Pellet- und Hackschnitzel-Heizanlagen förderfähig, sondern auch Scheitholzvergaserkessel, die bestimmten technischen Anforderungen genügen. Die komplette Förderrichtlinie kann auch im Internet beim Bundesministerium für Umwelt (www.bmu.de) abgerufen werden. Weitergehende Informationen zur neuen Förderrichtlinie und zur Antragstellung können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) bzw. bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de) angefordert werden.

2. Wärme-Contracting

Unter den Begriff „Contracting“ fallen unterschiedliche Modelle der Zusammenarbeit mehrerer Partner, die sich im Wesentlichen durch den Umfang der erbrachten Leistungen unterscheiden. Der Einfachheit halber soll hier nur auf ein idealisiertes Modell eingegangen werden. Dies stellt für den Wärmeabnehmer die bequemste Lösung dar. Der Wärmeanbieter trägt hierbei die Investitionskosten für die Heizungsanlage und bekommt im Gegenzug die Wärmeabnahme für einen längeren Zeitraum vertraglich zugesichert. Der Wärmeabnehmer muss somit nicht die Investitionskosten im Jahr des Anlagenbaus tragen. Er zahlt lediglich für die abgenommene Wärmemenge den vertraglich vereinbarten Preis. Ein weiterer Vorteil für den Wärmeabnehmer liegt darin, dass er auch vom Betrieb der Anlage entbunden ist. Der Abnehmer hat praktisch den Komfort eines

Fernwärmeanschlusses zu Preisen, die mit den Kosten für die Eigenversorgung mit fossilen Brennstoffen vergleichbar sind oder häufig noch unter diesen liegen. Da die Preise für den Brennstoff Holz sehr stabil sind und lediglich regionale Einflussfaktoren auf Preisentwicklungen wirken, sind die Energiepreise langfristig kalkulierbar. Die Nutzung des regenerativen und regional bereitgestellten Energieträgers Holz kann zudem einen Imagegewinn für den Wärmekunden bedeuten. Der Contracting-Anbieter hat bei diesem Modell die Möglichkeit, die gesamte Wertschöpfung der Wärmeerzeugung für sich zu nutzen, wenn er von der Gewinnung der Hackschnitzel bis hin zur Wärmeabgabe alles selbst durchführt. Dies hat zudem den Vorteil, dass die Hackschnitzel stets auf die Anforderungen der Anlage zugeschnitten bereitgestellt werden können, was zu weniger Störungen und Ausfallzeiten führt.

Beispiele für kommunal betriebene Holzfeuerungsanlagen in Brandenburg

In Veröffentlichungen der Brandenburgischen Energiesparagentur und des Holzabsatzfonds werden für Brandenburg folgende Kommunen beispielhaft als Betreiber von Biomasse-Heizanlagen genannt:

- 01778 Fürstenwalde mit einer installierten Leistung von 5.000 kW
- 03130 Klein Loitz mit einer installierten Leistung von 2 x 650 kW
- 04924 Wahrenbrück mit einer installierten Leistung von 600 kW
- 15326 Wulkow mit einer installierten Leistung von 600 kW
- 16348 Klosterfelde mit einer installierten Leistung von 8.000 kW
- 16831 Rheinsberg mit einer installierten Leistung von 2 x 5.000 kW
- 03172 Groß Gastrose mit einer installierten Leistung von 650 kW

Neben diesen kommunal betriebenen Anlagen gibt es aber noch eine Vielzahl von privat oder gewerblich betriebenen Anlagen in Brandenburg. Eine gute Übersicht hierüber kann der Informationsmappe „Holz: Wärme gewinnen – im Kreislauf der Natur“ der Brandenburgischen Energieagentur (heute Zukunftsagentur Brandenburg) entnommen werden.

Weiterführende Literatur

Da die verfügbaren Informationsmaterialien und sonstigen Veröffentlichungen zum Thema energetische Nutzung von Biomasse sehr umfangreich sind, soll hier nur auf einige ausgewählte Informationsquellen hingewiesen werden, die zum Teil speziell auf Kommunen ausgerichtet sind.

Informationen speziell für Kommunen

- Holzenergie für Kommunen – Ein Leitfadens für „Initiatoren“, Herausgeber: Holzabsatzfonds (2003)
- „Leitfaden Bioenergie – Neue Perspektiven für Kommunen und Wohnungswirtschaft“, Herausgeber: Energieagentur Nordrhein-Westfalen
Download als PDF-Datei unter www.ea-nrw.de möglich. Unter dieser Internet-Adresse sind auch diverse Informationsunterlagen zum Contracting abrufbar.
- „Nutzung von Biomasse in Kommunen“ – Leitfaden des Bundesumweltministeriums, Download als PDF-Datei möglich unter www.erneuerbare-energien.de.

Allgemeine Informationen

- Moderne Holzfeuerungsanlagen, Herausgeber: Holzabsatzfonds (1998)
- Homepage der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), www.fnr.de
- Homepage des Biomasse-Informationszentrum (BIZ), www.biomasse-info.net
- Homepage des Centralen Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungs-Netzwerkes e. V. (C.A.R.M.E.N. e. V.), www.carmen-ev.de
- Informationsseite der „Offensive Holz“ des Holzabsatzfonds, www.infoholz.de

Informationen aus Brandenburg

- Homepage der Energie Technologie Initiative (ETI) Brandenburg, www.eti-brandenburg.de
- Allgemeine Informationen zu energiepolitischen Themen www.brandenburgenergie.de
- Marktplatz im Internet rund um Bioenergie in Brandenburg www.energieholzmarkt.de

Quellenverzeichnis

- „Holzenergie für Kommunen – Ein Leitfaden für Initiatoren“ (3. Auflage); Holzabsatzfonds (2003)
- „Leitfaden Bioenergie – Neue Perspektiven für Kommunen und Wohnungswirtschaft“; Energieagentur Nordrhein-Westfalen
- „Holz ist gespeicherte Sonnenenergie“; Sonderdruck aus SONNE WIND & WÄRME; Bielefelder Verlagsanstalt
- „Holz: Wärme gewinnen – im Kreislauf der Natur“; Brandenburgische Energiespar-Agentur/Zukunftsagentur Brandenburg
- EBERT, HANS-PETER: „Heizen mit Holz in allen Ofenarten“ (1997), 5. Auflage; ökobuch Verlag Staufen bei Freiburg
- Internetseite der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR)

Betriebswirtschaftliche Situation kommunaler Forstbetriebe – Ergebnisse des Testbetriebsnetzes

von GERHARD DERR

Das Testbetriebsnetz Forst

Um auf die besondere betriebswirtschaftliche Situation des Kommunalwaldes in Brandenburg näher einzugehen, greift der Autor auf die Daten des Testbetriebsnetzes Forst (TBN Forst) des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) zurück. Das TBN Forst beruht auf einer bundesweiten jährlichen Erhebung betriebswirtschaftlicher und natürlicher Daten, die von Einzelbetrieben (ab 200 ha Betriebsfläche) erhoben und durch das BMVEL statistisch ausgewertet werden.

Ziel des Testbetriebsnetzes ist es, auf der Grundlage einer anonymisierten Datensammlung und -aufbereitung fundierte Ergebnisse forstwirtschaftlicher Betriebe in verschiedenen Eigentumsarten zu erhalten, um die Ertragslage der Forstwirtschaft möglichst repräsentativ darzustellen. Gleichzeitig geben die Betriebsergebnisse mit Hilfe des einzelbetrieblichen Vergleiches als Zeitreihe einzelbetrieblicher Kennzahlen den am TBN teilnehmenden Betrieben die Möglichkeit, auf analytischem Wege Ansatzpunkte für ein erfolgreiches Wirtschaften zu finden.

Seitens der Landesforstverwaltung werden alljährlich Auswertungsveranstaltungen organisiert, die den Einzelbetrieben eine Positionsbestimmung im Kontext der Testbetriebe erlauben. Die Teilnahme

der Forstbetriebe am TBN ist freiwillig und wird mit einer aufwandsbezogenen Prämie honoriert.

18 Körperschaftswaldbetriebe im TBN Forst Brandenburg

Erfreulich für das Land Brandenburg ist, dass sich die Anzahl der teilnehmenden kommunalen Forstbetriebe seit dem Jahr 1996 von fünf auf mittlerweile 18 erhöht hat. Wenn auch die Frage der Repräsentativität damit nicht eindeutig geklärt ist, steigt damit dennoch die Aussagefähigkeit der Ergebnisse erheblich. Schließlich decken die 18 Testbetriebe eine forstliche Betriebsfläche von rund 29.700 ha ab, das entspricht knapp der Hälfte des in Brandenburg existierenden Körperschaftswaldes.

Die Übersichtskarte auf Seite 64 lässt außerdem erkennen, dass die am TBN Forst teilnehmenden Körperschaftsforsten relativ gleichmäßig über das gesamte Land verteilt sind.

Zeitreihen

Im Folgenden werden die Ergebnisse des TBN für die Eigentumsart Körperschaftswald näher betrachtet. Neben dem Forstwirtschaftsjahr 2002 werden auch Ergebnisse der Zeitreihe 1996 bis 2002 untersucht. Aussagen über sich gegebenenfalls abzeichnende Entwicklungstendenzen sind insoweit immer unter dem Aspekt eines sich nahezu jährlich ändernden Stichprobenumfangs (Zahl der teilnehmenden Betriebe) zu verstehen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die hier vorgestellten Kennzahlen in der Regel statistisch ermittelte Durchschnittswerte darstellen. Die einzelbetrieblichen

Fm. GERHARD DERR ist Dezernent für Finanzmanagement/Privatwaldförderung in der Landesforstanstalt Eberswalde

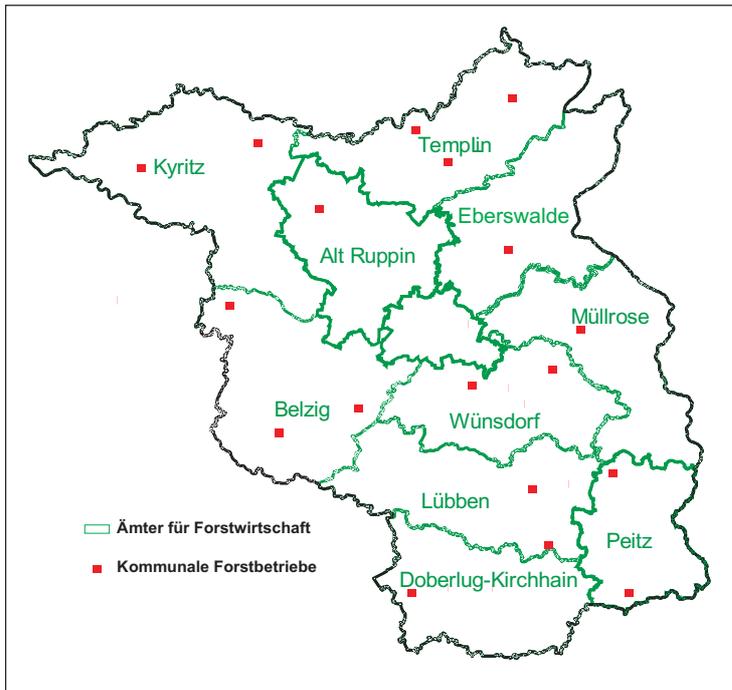


Abb. 1: Übersichtskarte Teilnehmer am TBN

Daten für das TBN bereitgestellt haben, erkannten im Laufe der letzten Jahre vermehrt kleinere Körperschaften die Vorteile der Teilnahme am TBN (s. Abb. 2 und 3). Diese Entwicklung ist erfreulich, da damit hinsichtlich der in Brandenburg vorherrschenden Betriebsgrößenstruktur deutlich repräsentativere Ergebnisse für den Kommunalwald erwartet werden können.

Dominanz der Kiefer

Für Brandenburg typisch zeigt sich die Baumartenverteilung: Das mit 81 % am Waldaufbau beteiligte Nadelholz wird im Wesentlichen durch die Baumartengruppe Kiefer (76 %) geprägt. 19 % des Oberstandes bildet Laubholz. Die Eiche ist zu 5 % am Kronendach beteiligt (s. Abb. 4).

Der durchschnittliche Holzvorrat über alle Baumarten (Oberstand) beläuft sich auf 223 Vfm/ha Holzbodenfläche.

Kenngößen innerhalb des Teilnehmerfeldes können beträchtliche Unterschiede aufweisen.

Produktionsstruktur

Für die Leitung und Verwaltung der Forstbetriebe steht den Kommunen eine sehr unterschiedliche personelle Ausstattung zur Verfügung. Im Forstwirtschaftsjahr 2002 waren im Schnitt 0,8 Personen/1.000 ha im Verwaltungsbereich (eigenes Personal) der Betriebe tätig. In dieser Beziehung hat sich in Brandenburg in den vergangenen Jahren wenig geändert.

Ergebnisse des TBN Forst – Kommunalwald Brandenburg

Betriebsstruktur

Die durchschnittliche forstwirtschaftlich genutzte Fläche der am TBN teilnehmenden Forstbetriebe hat sich im Laufe der Jahre 1996 bis 2002 von 2.183 ha auf 1.414 ha reduziert. Nachdem zu Beginn der betrieblichen Erhebungen eher größere Körperschaften

Die Einbeziehung kleinerer Kommunen in den Kreis der Testbetriebe hat sich allerdings auf die durchschnittlichen Beschäftigungszahlen der Waldarbeiter pro Betrieb ausgewirkt.

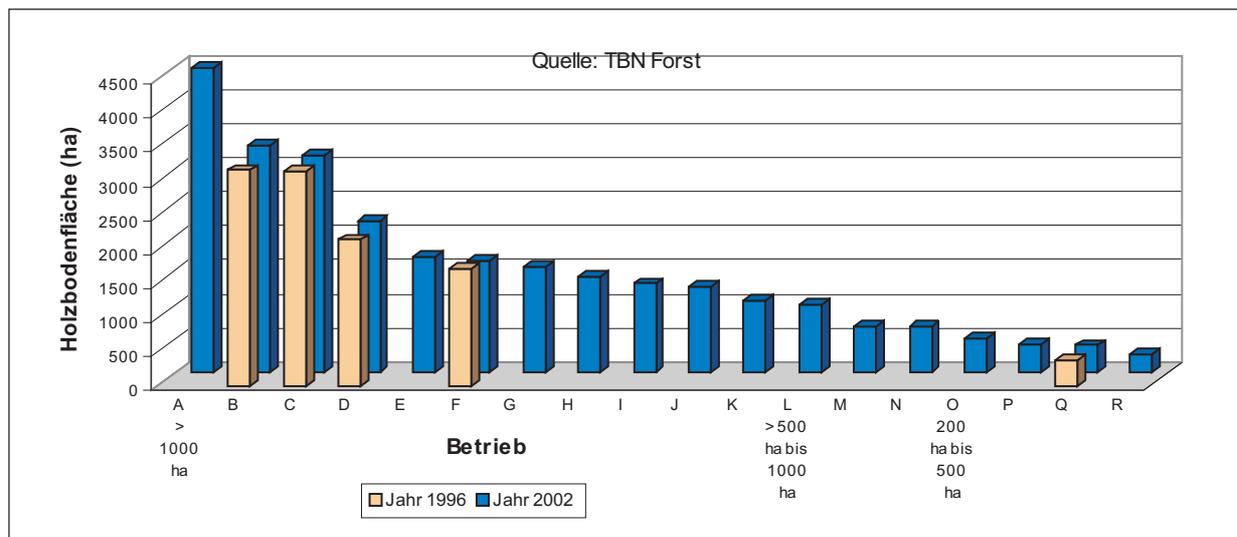


Abb. 2: Darstellung der teilnehmenden Betriebe nach der Größe der Holzbodenfläche im Kommunalwald Land Brandenburg – Jahre 1996 und 2002

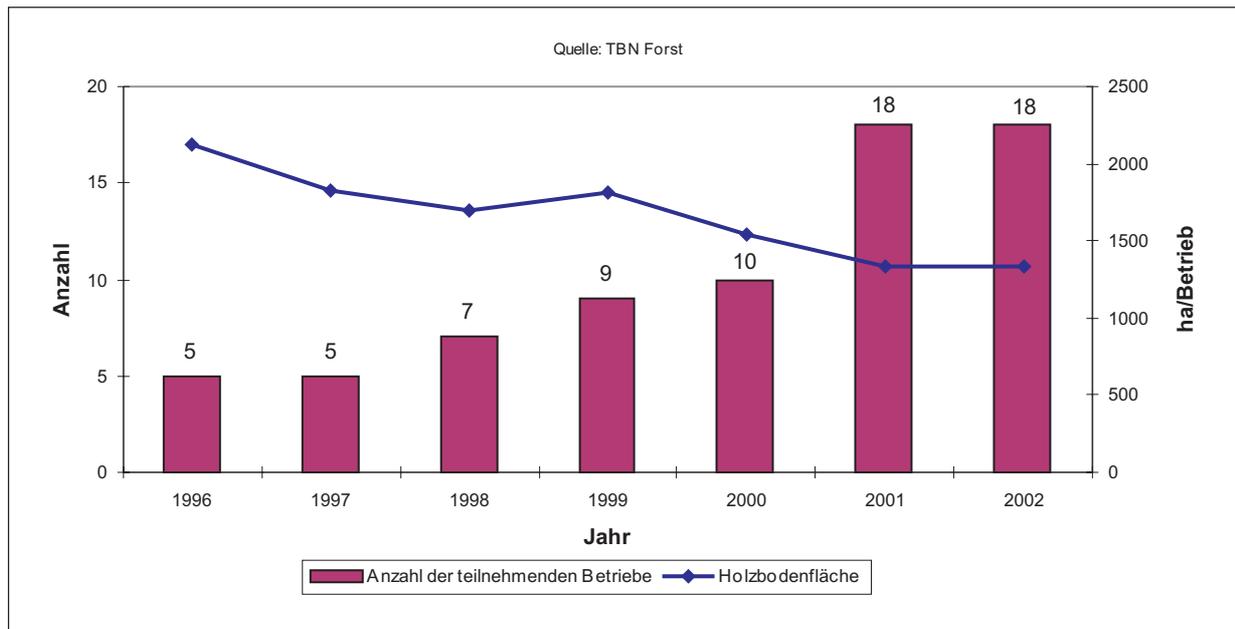


Abb. 3: Anzahl der teilnehmenden Betriebe und durchschnittliche Holzbodenfläche im KW Land Brandenburg

Waren 1996 in den fünf vergleichsweise großen Testbetrieben noch 7 Stammarbeiter pro Betrieb beschäftigt, leisten sich gerade kleinere Betriebe in der Regel keine eigenen Waldarbeiter. Dennoch waren im Forstwirtschaftsjahr 2002 immerhin 43 Waldarbeiter im Dienste der am TBN teilnehmenden Kommunen mit der Waldarbeit beschäftigt, das entspricht einem Durchschnitt von 2,4 Waldarbeiter pro Betrieb. Insgesamt ist zwar festzustellen, dass gerade kleine Kommunen keine Waldarbeiter beschäftigen, aber auch in Brandenburg gilt: keine Regel ohne Ausnahme. So werden vereinzelt auch in Kommunen mit weniger als 500 ha eigene Waldarbeiter beschäftigt, während einzelne größere Betriebe bei den forstbetrieblichen Arbeiten vollständig auf Unternehmer und Selbstwerber zurückgreifen.

Hiebssatz und Einschlag

Analog zu den Anteilen der Baumarten bzw. Baumartengruppen verteilt sich der ausgewiesene Hiebssatz von 3,8 m³/ha Holzbodenfläche (HB) zu etwa drei Viertel auf Nadelholz und ein Viertel auf Laubholz. Wurden in den Jahren vor 2001 nur etwa 70 % des möglichen Hiebssatzes zu Fall gebracht, schlagen die 18 Testbetriebe in den letzten Jahren ihr Holz im

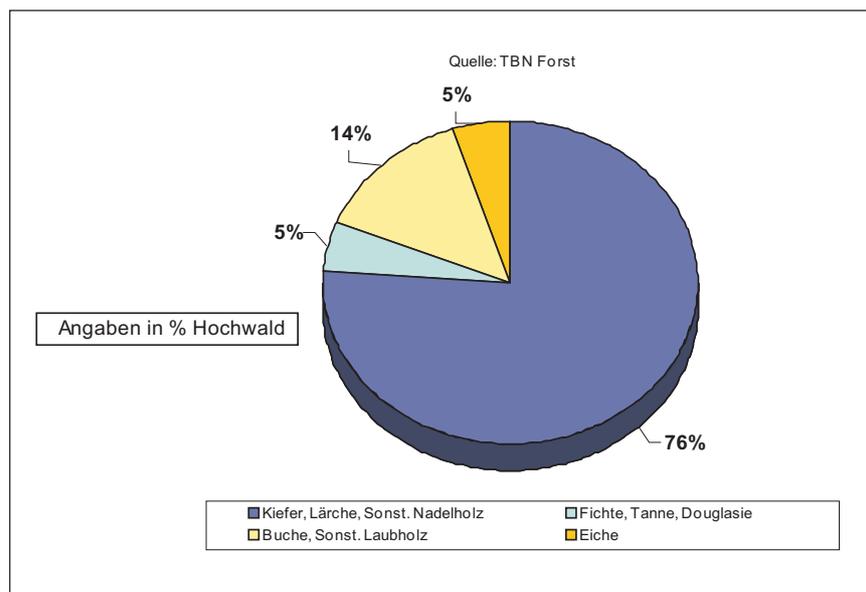


Abb. 4: Baumartenverteilung im Kommunalwald Land Brandenburg – Jahr 2002

Bereich der „Sollmenge“ ein (s. Abb. 6). Allerdings gibt es hinsichtlich der Kongruenz von Hiebssatz und Einschlag sehr große Unterschiede innerhalb des Teilnehmerfeldes. So haben im Forstwirtschaftsjahr 2002 von den 18 Testbetrieben etwa ein Drittel ihr Holz im Bereich des ausgewiesenen Hiebssatzes eingeschlagen, ein weiteres Drittel den Hiebssatz „überhauen“, sechs Betriebe blieben mehr oder weniger deutlich hinter dem Hiebssatz zurück. Die Erfüllung des Einschlages wich dabei in beide Richtungen um bis zu 80 % vom Referenzwert ab (s. Abb. 7).

Allerdings sind die Voraussetzungen der einzelnen Betriebe hinsichtlich Forstbetriebsgröße, Baumartenzusammensetzung, Altersklassenverteilung und

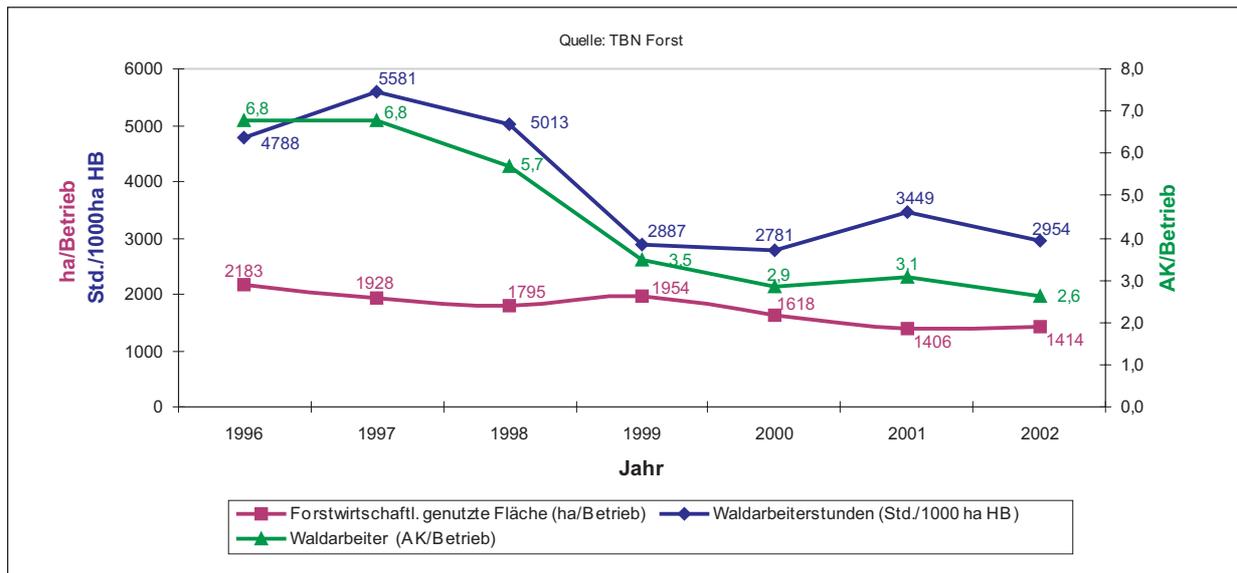


Abb. 5: Forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Waldarbeiter und Waldarbeiterstunden im KW Land Brandenburg

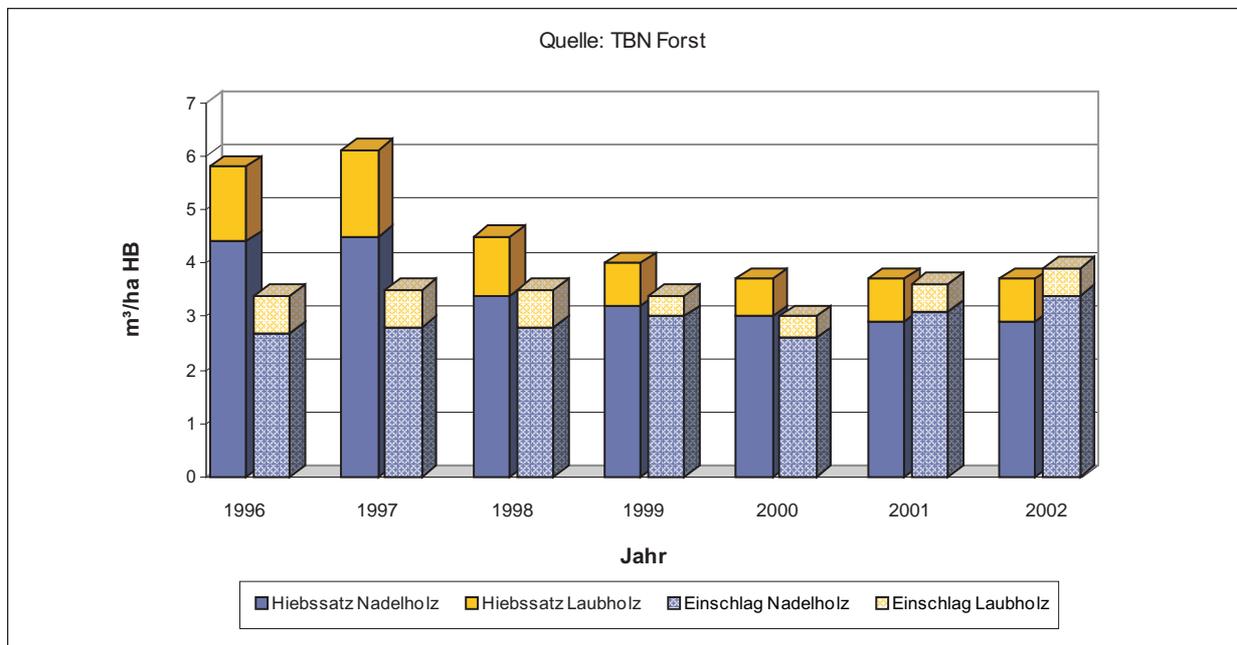


Abb. 6: Hiebssatz und Einschlag im KW Land Brandenburg

Vorratshaltung auch sehr unterschiedlich. Alleine der ausgewiesene Hiebssatz schwankt zwischen 7,4 m³/ha/a und 1,2 m³/ha/a.

Die kontinuierlichen Unternutzungen im Laubholzbereich verdeutlichen allerdings, dass sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage im Laubholzsektor bisher noch nicht eingestellt hat und der Markt in dieser Richtung noch Entwicklungsspielraum aufweist. 82 % des abgefahrenen Holzes entfallen alleine auf die Kiefer.

Selbstwerber

Auffallend ist weiterhin, dass im Forstwirtschaftsjahr 2002 über die Hälfte (54 %) des eingeschlagenen

Holzes durch Selbstwerber zu Boden und auf den Markt gebracht wurde. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Zunahme um 12 %, seit 1998 hat sich der Anteil der Selbstwerber am Holzeinschlag vervierfacht (s. Abb. 8). Hier scheint sich tatsächlich eine Tendenz abzuzeichnen. Die Vermarktung des Holzes über Einschlagsunternehmen, die das Holz auch weiter vermarkten, scheint auf zunehmende Akzeptanz bei den Kommunen zu stoßen, zumal sich auch der über Selbstwerbung erzielbare Holzpreis gerade in letzter Zeit erstaunlich gut entwickelt hat.

Holzeinschlag und Sortenstruktur

Die Ertragslage der Forstwirtschaft ist in entscheidendem Maße von den erzielten Holzserträgen und

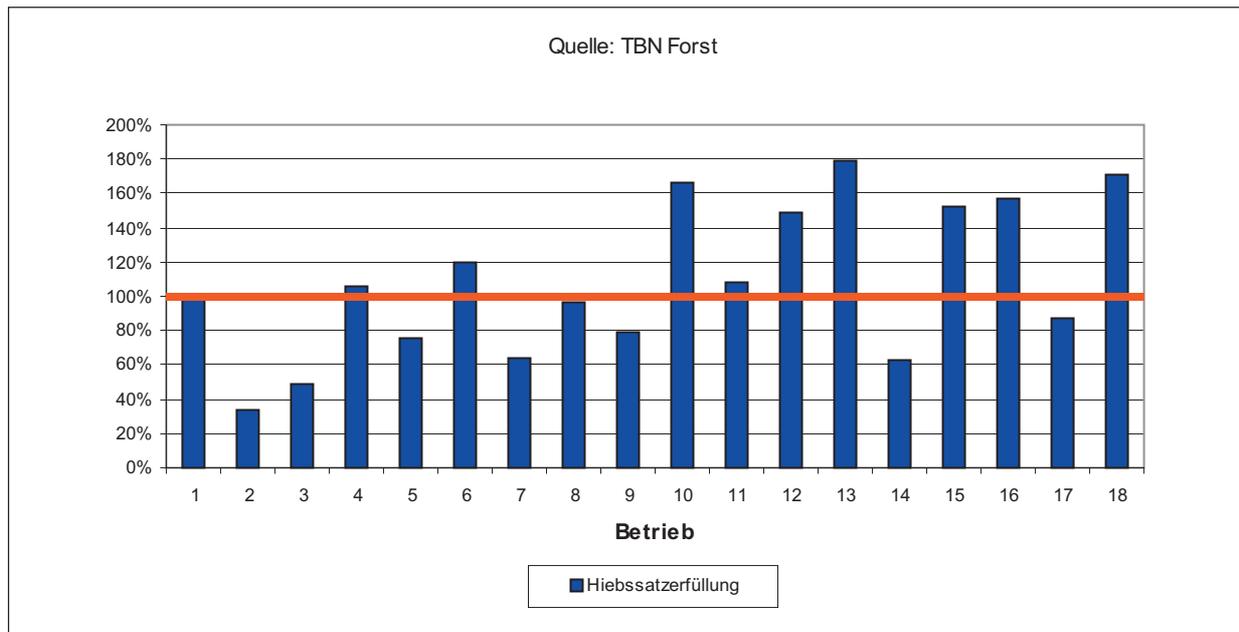


Abb. 7: Erfüllung des Hiebssatzes im Kommunalwald Land Brandenburg – Jahr 2002

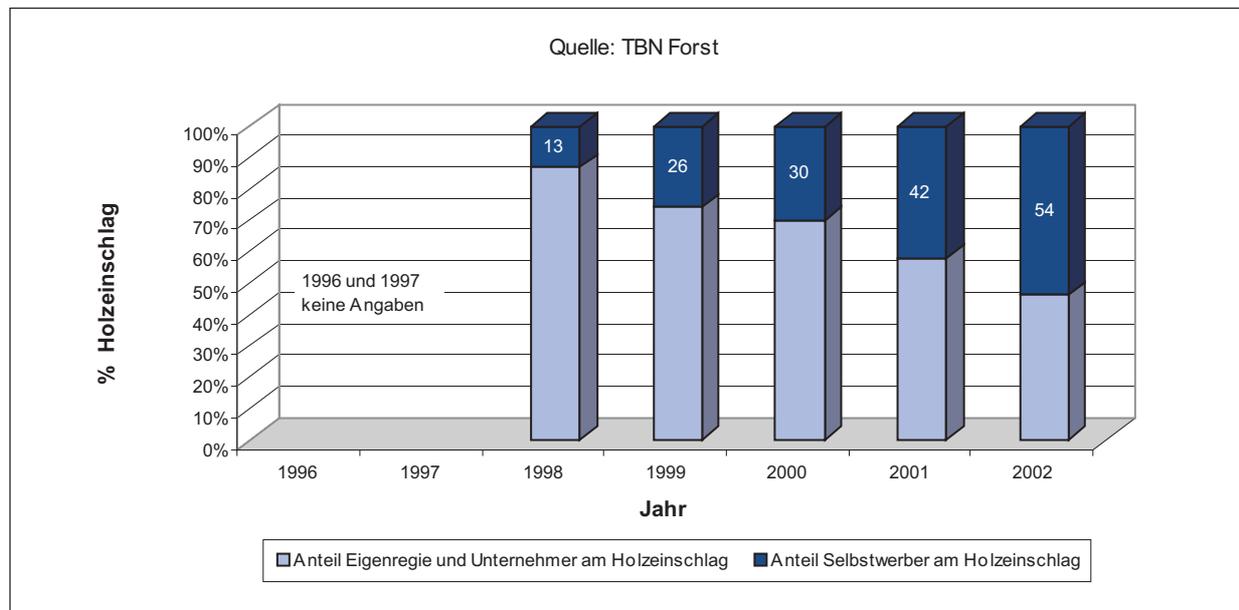


Abb. 8: Anteil Selbstwerber am Holzinschlag im Kommunalwald Land Brandenburg

damit von der Sortenstruktur der verkauften Holz-mengen abhängig. Während der erzielbare Holzpreis in der Regel durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für das jeweilige Sortiment bestimmt wird und dem Waldbesitzer in diesem Zusammenhang allenfalls sein Verhandlungsgeschick als Spielraum bleibt, kann der Waldbesitzer längerfristig durch die Art und Weise der Bewirtschaftung des Waldes entscheidend auf die Sortimentsstruktur und damit auf die Rentabilität des Forstbetriebes einwirken. Um diesen Zusammenhang für die Waldbesitzer zu verdeutlichen, werden im TBN die Anteile des Stammholzes an den eingeschlagenen Mengen ausgewertet. So verkauften die Kommunen im Forstwirtschafts-

jahr 2002 durchschnittlich 39 % des eingeschlagenen Holzes als Stammholz, in den drei Jahren zuvor waren es jeweils etwa 6 % weniger (s. Abb. 9). Der weitaus größte Teil der verkauften Mengen machte sich auch 2002 auf den Weg in die Holzwerkstoffindustrie, um mechanisch aufgeschlossen zu werden.

Holzerträge

Der durchschnittlich erzielte Holzpreis über alle Sortimente (ohne Selbstwerberholz) belief sich im Jahr 2002 auf 33,19 Euro/m³ verkauftes Holz.

Dass sich die Aushaltung sägefähiger Sortimente



Abb. 9: Stammholzeinschlag und Holzertrag im KW Land Brandenburg

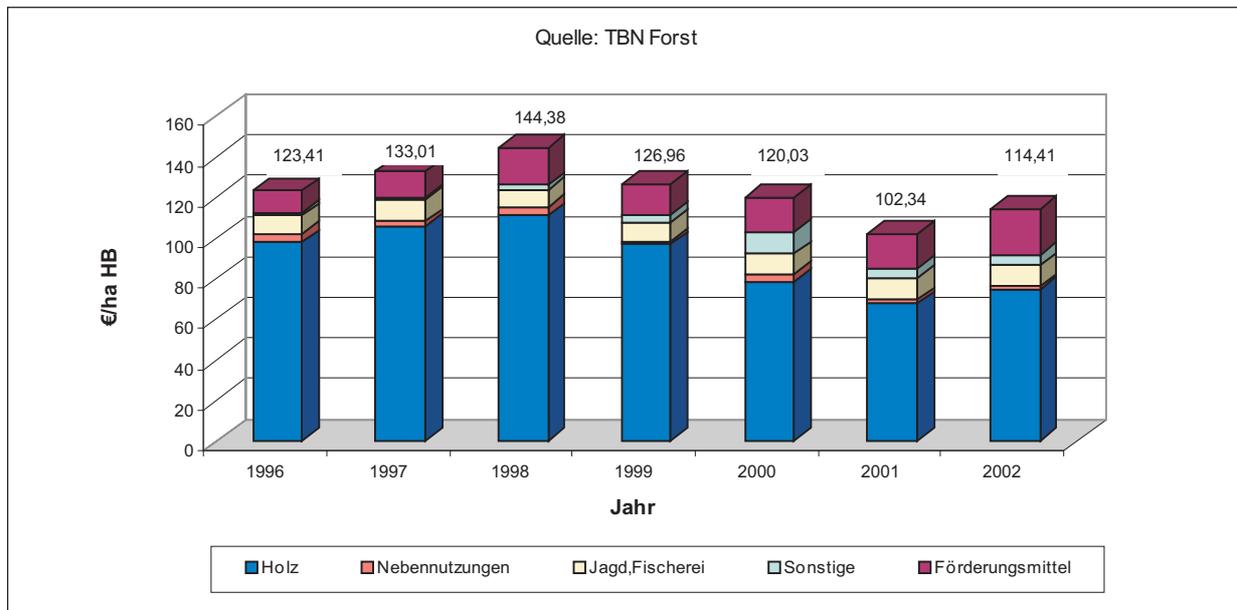


Abb. 10: Ertrag im Kommunalwald Land Brandenburg

bezahlbar macht, zeigt der Vergleich der Forstwirtschaftsjahre 2001 und 2002. Die Erhöhung des Stammholzanteils von 32 % auf 39 % ist mit einer durchschnittlichen Erlössteigerung von 4,50 Euro/m³ verkauften Holz (ohne Selbstwerber) einhergegangen (s. Abb. 9). Auf Grund der angebotenen Holz mengen wird dieser Wert natürlich entscheidend vom Holzpreis der Kiefer (82 % des Holzeinschlages) bestimmt. Für die Brotbaumart Brandenburgs erzielten die Kommunen mit 30 Euro/m³ gut 5 Euro/m³ mehr als im Vorjahr.

Vergleicht man allerdings den Chart der Holzerlöskurve (ohne SW-Holz) über die letzten sieben Jahre, so fällt es schwer, einen Trend auf dem brandenbur-

gischen Holzmarkt auszumachen. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass die hier verwendeten Ergebnisse des TBN Forst zwar Anhaltspunkte für eine Momentanalyse des Kommunalwaldes liefern und in gewissem Maße auch Tendenzen widerspiegeln, dennoch finden sich nicht alle sich auf die betriebswirtschaftliche Situation eines Forstbetriebes auswirkenden Faktoren (z. B. die Güte- und Stärkeklassenstruktur des verkauften Holzes) dezidiert in den Kennzahlen wieder.

Betriebsertrag

Die kommunalen Forstbetriebe haben im Forstwirtschaftsjahr 2002 auf den Hektar Holzboden bezogen

einen Betriebsertrag von durchschnittlich 90,97 Euro (ohne Fördermittel) erwirtschaftet (s. Abb. 10). Der Löwenanteil der erzielten Erträge (82 %) kam erwartungsgemäß aus dem Verkauf von Holz. Seit 1996 bewegt sich der Anteil der Holzerträge am Betriebsertrag zwischen 80 % und 88 %. Dies verdeutlicht, wie sehr die Forstbetriebe von einer erfolgreichen Vermarktung des Holzes abhängen. Andererseits ist bei zunehmendem Einsatz von Selbstwerbern eher mit einem rückläufigen Anteil der Holzerträge am Betriebsertrag zu rechnen.

Unter Hinzuziehung der in Anspruch genommenen Fördermittel verbesserte sich die Ertragslage im Forstwirtschaftsjahr 2002 um durchschnittlich 22,75 Euro/ha. Die staatliche Unterstützung wird damit zum zweitwichtigsten Einnahmefaktor für die Kommunen.

Betriebsaufwand

Für eine Analyse betriebswirtschaftlicher Ergebnisse ist es erforderlich, die Höhe und Struktur des betrieblichen Aufwandes und des Ertrages als Ganzes zu betrachten. Zwischen beiden betriebswirtschaftlichen Parametern besteht ein ausgeprägtes Interdependenzverhältnis, das sich letztendlich in der Erfolgsrechnung niederschlägt.

Kostenarten

Für jeden Hektar Holzboden haben die Kommunen im Forstwirtschaftsjahr 2002 durchschnittlich 137 Euro ausgegeben, rund so viel wie auch im Jahr zuvor. Etwa die Hälfte davon (67,54 Euro) wurde für das angestellte Personal (Gehälter, Löhne und deren Nebenkosten) aufgewendet. Ausgaben für Betreuung (Beförderung) und höhere Verwaltungsinstanzen (z. B. Gemeindeverwaltung einschließlich Kasse) schlugen zusätzlich mit 11,50 Euro/ha zu Buche.

Der Verzicht auf eigene Waldarbeiter schlägt sich in den Ausgaben für Unternehmerleistungen nieder, 34 Euro belasten den Hektar. Auf niedrigem Niveau bewegen sich dafür die Ausgaben für Material, 10,56 Euro je Hektar erscheinen angesichts des Gesamtaufwandes eher gering.

Kostenstellen

Im Bereich der Holzernte führte der steigende Anteil der Selbstwerbung am Holzeinschlag über die letzten Jahre zu deutlich sinkenden Kostenbelastungen pro Maßeinheit. Waren es im Jahr 1998 noch 20 Euro (Einschlag und Rückung), die jeden bereitgestellten Kubikmeter Holz belasteten, haben die Kommunen vier Jahre später nur noch 10 Euro/m³ ausgeben müssen. Gleichermäßen entwickelten sich die erzielten Holzerlöse pro Abrechnungseinheit entsprechend nach unten.

Die Kosten für die Bestandesbegründung haben sich auf einem Niveau von 15 Euro/ha HB eingependelt, die Pflege der Bestände schlägt mit etwa 10 Euro/ha zu Buche bei geringen Schwankungen in den letzten Jahren (s. Abb. 11). Aufgrund umfangreicher Wegebaumaßnahmen fallen die Investitionen in den forstlichen Wegebau 2002 mit knapp 13 Euro/ha im Vergleich zu den Vorjahren deutlicher höher aus. Derartige „Peaks“ sind aber in dieser Kostenstelle nichts Außergewöhnliches. Typische „Einmalinvestitionen“, wie der forstliche Wege(neu-)bau, schlagen sich in Verbindung mit dem Jährlichkeitsprinzip in der Betriebsbuchführung besonders markant nieder.

Hohe Kosten verbucht auch der Verwaltungsbereich. Von den angefallenen 40,83 Euro/ha wurden 18,79 Euro für Gehälter und Bezüge ausgegeben, hinzu kommen Beförderungskosten in Höhe von 11,30 Euro/ha. Fixkosten, wie Ausgaben für Betriebssteuern, Beiträge und Versicherungen (zusammen

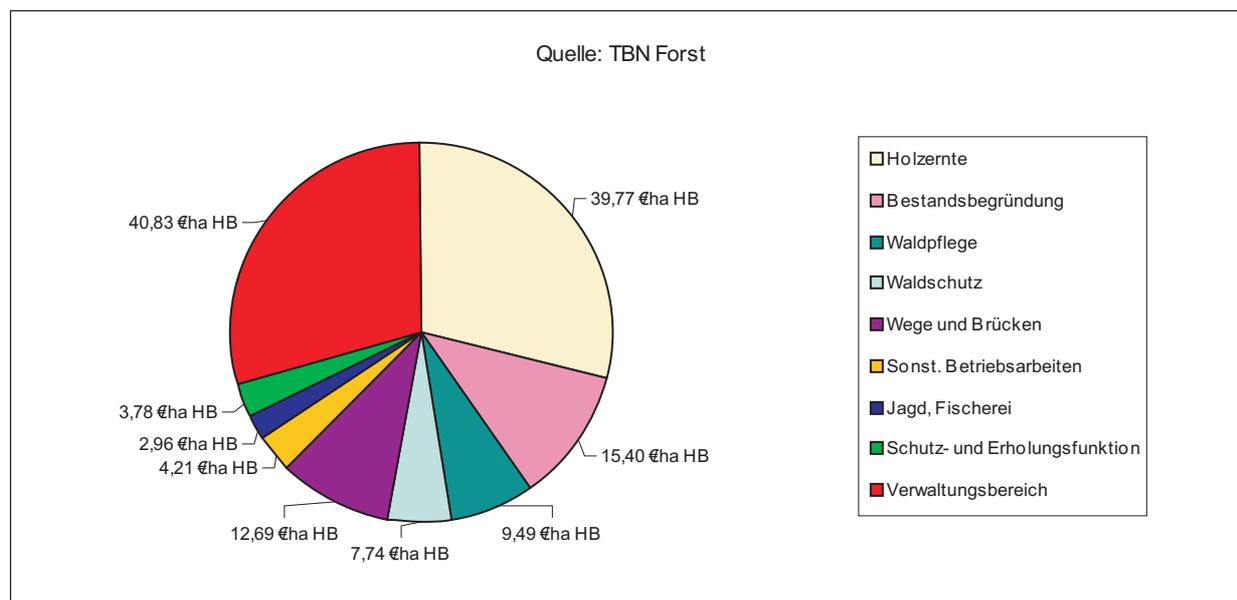


Abb. 11: Verteilung des Aufwandes auf Kostenstellen im Kommunalwald Land Brandenburg – Jahr 2002

4,66 Euro/ha), und andere Ausgaben für die Verwaltung, wie Büroausgaben, belasten die Kommunen zusätzlich.

Erfolgsrechnung: Was bleibt denn unter dem Strich?

Die Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag zeigt sich in der Erfolgsrechnung wie folgt: Im Forstwirtschaftsjahr 2002 haben die 18 am TBN Forst teilnehmenden Körperschaftsbetriebe einen durchschnittlichen Betriebsertrag von 90,97 Euro/ha erwirtschaftet. Aufgrund anhaltend hoher Kostenbelastungen mussten 136,87 Euro /ha auf der Aufwandsseite gegengebucht werden. Der Reinertrag I (ohne Fördermittel) belief sich somit auf ein Defizit von -45,90 Euro/ha (s. Abb. 12). Unter Hinzuziehung staatlicher Fördermittel halbiert sich der Reinertrag auf -22,21 Euro/ha. Diesen Betrag mussten die Kommunen letztendlich für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen zuschießen.

Im Vergleich der letzten Jahre hat sich unter dem Strich nicht viel geändert. Schwankungen des Defizitbetrages zwischen -30 und -50 Euro/ha scheinen für den Körperschaftswald Brandenburgs charakteristisch.

Typisch Brandenburg – brandenburgische Kommunen im Vergleich

Abschließend wird noch ein Vergleich mit den Ergebnissen aus den Vergleichsgruppen „Neue Bundesländer“ (NBL) und „Deutschland“ (D) vorgenommen.

Wuchsverhältnisse und Baumartenzusammensetzung

Die besonderen standörtlichen Verhältnisse und die

Baumartenzusammensetzung in Brandenburg spiegeln sich gegenüber dem Bundesgebiet in deutlich niedrigeren Nutzungsmengen wider. Wurden im Forstwirtschaftsjahr 2002 im Bundesgebiet durchschnittlich 5,9 m³/ha von den Kommunen eingeschlagen, ernteten Brandenburgs Kommunen im gleichen Zeitraum ganze 2 m³ Holz pro Hektar weniger, dies jeweils bei voller Hiebssatzausnutzung. Grund hierfür sind neben den besseren Wuchsverhältnissen auch die deutlich höheren Hektarvorräte in den Altbundesländern. So stocken im Bundesschnitt 277 m³ Holz/ha auf körperschaftlichen Waldflächen, während in Brandenburg mit 223 m³/ha ähnliche Verhältnisse wie in der Vergleichsgruppe NBL (229 m³/ha) vorherrschen (s. Abb. 13).

Wie zu erwarten, ist im Bundesgebiet aufgrund des höheren Laubholzanteils zudem ein deutlich höherer Laubholzanteil am Einschlag (etwa ein Drittel des Einschlages) zu verzeichnen. Nicht so gravierend fällt der Vergleich zwischen D und den NBL aus. Letztere haben zwar ähnliche Mischungsanteile von Laub- und Nadelholz wie der Bundesschnitt, die langfristig möglichen Entnahmemengen erschöpfen sich aber auch bei ihnen bei vergleichsweise niedrigen 4,4 m³/ha/a.

Hohe Holzerträge in den alten Bundesländern

Deutliche Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen offenbaren sich auch auf der Ertragsseite. Während die brandenburgischen Kommunen in den letzten beiden Jahren zwischen 67 Euro/ha und 75 Euro/ha an Holzerträgen gutschreiben konnten, fiel der Holzertrag im Bundesschnitt mit 217 bis 226 Euro/ha etwa dreimal so hoch aus. Dieses bessere Ergebnis ist neben erhöhten Entnahmemengen einem weit höheren Stammholzanteil an den verkauften Holz mengen, deutlich höheren Holzerlösen sowie

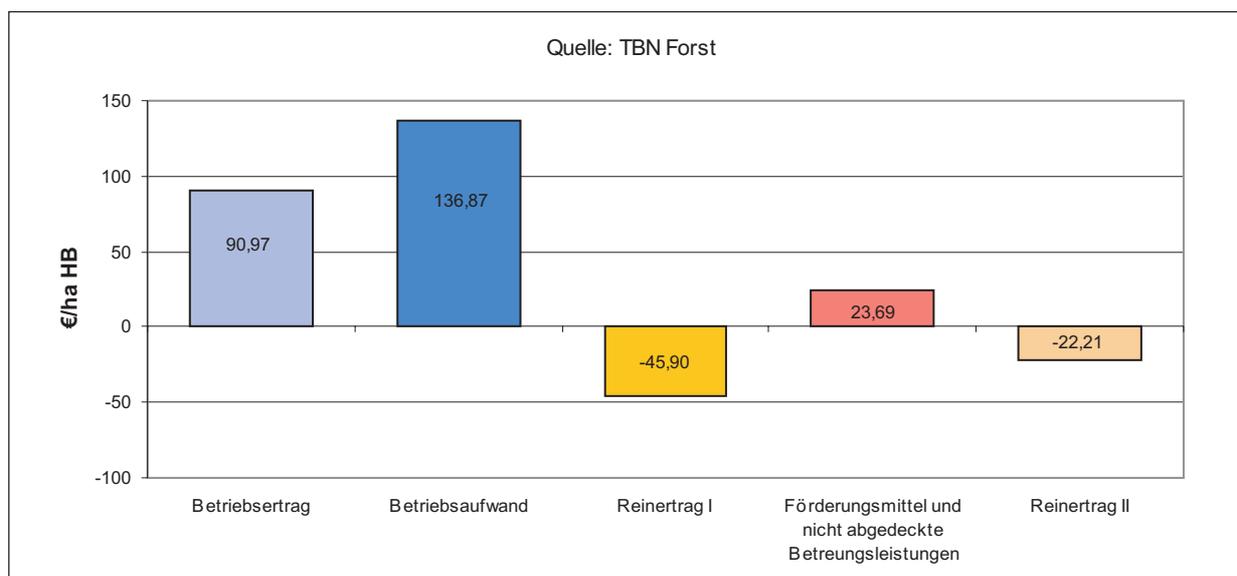


Abb. 12: Betriebsertrag, Betriebsaufwand und Reinertrag im Körperschaftswald Brandenburgs 2002

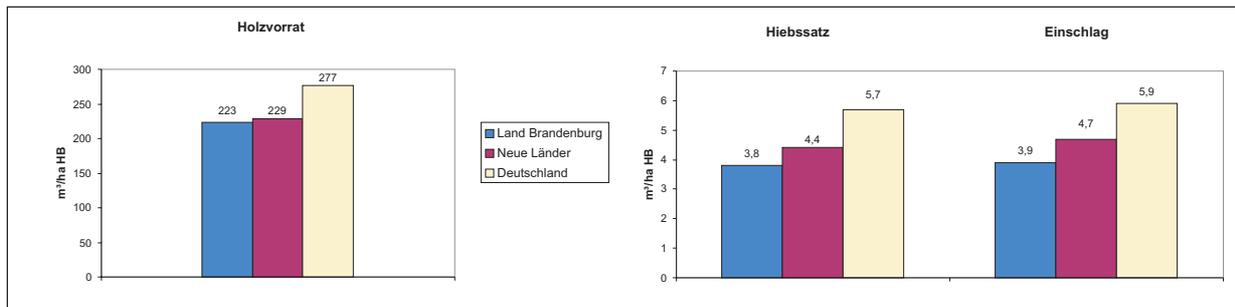


Abb. 13: Holzvorrat, Hiebssatz und Einschlag im Körperschaftswald 2002 (Quelle TBN)

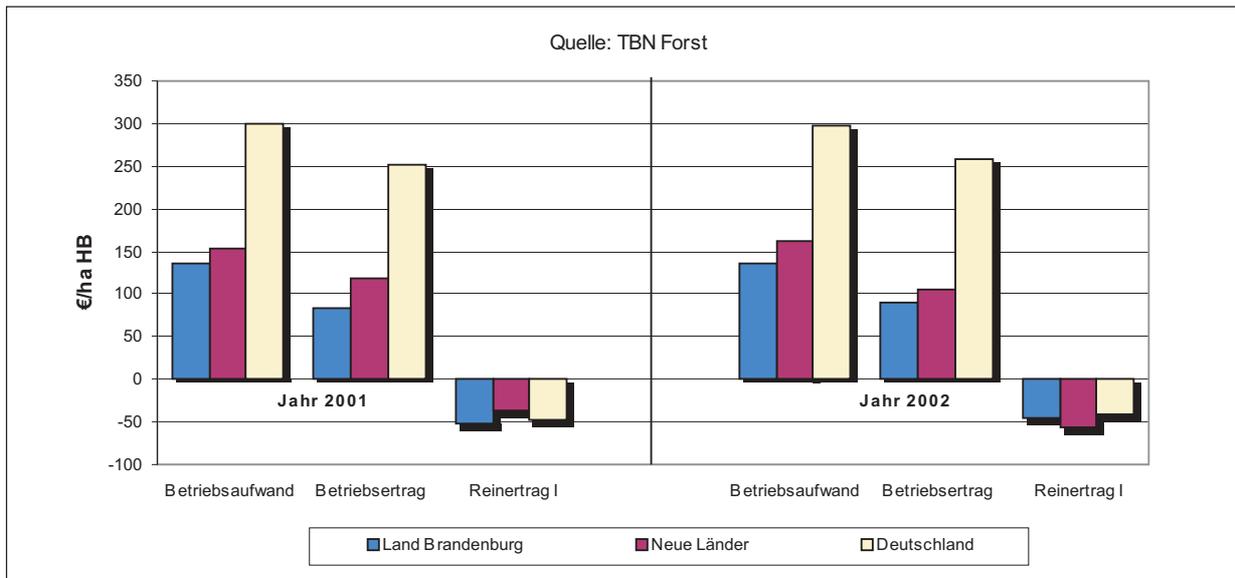


Abb. 14: Betriebsaufwand, Betriebsertrag und Reinertrag I im Körperschaftswald – Jahre 2001 und 2002

einem deutlich niedrigeren Anteil an Selbstwerberholz geschuldet. Der Einsatz von Selbstwerbern bei der Holzernte hat sich auf Bundesebene noch nicht so weit durchgesetzt.

Andererseits erhöht diese Strategie auch die Ausgaben. Der Betriebsaufwand der am TBN teilnehmenden Kommunen ist im Bundesschnitt mit etwa 300 Euro/ha mehr als doppelt so hoch wie in Brandenburg (s. Abb. 14). Die intensive Betreuung und Bewirtschaftung der Wälder führt zu hohen Lohn- und Gehaltsausgaben, die sich die brandenburgischen Kommunen nicht leisten können. Während die Ausgaben für Gehälter und Löhne einschließlich deren Nebenkosten den Hektar Holzboden bundesweit durchschnittlich mit 120 Euro belasten, geben dafür Brandenburgs Kommunen mit etwa 68 Euro nur gut die Hälfte auf gleicher Fläche aus. Gleiches gilt für Unternehmerleistungen; 34,31 Euro/ha HB wurden in Brandenburg abgerechnet, bundesweit gut doppelt so viel (83,43 Euro/ha HB).

Die Ertragslage der Forstwirtschaft in Brandenburg zwingt die Kommunen zur Kostenreduktion, die sich in einer aufwandsexensiven Bewirtschaftung niederschlägt.

Unterschiedliche Bewirtschaftungsstrategien

Im Ländervergleich zeigt sich, dass sich auf der Grundlage unterschiedlicher natürlicher und ggf. personeller Ausgangssituationen deutlich differenzierte Bewirtschaftungsstrategien in den kommunalen Forstbetrieben herausgebildet haben. Dies schlägt sich auf den Hektar Holzboden in unterschiedlich hohen Kosten und Erlösen nieder. Allein ein Vergleich dieser Größen erlaubt noch keine Wertung hinsichtlich des Erfolges oder Misserfolges einzelner Betriebe. Erst der Vergleich der Verhältnisse zwischen Aufwand und Ertrag, wie er bei der Reinertragsbetrachtung erfolgt, stellt vergleichbare Relationen her.

Unter diesem Aspekt scheint die Situation der Körperschaftsforsten im Bundesschnitt nicht wesentlich besser als hierzulande zu sein. Ein Defizit (Reinertrag I) von –40,33 Euro/ha im Jahr 2002 und von –46,79 Euro/ha im Jahr 2001 der Vergleichsgruppe „Deutschland“ zeigt, dass die schlechte Ertragslage der brandenburgischen Kommunen kein Einzelfall ist. So gesehen gehen unter Berücksichtigung der eher schwierigen natürlichen und standörtlichen „Startbedingungen“ die brandenburgischen Kommunen noch vergleichsweise gut aus dem Rennen.

Schutz- und Erholungsfunktionen im Kommunalwald

von JÖRG MÜLLER

1 Einleitung

Für ein Volk, von dem große Teile auf den Weg der Verstädterung gezwungen sind, ist der Wald ein Stück Schicksalsfrage geworden.

Theodor Heuss

Dem Körperschaftswald kommt ein besonderes Maß an Bedeutung zu. Handelt es sich doch überwiegend um Eigentum der Kommunen; man könnte auch sagen, um den Bürgerwald schlechthin. Es ist Wald, an den alte Rechte gebunden sind, häufig mit langer Tradition. Folgerichtig wird auch im neuen Waldgesetz des Landes Brandenburg dem Körperschaftswald eine besondere Bedeutung für das Allgemeinwohl beigemessen. Bei dessen Bewirtschaftung soll der Schutz- und Erholungsfunktion besonders Rechnung getragen werden. Dies kommt auch bei der gesellschaftlichen Beanspruchung der Kommunalwälder zum Ausdruck.

Nach einer Hochrechnung der Landesforstanstalt Eberswalde hat im Durchschnitt jede Waldfläche Brandenburgs 2,11 Waldfunktionen zu erfüllen. Im Körperschaftswald liegen durchschnittlich 2,44 Waldfunktionen auf jedem Hektar.

Auch im Umweltgutachten der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 2000 spielt die Fragestellung einer funktionengerechten Waldbewirtschaftung eine wesentliche Rolle. Der Umwelttrat betont, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach § 1 Bundeswaldgesetz im Grundsatz als gleichrangig eingestuft werden.

Zur bundesweiten Vergleichbarkeit der Waldfunktionenkartierung hat die Projektgruppe Forstliche

Landespflege der Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung im Jahr 2002 einen aktualisierten Leitfaden zur Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen herausgegeben.

2 Gesetzlicher Auftrag

Der Berücksichtigung der Waldfunktionen bei der Bewirtschaftung kommt eine entscheidende Rolle im Gesetzgebungsverfahren zu. So sind bereits Kernaussagen im § 1 (Gesetzeszweck) sowohl im Bundes- als auch im Waldgesetz des Landes Brandenburg enthalten.

Im § 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG vom 20. 04. 04) wird ausgehend vom § 1 des Bundeswaldgesetzes bereits auf die Multifunktionalität des Waldes hingewiesen und diese damit gesetzlich fixiert. So heißt es im § 1 LWaldG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, im Bewusstsein der besonderen Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit: 1. den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, ...“

Die Konkretisierung dieser Multifunktionalität im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wird determiniert durch die vielfältigen Ansprüche an den Naturraum, die zum Teil ihren Niederschlag in anderen Fachgesetzen wie z. B. dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz, dem Brandenburgischen Denkmal-

Ofm. JÖRG MÜLLER ist Leiter der Abteilung Waldentwicklungsplanung in der Landesforstanstalt Eberswalde

schutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz gefunden haben. Vornehmlich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen und den daraus entstandenen Verordnungen ergeben sich die konkreten Erfordernisse an die Bewirtschaftung in Form von Ge- und Verbotsregelungen.

Die flächenbezogene Dokumentation der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch die Landesforstverwaltung stellt einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur Qualifizierung der räumlichen Strukturen der Wälder und somit zur Raumordnung und Landesplanung des Landes Brandenburg dar. Die Darstellung der Waldfunktionen (Waldfunktionenkartierung) ist ein Bestandteil der forstlichen Rahmenplanung (§ 7 LWaldG und Bundeswaldgesetz).

Die Kartierung der Waldfunktionen erfolgt flächendeckend in Verantwortung der Forstbehörden. Das Vorgehen ist geregelt im Erlass „Erfassung und Darstellung der Waldfunktionen im Land Brandenburg“. Demnach führen die Ämter für Forstwirtschaft die Veränderungsnachweise über den Rechtsstatus der ausgewiesenen Waldfunktionen, aktualisieren die Fortführungskarten der Erstkartierung entsprechend und archivieren die Unterlagen.

3 Waldfunktionen in Brandenburg und ihre Bedeutung

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kann man den Begriff „Waldfunktionen“ wie folgt erläutern: Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes für die Daseinsvorsorge der menschlichen Gesellschaft in vielfältigen Formen und Inhalten für den konkreten Waldbestand dar. Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion stehen jeweils gleichrangig nebeneinander.

Das gleichrangige Nebeneinanderstehen der Waldfunktionen bezieht sich auf ihre Mehrfachwirkung, die vom Grundsatz auf jeder Waldfläche gegeben sein sollte. Sie bezieht sich jedoch nicht auf ihr einzelnes Gewicht in Abhängigkeit von bestimmten Zeiten und gesellschaftlichen Ansprüchen. Insofern existieren auch Waldfunktionen, die einander ausschließen oder sich beeinträchtigen. So ist es ausgeschlossen, dass in einem Totalreservat die klassische Nutzfunktion der Holzernte zur Anwendung kommt.

In der Waldfunktionenkartierung soll das Gewicht der einzelnen zu beachtenden Waldfunktionen auf der Fläche festgestellt und -gelegt werden. Damit wird eine Orientierung gegeben, wie diese Waldfläche im Sinne der Waldlandschaftspflege zu betrachten ist. Da Waldfunktionen Anforderungen aus vielen Bereichen (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Wissenschaft, Denkmalpflege usw.) berücksichtigen, sind sie ein wichtiges Element der Landes- und Landschaftsplanung und entsprechend zu berücksichtigen. Die Überlagerung von Waldfunktionen wird als

Koeffizient der Multifunktionalität ausgedrückt. Je höher der Koeffizient, umso mehr Anforderungen bestehen an den Wald.

Derzeit werden in Brandenburg 51 Waldfunktionen ausgewiesen und den drei Kategorien Schutzwald, Erholungswald und Nutzwald zugeordnet. Diese sind im jeweils aktuellen Katalog der Waldfunktionen im Land Brandenburg erläutert und dokumentiert. Für den Bereich des Kommunalwaldes sind unter den neun Waldfunktionengruppen angesichts der Häufigkeit ihres Auftretens besonders die nachfolgend aufgeführten von Interesse:

- Wald in Wasserschutzgebieten
- Wald in Schutzgebieten nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz
- Schutzwald für Forschung und Kultur
- sonstiger Schutzwald
- Wald mit Erholungsfunktion
- Wald mit Nutzfunktion

3.1 Wald in Wasserschutzgebieten

Wald verbessert die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Oberflächengewässer. Er kann zur Sicherung und Verbesserung der Stetigkeit der Wasserspende beitragen, wenn Waldaufbau und Baumartenstruktur optimal den standörtlichen Gegebenheiten entsprechen. Er mindert die Gefahr von Hochwasserschäden und Erosion. Die Filterwirkung des Waldes gegenüber im Wasser enthaltenen Schad- und Sinkstoffen ist besonders hervorzuheben, besonders dann, wenn es sich nicht um stark immissionsbelastete Gebiete handelt.

Wald bildet die natürliche Umgebung stehender und fließender Gewässer. Er hat somit auch positiven Einfluss auf die Qualität von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, insbesondere auf die Fließgewässer als bedeutende Biotope mit Vernetzungsfunktionen in unserer Landschaft.

Die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten erfolgt durch die Wasserbehörden. Ihre Abgrenzung und Zonierung wird nachrichtlich von den Forstbehörden für die Waldfunktionenkartierung übernommen.

3.2 Wald in Schutzgebieten nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz

Waldbiotope sind wegen ihrer Struktur und Langlebigkeit von besonderer Bedeutung für den Naturschutz, zumal naturbelassene Waldstrukturen in Mitteleuropa kaum noch vorhanden sind. Die in der Waldfunktionenkartierung integrierten Schutzkategorien wurden nach naturschutzrechtlichen, aber auch forstlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Sie sollen den schutzbedürftigen Anteil der Wälder charakterisieren, der sich vom Habitus oftmals kaum von anderen Teilen unterscheidet.

Nicht nur der hohe Flächenanteil am Gesamtwald mit diesen Schutzfunktionen und die Lage der

Schutzgebiete im Raum, sondern auch die Schutzzwecke und Schutzgüter, gemessen an ihrer Schutzbedürftigkeit, bestimmen maßgeblich die forstliche Bewirtschaftung sowie das Verhalten der Waldbesucher in solchen Gebieten.

Insbesondere bei den Landschaftsschutzgebieten gibt es einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Erholungsnutzung, da der Wald in diesen Gebieten vorrangig der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Erholung dient (BbgNatschG § 22).

3.3 Schutzwald für Forschung und Kultur

In dieser Kategorie werden Waldfunktionen zusammengefasst, deren Schwerpunkt sich aus forstlichen Aufgaben zur Saatgutgewinnung, der Forschung und Lehre sowie aus Denkmalschutzgründen ergibt. Weiterhin werden hiermit Waldflächen hoher ökologischer und geologischer Bedeutung erfasst, die keiner bisher dargestellten Schutzfunktion zugeordnet sind. Basis ihrer Ausweisung ist, dass sie auf Grund

- einer besonderen Empfindlichkeit oder Seltenheit gefährdet oder in besonderem Maße erhaltungswürdig oder schutzbedürftig sind
- ihrer hohen ökologischen Wertigkeit deutlich von ihrer Umgebung zu unterscheiden sind
- seltener oder beachtenswerter Standorte und glazialer Ausprägungen oder postglazialer Entwicklungen (Bodenbildungsprozesse) vor Schäden und nachhaltigen Bodenverwundungen zu bewahren sind.

3.4 Sonstiger Schutzwald

Unter dem Begriff des sonstigen Schutzwaldes sind für diesen Beitrag alle ausgewiesenen Waldfunktionen zusammengefasst, die sich z. B. aus Gründen des Bodenschutzes, des Klima-, Immissions- und Lärmschutzes, aber auch des Waldbrandschutzes ergeben. Grundlage für die Ausweisung bilden u. a. das Bundesfernstraßengesetz und das Brandenburgische Straßengesetz sowie das Bundesimmissionschutzgesetz.

3.5 Wald mit Erholungsfunktion

Wälder haben in Brandenburg wegen der hohen Bedeutung für die Freizeitgestaltung einen besonderen Erholungswert. Vor allem in den Verdichtungsgebieten der Großstädte, insbesondere dem engeren Verflechtungsraum mit Berlin, wird fast jede Waldfläche von Erholungssuchenden frequentiert. In den ländlichen Gebieten des äußeren Entwicklungsraumes beschränkt sich die besondere Erholungsfunktion des Waldes meist auf einzelne Flächen oder Randbereiche im Umfeld von Städten und Gemein-

den sowie Kur- und Erholungsorten. Die Bedeutung der Erholungsfunktion sollte gerade im Kommunalwald keinesfalls unterschätzt werden.

Wald erhält seine Attraktivität für Erholung gegenüber dem Freiland durch sein ausgeprägtes Binnenklima. Extreme wie Hitze, Kälte, starker Wind werden ausgeglichen, und er entfaltet seine Wirkung als wohltuender Sicht- und Lärmschutz.

Die Formen der Erholung unterliegen einem ständigen Wandel. Während früher im Bereich der „stillen Erholung“ Spaziergehen, Wandern und Sammeln von Waldfrüchten sowie die Naturbeobachtung im Vordergrund standen, hat die „Aktiverholung“ in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dazu zählen z. B. Joggen, Reiten und Mountainbiking.

Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen, in Erholungsgebieten und um Kurorte kann auf Antrag (z. B. der Gemeinde) oder von Amts wegen vom zuständigen Minister zu Erholungswald erklärt werden. Mit der Ausweisung können Auflagen verbunden sein, insbesondere hinsichtlich der Wald- und Wildbewirtschaftung, der Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und des Verhaltens der Waldbesucher.

Darüber hinaus können Gemeinden per Satzung Wald in ihrem Gebiet zu Erholungswald erklären, wenn eine entsprechende Zonierung nach dem brandenburgischen Kurortegesetz vorliegt oder andere, für eine Ausweisung ausreichende Begründungen, bestehen. Insbesondere größere Städte haben sich Waldeigentum mit besonderer Berücksichtigung seiner Erholungsnutzung zugelegt. So heißt es in einer 1893 vom Berliner Magistrat gegebenen Verlautbarung: „... dass es bei der zunehmenden Bebauung der Umgebung von Berlin aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege notwendig ist, größere Gelände in unseren Gemeindebesitz zu bringen, um so der wachsenden Bevölkerung der Reichshauptstadt für die ferne Zukunft die Gelegenheit der Erholung und Erfrischung im Freien und im Walde zu sichern.“ (CORNELIUS, R.)

3.6 Wald mit Nutzfunktion

Der Wald dient der Holzerzeugung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Schutz- und Erholungsfunktion. Er erhält die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, bietet Tieren und Pflanzen Lebensraum, ist Bestandteil des Landschaftsbildes und zugleich Arbeitsstätte vieler Menschen.

4 Waldfunktionen im Körperschaftswald des Landes Brandenburg

4.1 Verteilung der Waldfunktionen

Eine umfassende Analyse zur Waldverteilung wurde im dritten Beitrag „Kommunalwald heute im Über-

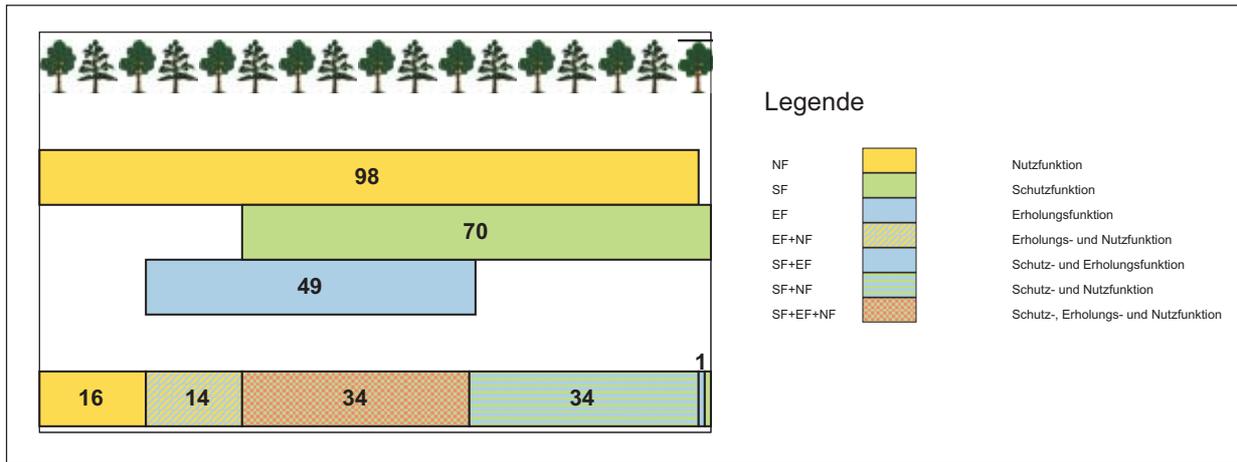


Abb. 1a: Verteilung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie ihrer Überlagerungen im Körperschaftswald des Landes Brandenburg

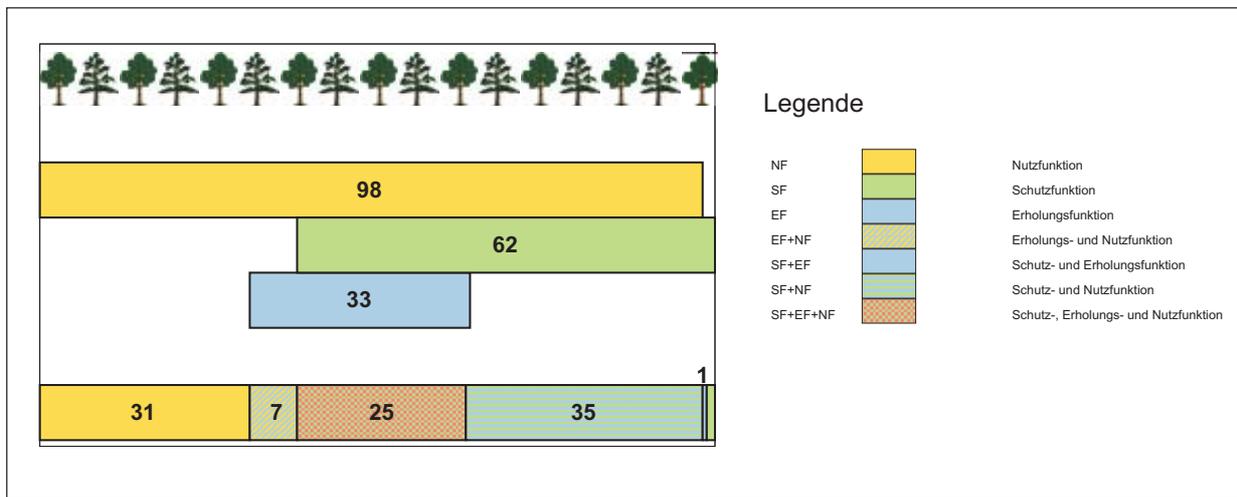


Abb. 1b: Verteilung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie ihrer Überlagerungen im Gesamtwald des Landes Brandenburg

blick“ vorgenommen. Daher soll bei der Darstellung in diesem Abschnitt ausschließlich eine Wertung für die relative Verteilung von Waldfunktionen vorgenommen werden.

Die Auswertung erfolgt nur für eine Betrachtung des gesamten Körperschaftswaldes. Ein Herunterbrechen dieser Aussagen auf die konkrete Kommune ist nicht möglich, da es dann durchaus zu einer Fehlinterpretation kommen kann.

Grundlage für die nachfolgenden Auswertungen sind die im Datenspeicher Wald (DSW, Jahr 2003) erfassten Waldfunktionendaten des Holzbodens. Die in den Abbildungen 1a und 1b dargestellten Übersichten geben einen Überblick über die Verteilung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie ihrer Überlagerungen.

Die Waldfunktionenverteilung im Gesamtwald wird vom Privatwald (einschließlich des Treuhandwaldes) dominiert, da dieser Bereich etwa zwei Drittel der Waldfläche repräsentiert.

Die Nutzfunktion ist fast uneingeschränkt im Körperschaftswald gewährleistet. Einschränkend wirken hier vor allem Totalreservate oder Gebiete der Trinkwasserschutzzone 1 mit jeweils nur sehr kleinen Flächenanteilen.

4.2 Schutzwälder

Interessant ist eine weitere Untersetzung des Schutzwaldes nach Waldfunktionengruppen. Derzeit sind 70 % der Körperschaftswaldfläche mit einer besonders ausgewiesenen Schutzfunktion belegt. In Abbildung 2 wird sichtbar, dass der überwiegende Teil mit einem Schutzstatus nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz belegt ist. Dies betrifft vor allem Flächen in Landschaftsschutzgebieten (§ 22) und Naturschutzgebieten (§ 21). Große Waldanteile liegen jedoch auch in Trinkwasserschutzgebieten oder dienen der Forstsaatgutgewinnung.

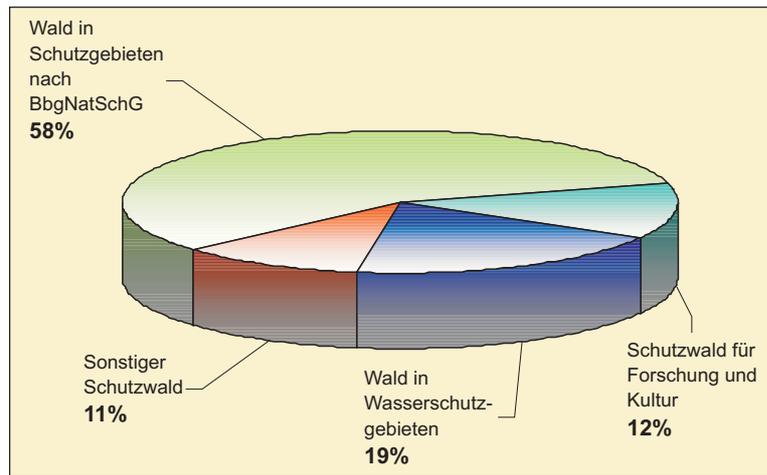


Abb. 2: Prozentuale Verteilung von Waldfunktionen-
gruppen des Körperschaftswaldes in Brandenburg

Nachfolgend wird eine Übersicht zur prozentualen Verteilung einzelner Schutzfunktionen mit Flächenanteilen über 500 ha gegeben:

Tab. 1

Schutzfunktion	in Prozent
Wald im Landschaftsschutzgebiet	49
Wald im Trinkwasserschutzgebiet	12
Wald mit hoher ökologischer Bedeutung	5
Wald im Trinkwasservorbehaltsgebiet	4
Wald im Naturschutzgebiet	4
Wald im Trinkwasserschutzgebiet Zone 2	3
Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut	3
lokaler Immissionsschutzwald	2
Waldbrandriegel	2
Waldbrandschutzstreifen	2
Bodendenkmal	2
Lärmschutzwald	1
Wald in Schutzgebieten von internationaler Bedeutung ¹⁾	1
kleine Waldflächen in waldarmen Gebieten	1

¹⁾ berücksichtigt derzeit nur internationale Vogel-
schutzgebiete, aber noch keine weiteren Waldflä-
chen, die nach FFH zu schützen sind

4.3 Erholungswälder

Deutlich sichtbar im Vergleich der Abbildungen 1a und 1b wird die wesentlich höhere Ausprägung der

Erholungsfunktion im Körperschaftswald gegenüber dem Gesamtwald. Sie wurde auf der Hälfte der Körper-
schaftswaldfläche ermittelt. Auch wenn es sich fast ausschließlich um einen Erholungswaldcharakter ohne besondere Rechtsbindung handelt, kommt dieser Funktion im Körper-
schaftswald damit eine besondere Bedeutung zu. Die Besucherfrequen-
tierung stellt einen Hauptfaktor für die Ausweisung der Intensitätsstufen 1, 2 und 3 dar. Dabei wird die direkte Inanspruchnahme von Waldflächen durch Erholungssuchende mit stei-
gender Intensitätsstufe geringer.

Die Intensitätsstufe 1 wird derzeit nur auf einer sehr geringen Wald-
fläche unter 500 ha ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Wald in Erholungsschwerpunkten mit ganzflächiger Inanspruchnahme und einer täglich-
lichen Frequentierung von mehr als 100 Personen/
Hektar.

Derzeit sind etwa 10 % der Körperschaftswald-
fläche der Intensitätsstufe 2 zugeordnet. Das heißt, hier handelt es sich um Waldflächen in unmittelbarer
Umgebung von Wohngebieten, Erholungsschwer-
punkten und Sehenswürdigkeiten mit einer über die Wege hinausgehenden Beanspruchung der Wald-
flächen.

Auf 38 % der Körperschaftswaldfläche ist die In-
tensitätsstufe 3 ausgewiesen. Hierzu gezählt werden Waldflächen im Anschluss an Erholungswald, Aus-
sichtspunkte und stark frequentierte Wege mit be-
sonderer Erholungswirkung oder hervorragender Bedeutung für den Landschaftscharakter.

Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auf die
Tatsache, dass sich gerade in Wäldern mit Erho-
lungsfunktion oft eine Kopplung mit der Ausweisung
von Landschaftsschutzgebieten ergibt. Diese liegen
häufig in den Großschutzgebieten des Landes Bran-
denburg. Somit sind insbesondere für diese Gebiete
die zuständigen Forst- und Naturschutzverwaltun-
gen geeignete Ansprechpartner der Städte und
Gemeinden zur gemeinsamen Weiterentwicklung
dieser Landschaften im Sinne des Erholungssuchen-
den. Ähnlich sollte bei Kurgeländen vorgegangen
werden.

Anregungen zur Waldbewirt- schaftung in Erholungswäldern:

Die Attraktivität von Wald für die Besucher kann im
Hinblick auf seine Struktur durch folgende Maßnah-
men und Unterlassungen erhöht werden:

- Wechsel von Baumarten und Altersstadien im
Anhalt an die vorhandenen Standortverhältnisse

- Vermeidung von großflächigen Kahlschlägen
- Förderung von zwei- und mehrstufigen Beständen
- Erhaltung und Förderung von Nebenbaumarten und Sträuchern
- Erhaltung von alten oder markanten Einzelbäumen und Baumgruppen
- Erhaltung und Schaffung von Ausblicken und Sichtschneisen
- Geländeangepasste Führung von Waldwegen
- Entwicklung und Pflege gestufter Waldränder
- Erhöhung der Vielfalt an Baumarten sowie Farben und Formen.

Bei betrieblichen Arbeiten im Wald sollte auf die Erholungsfunktion entsprechend ihrer Ausprägung Rücksicht genommen werden. Beispielsweise empfiehlt sich:

- Hiebs- und Pflegemaßnahmen in die Zeit mit geringem Besucherverkehr zu legen
- Wege nach Holzeinschlag und Rückung rasch zu räumen und instand zu setzen
- weitestgehend auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten
- attraktive Erholungseinrichtungen (z. B. Parkplätze, Walderlebnispfade) konsequent zu unterhalten und unbrauchbare Einrichtungen zu entfernen.

Hingewiesen werden soll unbedingt noch auf die Beachtung der Verkehrssicherungspflicht durch den Eigentümer.

Abschließend ein Zitat, dem im Sinne der Erholungsnutzung kaum etwas hinzuzusetzen ist:

*„Die Seele wird vom Pflastertreten krumm.
Mit Bäumen kann man wie mit Brüdern reden und
tauscht bei ihnen seine Seele um.
Die Wälder schweigen. Doch sie sind nicht stumm.
Und wer auch kommen mag, sie trösten jeden.“*

Erich Kästner

5 Literatur/Quellen

- (1) CORNELIUS, R.: Geschichte der Waldentwicklung. Monitoringprogramm Naturhaushalt 3(1995). Hrsg.: Senat für Stadtentwicklung und Umweltschutz Berlin, S. 32
- (2) Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen: Umweltgutachten 2000. Metzler-Poeschel, Stuttgart, 2000, S. 70 und ff.
- (3) GROß, J.: Erholungsfunktion des Waldes. In: Privatwald in Brandenburg. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band XVI. Hrsg.: MLUR und LFE, Potsdam und Eberswalde, September 2002, S. 72–78
- (4) GROß, J.: Waldfunktionenkartierung in Brandenburg. In: Beiträge für Forstwirtschaft und Landschaftsökologie 37(2003)
- (5) VOLK, H.; SCHIRMER, CHR. (Projektgruppe Forstliche Landespflege in der AG Forsteinrichtung): Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. J. D. Sauerländers Verlag, Frankfurt/Main 2003
- (6) MLUR: Erlass zur Einführung der ab 01. 01. 2001 geltenden Liste der Waldfunktionen des Landes Brandenburg sowie Grundlagen und Durchführung der Waldfunktionen (WFK) entsprechend der §§ 7 und 37 des Landeswaldgesetzes (Katalog der Waldfunktionen im Land Brandenburg) vom 09. 09. 2000
- (7) Übersicht der Waldfunktionenausweisung im Datenspeicher Wald zum Stichtag 01. 01. 2002 LFE
- (8) www.wald-online.de
- (9) Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I vom 29.06.1992)
- (19) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. vom 11. 07. 1991)

Natura 2000 in Brandenburg unter besonderer Berücksichtigung des Kommunalwaldes

von SEBASTIAN GREISER und KARIN MÜLLER

Im Jahre 1992 haben die Mitgliedstaaten der EU die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) verabschiedet. Diese Richtlinie soll in Verbindung mit der EG-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahre 1979 dazu dienen, europaweit Arten und Lebensraumtypen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erhalten.

Die zum Schutz der gefährdeten Arten und Lebensräume auszuweisenden Gebiete bilden das Schutzgebietssystem Natura 2000, ein zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Das Land Brandenburg hat 1997 12 EG-Vogelschutzgebiete und in den Jahren 1998/2000/2003 605 FFH-Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet. Die gesamte Natura-2000-Gebietskulisse beläuft sich damit derzeit auf ca. 472.000 ha, das entspricht 16 Prozent der Landesfläche.

Die 605 FFH-Gebiete haben eine Fläche von ca. 330.000 ha und überschneiden sich flächenmäßig teilweise mit den Vogelschutzgebieten.

Als Bezugssystem für die Gebietsauswahl und -bewertung der FFH-Gebiete ist durch die gleichnamige Richtlinie eine Gliederung nach biogeografischen Regionen vorgegeben. Brandenburg zählt hierbei zur kontinentalen Region.

Für die Auswahl der FFH-Gebiete spielten eine Reihe fachlicher Kriterien eine Rolle, u. a. das Vorhandensein naturschutzfachlich bedeutsamer Le-

bensräume, deren Erhaltungszustand, die Bestandesgröße und der Erhaltungszustand einer bestimmten Art, oder die Repräsentanz der Lebensraumtypen in den einzelnen Naturräumen bzw. ihre naturräumlichen Verbreitungsschwerpunkte in Brandenburg sowie die Flächengröße im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps.

Von den über 200 im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten Lebensraumtypen existieren 39 in Brandenburg, davon handelt es sich bei 9 um prioritäre Lebensraumtypen (unter anderem Salzwiesen im Binnenland, verschiedene Ausprägungen von Trocken- und Halbtrockenrasen, kalkreiche Sümpfe, Moor- und Auenwälder). Brandenburg weist somit einen bedeutenden Bestand an Lebensräumen in Europa auf. Weiterhin konnten 45 der schützenswerten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Bundesland Brandenburg nachgewiesen werden.

Für das Land Brandenburg wurden die in Tabelle 1 genannten Waldlebensraumtypen an die Europäische Kommission gemeldet (ohne Gebietsnachmeldung).

Die Umsetzung von Natura 2000 ist eine prioritäre Aufgabe in Brandenburg, die durch die Naturschutzbehörde in Gemeinsamkeit mit den tangierten Fachbehörden der Land-, Wasser-, Fischerei-, Forst- und Jagdwirtschaft realisiert wird. Als wichtige Teilaufgaben sind derzeit insbesondere die Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten, die rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete und die Erarbeitung eines Monitoringkonzeptes zu realisieren.

Die Sicherung der FFH-Gebiete kann durch eine Schutzgebietsausweisung oder, wenn ein gleichwertiger Schutz gewährleistet wird, durch andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, durch die Ver-

Fm. SEBASTIAN GREISER ist Dezernent für Naturschutz und Landschaftspflege (SG FFH) in der Landesforstanstalt Eberswalde
OFR KARIN MÜLLER ist Referentin für Waldökologie und Forstplanung im Referat 42 des MLUR Brandenburg

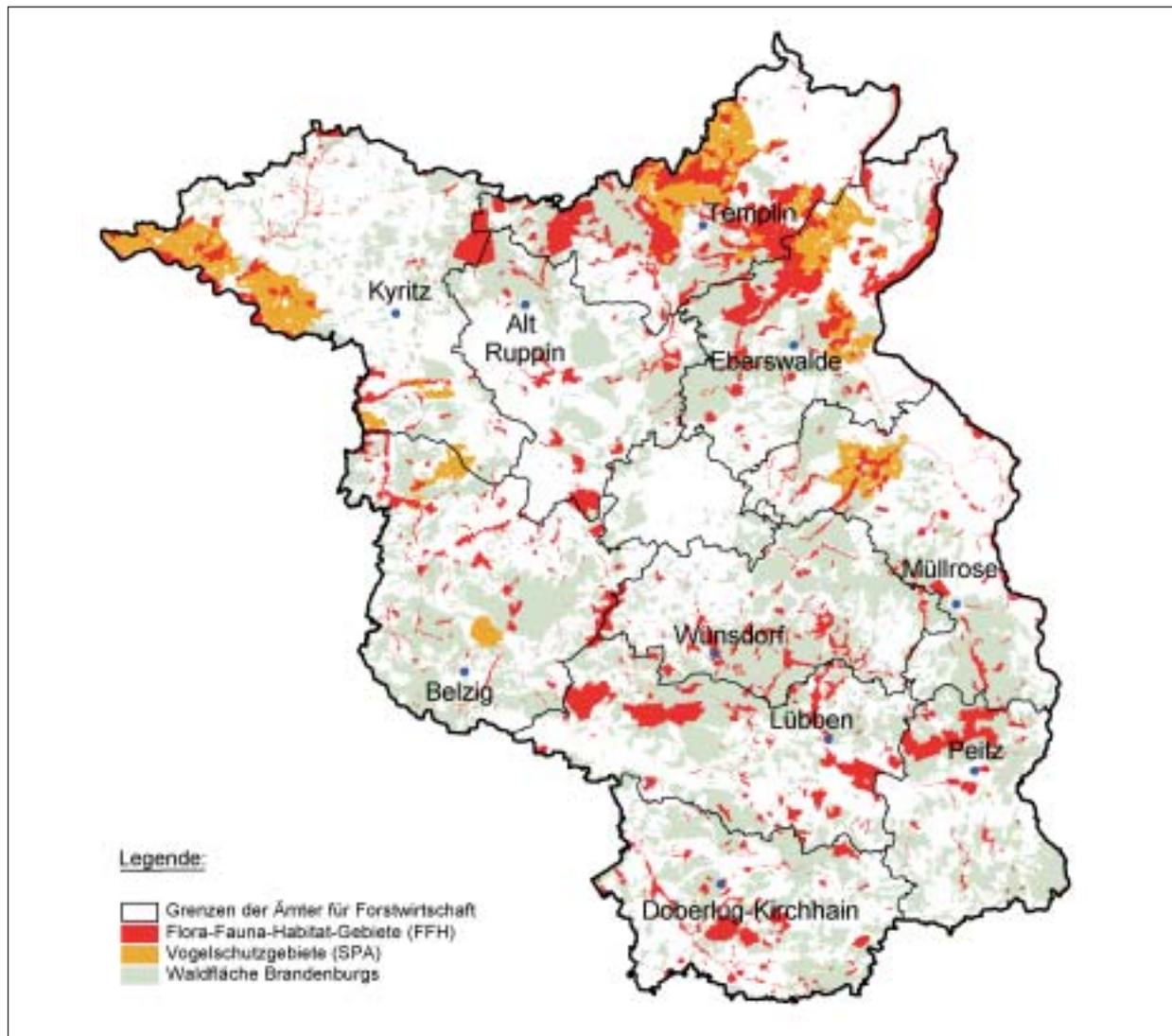


Abb. 1: FFH- und Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg unter Hervorhebung der Waldflächen in den Ämtern für Forstwirtschaft (Stand 2003)

fügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 33 Abs. 4 BNatSchG erfolgen. Zur Sicherung von Waldflächen bieten sich auch die Ausweisung von Waldschutzgebieten bzw. fachplanerische Mittel (Forstliche Rahmenplanung und Forsteinrichtungsplanung) auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes oder die Zertifizierung des Forstbetriebes an. Eine Kombination der unterschiedlichen Sicherungsmöglichkeiten ist im Einzelfall möglich und vorgesehen. Als oberste Prämisse für die Auswahl des Sicherungsinstrumentes in Brandenburg gilt, dass bei der Erhaltung der Gebiete das naturschutzfachlich geeignete und für die Betroffenen am geringsten belastende Mittel eingesetzt wird.

Die 605 gemeldeten FFH-Gebiete sind bis auf ca. 120 Gebiete als Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete gesichert bzw. im Verfahren der Unterschutzstellung. Für die FFH-Gebiete, die

derzeit über keinen ausreichenden nationalen Schutzstatus verfügen, erfolgten bzw. erfolgen Vorprüfungen zur Ermittlung der erforderlichen Rechtsmittel. Für einen Teil dieser FFH-Gebiete ist vorgesehen, die vorhandenen Lebensraumtypen und Arten über einen Bewirtschaftungserlass zu sichern. Dies setzt eine enge Kooperation der örtlich und fachlich zuständigen Behörden und Flächeneigentümer bzw. Nutzungsberechtigten voraus.

Die Gesamtfläche der FFH-Gebiete im Land Brandenburg beträgt nach aktuellem Stand 329.850 ha. Der Waldanteil beläuft sich auf rund 47 Prozent. Flächenmäßig sind besonders der Privat- und Landeswald von dieser Schutzgebietskategorie betroffen (s. Tab. 2). Der Anteil des Privatwaldes an der Gesamtwaldfläche der FFH-Gebiete macht etwa 38 Prozent und der des Landeswaldes ca. 36 Prozent aus. Dagegen nimmt sich der Anteil kommunaler Waldflächen mit 4 Prozent, das entspricht 6.370 ha, zunächst vergleichsweise gering aus. Werden FFH-

Tab. 1: Waldlebensraumtypen in Brandenburg

Waldlebensraumtyp	Fläche (in ha)
Hainsimsen-Buchenwald [9110]	8.100
Waldmeister-Buchenwald [9130]	5.000
Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald [9150]	50
subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald [9160]	4.600
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald [9170]	280
Schlucht- und Hangmischwälder [9180]	150
alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen [9190] *	5.000
Moorwälder [91D0]	2.400
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> [91E0]	3.700
Hartholzauewälder [91F0]	310
Pannonische Wälder [91G0]	20
montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder [9410]	90
Summe	29.700

(Quelle: Landesumweltamt 2003)

und Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung der vorhandenen Überschneidungen zusammen betrachtet, liegen ca. 18 Prozent der brandenburgischen Kommunalwälder in Natura-2000-Gebieten.

Nach bisherigen Auswertungen verfügen 282 der brandenburgischen FFH-Gebiete (47 Prozent) über Waldflächen, die sich im kommunalen Besitz befinden. Trotz der Vielzahl der Gebiete handelt es sich überwiegend um flächenmäßig kleinere Kommunalwaldanteile (s. Tab. 3).

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde im Juni 2001 im Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburgs eine fachübergreifende Projektgruppe Natura 2000 mit fünf Arbeitsgruppen gebildet, die die erforderlichen Voraussetzungen zur zeitnahen, inhaltlichen, rechtlichen bis hin zur finanziellen Umsetzung erarbeitet. Eine wichtige Anforderung beispielsweise der Arbeitsgruppe Forst war es, einen Katalog forstlicher Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Waldlebensraumtypen in den FFH-Gebieten zu erarbeiten.

In Abhängigkeit von den Waldlebensraumtypen und dem Erhaltungszustand könnten nachfolgend aufgeführte Maßnahmen erforderlich sein: ist es aus naturschutzfachlichen Gründen notwendig, wird das Befahren in Waldlebensraumtypen, wie zum Beispiel das von hydromorphen Böden nur bei bestimmter Witterung (Frost), geregelt. In einigen Fällen muss generell auf den flächigen Einsatz von Maschinen auf verdichtungsgefährdeten Böden verzichtet werden.

Weiterhin kann es notwendig sein, eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung zu unterlassen, in Habitaten einiger FFH-Arten kein

Tab. 2: Flächenverteilung in FFH- und Vogelschutzgebieten in Brandenburg

	FFH-Gebiete	Vogelschutzgebiete
Anzahl	605	12
Gesamtfläche	329.850 ha*	224.421 ha*
davon Waldfläche	153.359 ha	88.621 ha
davon: Landeswald	55.044 ha	24.530 ha
Privatwald	58.558 ha	55.405 ha
Kommunalwald	6.370 ha	6.058 ha

(Quelle: LFE, Stand 12/2003)

(* FFH- und Vogelschutzgebiete überlagern sich teilweise)

Tab. 3: Kommunalwald in FFH-Gebieten

Kommunalwaldflächen in FFH	< 1 ha	1 bis 10 ha	10 bis 50 ha	50 bis 100 ha	> 100 ha
Anzahl der Gebiete	131	76	44	14	17

(Quelle: LFE, Stand 12/2003)

Schleifrücken des Holzes, keine Rodung von Stubben sowie keine Kalkung durchzuführen oder keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Bestimmte Erhaltungsmaßnahmen wirken sich auf die Holznutzung in FFH-Lebensraumtypen aus. In Abhängigkeit beispielsweise vom Erhaltungszustand oder der Größe eines Waldlebensraumtyps kann eine einzelstamm- oder truppweise Nutzung mit dem Ziel einer vielschichtigeren Altersstruktur für notwendig erachtet werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Einstellung der Holznutzung für einen gewissen Zeitraum denkbar, falls sich die Habitate bestimmter FFH-Arten sonst verschlechtern. Die Höhe der Totholzmenge in einem Waldlebensraumtyp ist ein wichtiges Kriterium im Hinblick auf die Bewertung seines Erhaltungszustandes. Aus diesem Grunde wird ein dauerhafter Nutzungsverzicht für eine gewisse Anzahl von Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) bis zum natürlichen Absterben und Zerfall bzw. das Belassen bereits vorhandenen Totholzes angestrebt.

Neben der Unterlassung bestimmter forstlicher Aktivitäten beinhalten verschiedene Erhaltungsmaßnahmen auch aktive Maßnahmen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen bzw. Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie wie zum Beispiel eine Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften oder die Unterbindung und ggf. Beseitigung der Gehölzsukzession in waldfrei zu haltenden Lebensraumtypen sowie Habitaten.

Bei der Walderneuerung in Waldlebensraumtypen wird die natürliche Verjüngung unter Umständen in Verbindung mit einer Initialpflanzung, wenn die Naturverjüngung nicht die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft erbringt, bevorzugt, um eine naturnahe Baumartenzusammensetzung zu gewährleisten.

Neuaufforstungen oder Erstaufforstungen können auf bestockungsfrei zu haltenden Lebensraumtypen und Habitaten im Wald unzulässig sein. Ebenso sollen auf Mooren keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen.

Zur Umsetzung einer Reihe forstlicher Erhaltungsmaßnahmen sind die Richtlinien des MLUR zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruk-

tur und des Küstenschutzes“ (GAK) bzw. die auf der Grundlage des EAGFL Abt. Ausrichtung eine wichtige Grundlage. Für Fördertatbestände wie „Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft“ und „Maßnahmen in Jungbeständen“ können entsprechend der GAK auch kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter Zuwendungen beantragen. Die nichtländlichen Gemeinden (kreisfreie Städte) oder Gemeindeverbände und Landkreise sind als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse förderfähig. Auf Grundlage des EAGFL sind die Pflege bestimmter Lebensraumtypen wie beispielsweise die Beseitigung unerwünschter Sukzession auf Sandheiden oder Maßnahmen des Artenschutzes wie die Förderung von Habitaten von FFH-Arten (z. B. Eremit) förderbar.

Weitere Erhaltungsmaßnahmen werden gegenwärtig hinsichtlich der Aufnahme als Fördertatbestände geprüft bzw. fallen in den Bereich des Vertragsnaturschutzes.

Zusammenfassung

Für das Land Brandenburg ist die Meldung der Natura 2000-Gebiete weitgehend abgeschlossen.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgen derzeit insbesondere die Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten, die rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete und die Erarbeitung des künftigen Monitoringkonzeptes.

Zusammengefasst beläuft sich die derzeitige Natura-2000-Gebietskulisse (FFH- und Vogelschutzgebiete) im Bundesland Brandenburg auf ca. 472.000 ha, das entspricht 16 Prozent der Landesfläche. Der Anteil des Kommunalwaldes an der Waldfläche in den FFH-Gebieten macht etwa 4 Prozent und an der Waldfläche in den Vogelschutzgebieten rund 7 Prozent aus.

Zur Realisierung einiger der zur Sicherung der Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten festgeschriebenen bzw. noch festzulegender Erhaltungsmaßnahmen stehen den Waldbesitzern und somit auch mit gewissen Einschränkungen den waldbesitzenden Kommunen eine Reihe von Finanzierungsinstrumenten zur Verfügung.

Kommunalwald im Spannungsfeld zwischen Wirtschafts- und Sozialfunktion

von KORNELIA STAMANN

Die Stadt Brandenburg an der Havel mit ca. 77.000 Einwohnern ist Eigentümerin von 3.363 ha Waldfläche. Damit ist über die Hälfte der gesamten Waldfläche im Stadtgebiet kommunaler Besitz.

Durch die Antragstellung auf Rückübertragung von Waldeigentum umfasste der Kommunalwald Brandenburg 1993 bereits 3.000 ha Forstbetriebsfläche. Bis zum heutigen Tag wurden sukzessiv weitere Einzelflächen durch Restitution an die Stadt rückübertragen.

Analog den Regelungen im § 32 des LWaldG, erfolgte die Bewirtschaftung des Stadtwaldes im Rahmen der tätigen Mithilfe durch die örtlich zuständige untere Forstbehörde Rathenow. Basis des abgeschlossenen Vertrages war die Entgeltordnung des Landes Brandenburg von 1992.

Mit der Verantwortung für den Gemeindewald wurde 1993 im Liegenschaftsamt der Stadt Brandenburg an der Havel eigenes Fachpersonal eingestellt. Die Leitung des Sachgebietes Forstwesen, integriert im Dezernat II, Wirtschaft und Finanzen, war anfänglich einer forstlichen Fachkraft und den mit Rückübertragung der Stadtwaldflächen gleichfalls übernommenen neun Waldarbeitern übertragen worden.

Die Zahl der Arbeitskräfte für den Betriebsvollzug hat sich drastisch, ohne Entlassungen von Personal, auf derzeit drei Waldarbeiter und einen Forstwirtschaftsmeister reduziert.

Auf Beschluss durch die Stadtverordneten wurden im Jahr 2000 die materiellen und personellen Voraussetzungen für den Ausbildungsbetrieb, Berufsbild

Forstwirt, im Kommunalwald geschaffen. Gegenwärtig sind vier Jugendliche in der Berufsausbildung zum Forstwirt.

Mit dem seitens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung eingeführten Erlass zum § 32 LWaldG, welcher fortan die Betriebsleitung städtischer Forstbetriebe mit eigenem Forstpersonal möglich machte, war der Beginn der Eigenbeförderung durch kommunale Selbstbestimmung datiert. Die Leitung des kommunalen Forstbetriebes erfolgt nun durch eine Stadtförstbeamtin und einen angestellten Sachbearbeiter für Forstwesen.

Bedingungen im Stadtwald Brandenburg an der Havel

Forstliche Standortgliederung

Standortsgruppe	%-Anteil der Fläche
Z1	49,6
Z2	28,3
NM2	6,6
M2	4,2
NZ2	4,1
NK2	3,8
NK1	1,1
OK2	1,1
M1	0,5
OM2	0,4
K2	0,3
NM1	0,1

KORNELIA STAMANN ist Teamleiterin für das Sachgebiet Forsten in der Stadtverwaltung Brandenburg a. d. H.

Waldfläche und Verteilung

Gesamtfläche des Forstbetriebes	3.363,49 ha
davon Waldfläche	3.340,12 ha
Landschaftsschutzgebiet	2.597,70 ha
Trinkwasserschutzgebiet	627,96 ha
Naturschutzgebiet	72,82 ha
Denkmalschutzgebiet	1,66 ha
geschützter Biotop	0,16 ha

Baumartenverteilung im Oberstand

Die Baumartenverteilung wird in erster Linie von der Kiefer bestimmt. Zusammengefasst mit allen anderen Nadelgehölzen verbleibt ein Flächenanteil von 16,6 % dem Laubholz. Hier sind in der Reihenfolge Stiel- und Traubeneiche, Roterle, Birke und sonstiges Hart- und Weichlaubholz zu verzeichnen. Betrachtet man nur die Baumartenverteilung der Bestände bis zum Alter von zehn Jahren, haben die Verjüngungsflächen mit Laubholz bereits einen Anteil von 65 %.

Mit den neuesten Unterlagen des erstellten Betriebswerkes sind 24 Baumarten im Oberstand inventarisiert. Der Unterstand setzt sich aus 17 Baumarten zusammen. Mit dem gezielten Waldumbau konnte in den zurückliegenden Jahren eine deutliche Verbesserung der ökologischen Vielfalt der bisher geprägten Kiefernwirtschaft geschaffen werden.

Altersstufenverteilung des Oberstandes aller Baumarten

Die Verteilung der Altersstufen ist sehr unausgewogen. Altholzbestände sind im städtischen Forstbetrieb unterrepräsentiert, während die Forsten aus Nachkriegsjahren dominieren und somit ein Flächenüberhang in deren Altersklasse zu verzeichnen ist.

Die Naturalausstattung des Stadtwaldes entspricht durchaus Brandenburger Verhältnissen, der Stadtforst ist als so genannter Aufbaubetrieb zu bezeichnen.

Bewirtschaftung des Stadtwaldes

Die Bewirtschaftung des Stadtwaldes, eingeteilt in drei Revierteile, erfolgt nach den Vorgaben des Landeswaldgesetzes Brandenburg und dessen Verwaltungsvorschriften.

In Anbetracht der finanziellen Möglichkeiten und dessen Verfügbarkeit stehen die Sozialfunktionen des Waldes im Vordergrund. Die hohen Kosten der waldbaulichen Entscheidungen, Laubholzvoranbauten, werden allein von der Stadt getragen. Eine Zuwendung von Fördergeldern für diese Maßnahmen wird der kreisfreien Stadt nicht gewährt.

Neben waldbaulichen Maßnahmen zur Aufwertung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes werden zahlreiche Wanderwege mit Erholungseinrichtungen unterhalten. Mehrere Waldparkplätze, der über 11 km verlaufende Naturlehrpfad im Stadtforst, ausgewiesene Reitwege und Fahrradrundwege werden Erholungssuchenden angeboten.

Traditionsgemäß wird jährlich mit Vertretern der Stadt und interessierten Bürgern der Baum des Jahres gepflanzt. Im Stadtwald existiert eine fortführende Allee für diese Pflanzaktion. Die Mitarbeiter der kommunalen Forstverwaltung organisieren Waldwanderungen für Schüler- und Interessengruppen.

Der seit zwei Jahren bestehende Märchenwald ist eine Attraktion für das Vorschulalter und wird von einem ABM-Träger im Stadtforst sehr erfolgreich unterhalten und stetig weiterentwickelt.

Die Zertifizierung des Stadtforstes wird gegenwärtig nicht angestrebt. Die obligatorisch anfallenden Kosten für die Entscheidung eines Zertifikats, verbundene Bewirtschaftungseinschränkungen sind die ablehnenden Gründe des Waldbesitzers zum Erlangen eines Siegels. Abzuwarten bleibt auch die Akzeptanz eines Zertifikats und damit auch ein höherer Produktpreis für den Verbraucher. Hinreichend bekannt ist dem Waldbesitzer die gegenwärtige Freiwilligkeit zu den Organisationsformen.

Der Umtriebszeitraum für die Kiefernwirtschaft im Stadtwald Brandenburg ist auf 120 Jahre benannt. Mit 240 Vfm pro ha ist die Vorratshaltung des Forstbetriebes durchschnittlich. Im Haushaltsjahr 2003 sind 17.200 Efm Holz eingeschlagen worden. Die Einschlagsmenge resultiert vorrangig aus Durchforstungen der mittelalten Kiefernbestände. Die Verjüngungsfläche beinhaltet 2003 eine Fläche von 12,30 ha. Verjüngt wird ausschließlich mit standortgerechten Laubholzarten.

Die erzielten Erlöse decken jedoch bei weitem nicht die anfallenden Bewirtschaftungskosten. Erheblich hohe Auflagen in Form von Erholungsnutzung, Naturschutzansprüchen und genannten Leistungen für die Öffentlichkeit sind messbare, zusätzlich verfügbare Lebensqualität, jedoch für den städtischen Betrieb wirtschaftlich ungesund. In vielfacher Hinsicht erfüllt der Stadtwald Zielsetzungen des extensiv betriebenen Tourismus, so dass wirtschaftliche Gesichtspunkte für entsprechende Holzbodenflächen zurückgedrängt werden müssen.

Anlässe zu kritischen Nachfragen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nachhaltigkeit des Stadtwaldes sind durch öffentliche Medienträger bzw. durch Mitarbeiter der Fachbehörden und Sachverständigen gegeben.

Auf die Zunahme der Ordnungswidrigkeiten im Wald, die illegale Entsorgung von Müll, das Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen, das Zelten und Errichten von Feuerstätten im Wald hat der Waldbesitzer unbefriedigte Einwirkungsmöglichkeiten.

Die Verfolgung dieser Handlungen im Rahmen der Ausübung der Forstaufsicht durch die örtlich zuständige Forstbehörde ist aus Sicht der Stadt Brandenburg nicht zufriedenstellend.

Zu erkennen ist, dass die kommunale Forstverwaltung vergleichsweise umfangreiche freiwillige Leistungen erbringt, die auch finanziert werden müssen. In Frage steht zukünftig, inwieweit diese Leistungen weiterhin bereitgestellt werden oder z. T. entfallen.

Bei der Abwägung der unumstrittenen Vor- und Nachteile der gegenwärtigen Bewirtschaftungsform des Gemeindewaldes Brandenburg an der Havel überwiegen die Vorteile. Mit der Möglichkeit, vor Ort, vor allem an der Basis, den Bedürfnissen zu entsprechen, erlaubt die kommunale Selbstverwaltung Flexibilität bei betriebswirtschaftlichem Handeln und minimiert erheblich den Verwaltungsaufwand.

Es gibt kaum ein Vorhaben im Rahmen der Stadtplanung, der Naturschutz- und Jagdbehörde, der Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, der Fischerei und anderer Bereiche, welches nicht die forstlichen Belange tangiert.

Die schnelle Koordinierung im Rahmen des Holzverkaufs ermöglicht der Gemeinde gewinnbringende Produktvermarktung.

Der direkte Kontakt zum Kunden und Bürger ist kommunale Forstpolitik auf regionaler Ebene und reduziert auf alle Fälle die Leitungs- und Verwaltungskosten auf ein tatsächlich notwendiges Maß. Der ökonomische Aspekt gewinnt zunehmend mehr an Aufmerksamkeit. Die Bewirtschaftung des städtischen Forstvermögens wird auch in Zukunft von schutz- und erholungsbezogenen Aufgaben gekennzeichnet sein.

Waldpädagogik und Umweltbildung am Beispiel des Naturschutzzentrums Krugpark

von SIGRID WEIGMANN

Für unsere Großeltern war der Wald noch ein wichtiger Rohstofflieferant. Sie holten dort Bau- und Brennholz, sammelten Nahrung, ließen ihre Haustiere im Wald weiden. Selbst die trockenen Nadeln und Blätter am Waldboden wurden als Einstreu für die Tiere im Winter verwendet.

Noch in meiner Kindheit waren Ausflüge und Waldwanderungen selbstverständlich. An Schulwandertagen war das Ziel oft der stadtnahe Wald. Hier wurden neben Pflanzenbestimmungen auch Geländespiele durchgeführt. Auch Familien unternahmen trotz der knapp bemessenen Freizeit regelmäßig Spaziergänge. Man sammelte Brennholz, Kienäpfel, Pilze und Beeren. Der Picknickkorb war dabei. Die Kinder hatten Gelegenheit, im Wald zu spielen. Kein Mensch sprach damals von „Umweltbildung“, und trotzdem entstand ganz selbstverständlich eine Beziehung zur Natur.

In der heutigen Zeit wirken mehr Einflüsse auf den Menschen. Er wird durch die Medien überschüttet. Ständig werden neue technische Höchstleistungen angeboten. Um mit der Entwicklung Schritt zu halten, muss man sich ständig weiterbilden. Dabei verliert man schnell das Gefühl für seinen Ursprung.

Hier zwei Beispiele:

– Einer jungen Frau, die auf eine Mitarbeiterstelle im Naturschutzzentrum umgesetzt werden sollte, wurde ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld vorgestellt. Sie lehnte die Stelle ab, mit der Begründung, dass sie

nicht im Wald arbeiten kann. „Sie fürchtet sich im Wald und geht mit ihrem Kind auch nicht dorthin.“
– Beim Besuch von Schulklassen kommen manche Kinder mit einem sehr hohen Zerstörungspotenzial in den Wald. Sie wissen nichts weiter anzufangen, als ihre Action-Neigungen auszuleben, Pflanzenteile abzureißen, Kleintiere zu zertreten, sich Knüppel zu suchen, an die Bäume zu schlagen. Jeder Stock wird zu Gewehr oder Pistole.

An diesen beiden Beispielen merkt man, wie wichtig es ist, die Menschen für die Natur zu sensibilisieren. Das wurde global bereits in den 70er Jahren erkannt. Ein erster Meilenstein der Umweltbewegung war der Bericht des Club of Rome (MEADOWS u. a. 1972).¹ Auf dem Umweltgipfel von Rio de Janeiro 1992 legte man Strategien als Richtlinien für alle Länder fest, um der gedankenlosen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen einen Riegel vorzuschieben und die Erde für all ihre Bewohner lebenswert zu machen. Um diese auch wirklich durchzusetzen, bedarf es jedoch harter ideologischer Arbeit, der Entwicklung von Einsichten und Änderung persönlicher Verhaltensweisen.

Neben der Schule leisten die Umweltbildungseinrichtungen dazu einen wichtigen Beitrag. Die außerschulischen Bildungsstätten haben dabei einen Vorteil. Sie unterliegen keinem Schulreglement, sind weder an einen Unterrichtsrhythmus noch an einen Lehrplan gebunden, aber sie verfügen über ein Stück natürliche Umwelt als Lernort und Erfahrungsfeld. Außerdem verfügen die Mitarbeiter meist über andere Qualifikationen und Erfahrungen und bereichern den Schulalltag mit Abwechslung. Eine Aufgabe für die allgemeinbildende Schule ist, sich zu öffnen, die Kinder mit anderen Erfahrungsbereichen vertraut zu machen. Deshalb ist es wichtig, möglichst

¹ Umweltbezogene Bildungs- und Beratungsarbeit ANU Brandenburg 1996

SIGRID WEIGMANN ist Leiterin des Naturschutzzentrums Krugpark

ein breites außerunterrichtliches Bildungsfeld anzubieten. Dabei ist die Verantwortung der Kommunen gefragt. Die Einrichtung von Umweltbildungseinrichtungen ist keine Pflichtaufgabe. Aber Kommunen, die die Zeichen der Zeit verstehen, sich den Aufgaben der Konferenz von Rio de Janeiro stellen, erziehen ihre Bürger zur Eigenverantwortlichkeit in den Bereichen Natur- und Umweltschutz. Auf der „Mainau-Tagung“ der Umweltzentren 1987 wurde eine Resolution verabschiedet, die unter anderem fordert, möglichst viele Umweltbildungseinrichtungen mit allen Mitteln zu fördern.

Das Naturschutzzentrum mit der Waldschule Krugpark liegt im Kommunalwald der Stadt Brandenburg an der Havel. Bereits im 19. Jahrhundert wurden die Wurzeln für die Nutzung des Stadtforstes zu Erholungszwecken gelegt. Im damaligen Zeitgeist wurde der Kiefernwald umgestaltet. Er wurde parkartig mit verschiedenen Laub- und Nadelgehölzen bepflanzt, und es wurden Spazierwege eingerichtet. Seitdem ist der Krugpark Generationen als Ausflugsziel vertraut.

Dem Trend der 70er Jahre zur Entwicklung von Aktivitäten für eine intakte Umwelt folgend, begann die Stadt Brandenburg Anfang der 80er Jahre die Attraktivität des inzwischen naturnah entwickelten Plenterwaldes touristisch aufzuwerten. Ein neues Wegenetz wurde eingerichtet und Informationstafeln aufgestellt. In organisierter Form wurde begonnen, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umweltbildnerisch zu arbeiten. Wachsende Nachfragen bestätigten die Richtigkeit der Angebote. So entschloss sich die Stadt Brandenburg an der Havel 1989 zur Entwicklung des „Naturschutzzentrums Krugpark mit Waldschule“.

Auf Grund der Mitarbeiterstruktur konnte ein vielfältiges Angebot geschaffen werden. Entsprechend der Lage des Naturschutzzentrums befassen sich die Veranstaltungsthemen im Wesentlichen mit den Lebensräumen Wald und Gewässer. Im Zusammenhang mit dem „Ökogarten“ und dem Steinbackofen werden „Gesunde Ernährung“ und „Kreisläufe in der Natur“ beleuchtet.

Die Veranstaltungen werden entsprechend der Altersstufen vorbereitet. Sie bestehen im Wesentlichen aus dem Sammeln eigener Erfahrungen mit der Materie, wobei die Teilnehmer von den Mitarbeitern – je nach Vorwissen – mehr oder weniger intensiv angeleitet werden. Aus den Veranstaltungsthemen können Interessenten wählen, Themen verknüpfen und eigene Wünsche äußern. Viele Themen orientieren sich an den Rahmenlehrplänen der Schulen, um den Lehrern die Möglichkeit zu geben, auch für den Unterricht das Angebot zu nutzen.

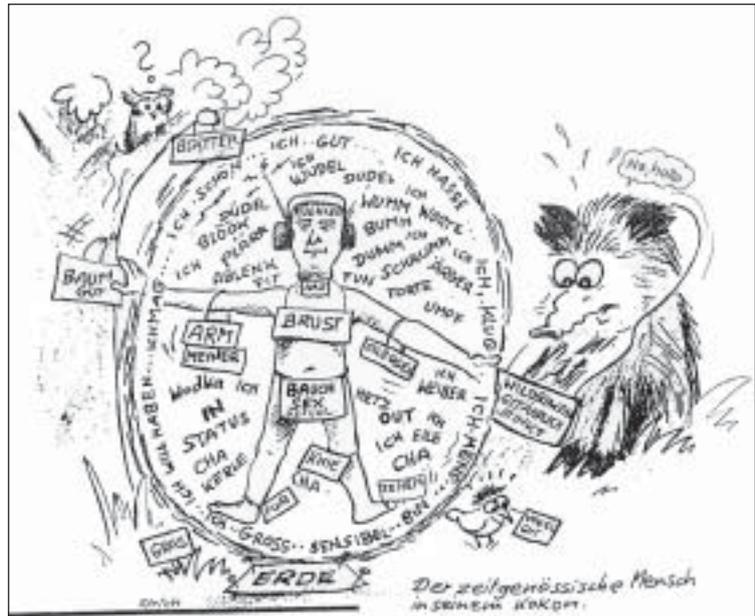


Abb. 1: Der zeitgenössische Mensch in seinem Kokon

Neben der Information wird sehr viel Wert auf den Wohlfühleffekt gelegt. Viele Veranstaltungen enden in gemütlicher Runde am Lagerfeuer oder bei Erwachsenen mit Kaffee und Kuchen. Oft hören wir dann von Kindern und auch Erwachsenen, wie schön es bei uns sei. Nach einer Unterrichtsveranstaltung zum Thema „Kartoffel“, bei der mikroskopiert, experimentiert, Stärke hergestellt und nachgewiesen wurde, aber auch Kartoffelpuffer, Chips und Fruchtsuppe hergestellt und verkostet wurden, meinte ein Schüler: „Das war meine schönste Bio-Stunde.“

Die Unterrichtsnähe ist möglich durch zwei ausgebildete Biologielehrer. Davon ist eine Kollegin an zwei Tagen im Naturschutzzentrum, die anderen drei Tage in einer Realschule tätig.

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit der Oberförsterei und mit dem Jagdverband. Auch der NABU unterstützt unser Bildungsangebot. Zusammen mit der Verbraucherzentrale werden Veranstaltungen zur gesunden Ernährung durchgeführt.

Bildungsangebote

Den größten Anteil an den Besuchern haben Kinder im Grundschulalter. Sie kommen im Rahmen des Unterrichts, um Lebewesen im Wald und am Gewässer kennenzulernen oder die Tiere der Pflegestation zu beobachten. An Wandertagen werden die Angebote zum Basteln und Spielen wahrgenommen. Meist kommen die Gruppen von 9 bis 12 Uhr. Dann haben die Kinder genügend Zeit, in den Projekten zu arbeiten. Dadurch wird ein gewisser Nachhaltigkeitseffekt erreicht.

Die Sekundarstufe 1 nutzt das Naturschutzzentrum als Ergänzung zum Biologie- oder Hauswirt-



Abb. 2: Arbeiten mit Holz



Abb. 3: Früh übt sich ...



Abb. 4: Kennst Du das? ...

schaftsunterricht. Wald und Gewässer werden untersucht, Bakterien und Pilze unter dem Mikroskop betrachtet und die Wirkungsweise von Mikroorganismen bei der Gärung erprobt. Der Vorteil der Arbeit im Naturschutzzentrum ist die Verbindung mit der Praxis.

Neben zahlreichen Bestimmungsmaterialien stehen eine solide technische Ausrüstung, wie Lupen,

Durch- und Auflichtmikroskope, pH- und Sauerstoffmessgerät, Nachweischemikalien u. a. zur Verfügung. Der Computer kommt in dieser Altersstufe als Nachschlagewerk und zum Tierstimmentest zum Einsatz. Videoausschnitte werden zur Verdeutlichung von nicht unmittelbar beobachtbaren Verhaltensweisen von Tieren mit eingesetzt.

Diese Altersstufe ist nicht leicht zu begeistern. Die Schüler kommen oft nur widerwillig in den Wald und nur durch den Unterricht zur Waldschule. Die meisten Schüler sind aber nach einer längeren Anlaufzeit intensiv bei der Sache. Sie begeistern sich über die Spinne oder Ameise unter dem Mikroskop und sind stolz auf selbst gebackene Brötchen und gesammelte Kräuter, und somit hat der Projekttag im Naturschutzzentrum positive Resonanz hinterlassen.

Schüler der 9. Klasse leisten ihr Betriebspraktikum im Naturschutzzentrum. Sie unterstützen die Tierpfleger bei der Versorgung der Tiere der Pflegestation, helfen bei Schülerveranstaltungen. Manche übernehmen selbst kleine Projekte, wie Nistkastenbau oder Bau eines Schildkrötengeheges.

Die Sekundarstufe 2 ist zahlenmäßig geringer vertreten, aber auch hier gibt es traditionelle Zusammenarbeit. Gemeinsam mit dem Bertolt-Brecht-Gymnasium wurden die Arbeitsgrundlagen für Wasser- und Waldprojekte erarbeitet. Schüler der Klassenstufe 12 untersuchen nach einer Einführungsveranstaltung selbstständig bestimmte Waldökosysteme zur Erstellung einer Jahresarbeit. Dazu nutzen sie auch die Literatur unserer Umweltbibliothek. Erstaunlicherweise interessierte sich ein Biologie-Leistungskurs für die Stimmen der heimischen Vogelarten, obwohl die Veranstaltung vor dem eigentlichen Unterrichtsbeginn stattfand. Im Rahmen eines weltweit vernetzten Umweltuntersuchungsprojektes von Schülern werden durch Gymnasialschüler in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzzentrum seit 1992 kontinuierlich bestimmte Stellen Brandenburger Gewässer untersucht.

Schüler des pädagogischen Ausbildungszweiges des Oberstufenzentrums helfen manchmal bei großen Veranstaltungen. Sie betreuen Schülergruppen an Stationen bei der Waldralleye.

Auch zu Jugendlichen, die in die Berufsausbildung gehen, wurden Kontakte hergestellt. Auszubildende eines Handwerksbetriebes leisteten ehrenamtliche Arbeitsstunden bei Reparaturarbeiten am Lehrpfad. Gruppen vom VHS-Bildungswerk, die eine überbetriebliche Ausbildung für benachteiligte Jugendliche in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau und Bau absolvieren, helfen beim Aufbau einer neuen Voliere und führen Ausbesserungsarbeiten durch. Auch Jahresabschlussveranstaltungen am Grill werden von diesen jungen Leuten organisiert.

Gruppen von Erwachsenenbildungseinrichtungen lassen ihre Teilnehmer von uns im praktischen Natur- und Umweltschutz schulen.



Abb. 5: Alle mal herschauen ...

Freizeitangebote

In den Arbeitsgemeinschaften „Umweltspürnasen“ (ab 9 Jahre) und „Umweltfrazten“ (6 bis 9 Jahre) treffen sich wöchentlich 8 bis 12 Kinder zum Forschen, Basteln und Spielen im Wald. Am schönsten finden die Kinder, wenn sie das Frettchen spazieren führen dürfen.

In den Nachmittagsstunden wird monatlich ein Seniorennachmittag durch die AG Natur und Heimat durchgeführt. Außerdem unterstützen die Senioren und Vorruehändler das Naturschutzzentrum durch Arbeitseinsätze.

In den Ferien finden Waldferienspiele statt. Das sind Tagesveranstaltungen zu bestimmten Themen, wie z. B. Backen aus vollem Korn oder Färben mit Naturfarben u. a. in der Waldschule. Die Veranstaltungsthemen wechseln täglich im Durchgang von 14 Tagen und werden von Gruppen und Einzelkindern besucht. Manche Kinder kommen fast jeden Ferientag zu uns.

Beim Wald-Erlebnis-Camp für Kinder von 8 bis 12 Jahren können maximal 15 Teilnehmer das Leben in der Natur ausprobieren. Es wird im Zelt übernachtet und über offenem Feuer gekocht. Exkursionen,

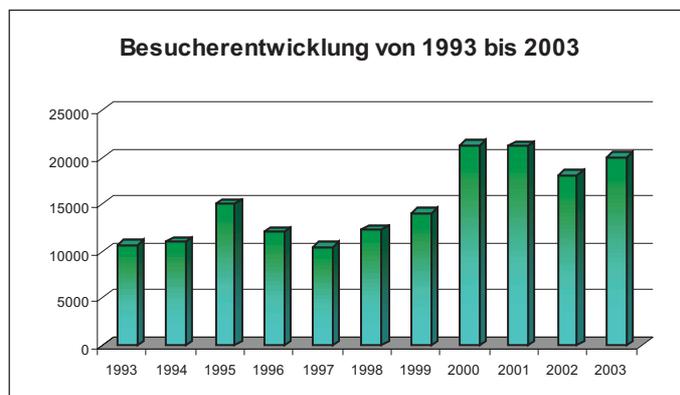


Abb. 6: Besucherzahlen im Krugpark

Tierbeobachtungen, Spiele im Wald und am Wasser und viele interessante Begegnungen erwarten die Teilnehmer. Ohne Fernsehen auszukommen, fällt manch einem ziemlich schwer.

Viele Besucher nutzen unseren Lehr- und Erlebnispfad zum Spaziergehen.

Zum Winterfasching, Osterfest und Herbstfest finden sich 300 bis 500 Besucher im Krugpark ein; zum Krugparkfest anlässlich des Weltumwelttages sind es dann sogar über 1000 Gäste.

Mit der Außenstelle des Pädagogischen Landesinstituts besteht eine Vereinbarung, dass Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer durchgeführt werden.

Umweltpreis der Stadt Brandenburg an der Havel

In jedem Jahr verleiht die Stadt Brandenburg an der Havel anlässlich des Weltumwelttages Umweltpreise an aktive Mitbürger, die sich für den Erhalt der Umwelt, für sparsamen Einsatz von Ressourcen und für den Naturschutz einsetzen. Das Naturschutzzentrum organisiert die Ausschreibung, berät Interessenten, sammelt die Einsendungen und organisiert die Preisvergabe.

Märchenwald

Durch AB-Maßnahmen wurde ein weiterer Bereich des Stadtwaldes für Kinder zum Märchenwald gestaltet. Märchenbilder aus Holz regen die kindliche Fantasie an, Erwachsene werden wieder an ihre Kindheit erinnert und angeregt, Märchen zu erzählen. Nach Anmeldung können Gruppen den Märchenwald besuchen. Die Kinder bekommen Märchen erzählt und spielen sie selbst nach. Der Märchenwald wird sehr gern von Vor- und Grundschulkindern besucht. Auch Familien richten ihren Wochenendspaziergang gern dort hin. Leider sind die Öffnungszeiten sehr von den betreuenden ABM-Kräften abhängig.

Dass die Veranstaltungen sehr gut angenommen werden, zeigen Besucherzahlen – um die 20.000 Gäste pro Jahr. Die Schwankungen sind bedingt durch die zur Verfügung stehenden Mitarbeiter.

Durch enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsförderungsgesellschaften konnten die Bereiche Naturschutzzentrum und Märchenwald öffentlichkeitswirksam ausgebaut und viele Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren mit Naturerlebnissen und Umweltinformationen vertraut gemacht werden. Aber auch bei den Mitarbeitern solcher Maßnahmen ist neben der Erhöhung des Selbstbewusstseins ein deutlicher Zuwachs an Umwelt- und Naturbewusstsein zu verspüren.

Zertifizierung in Brandenburg – nachhaltige Forstwirtschaft in allen Bereichen

von GERHARD DERR

Die Zertifizierung der Forstwirtschaft in Deutschland ist ein Thema, das seit Jahren für Diskussionen unter den Waldbesitzern, Politikern und Verbrauchern sorgt. Von den bis heute weltweit mehreren hundert unterschiedlichen Zertifizierungssystemen in der Forstwirtschaft konnten sich auf dem „deutschen Waldmarkt“ letztendlich zwei etablieren, die von größerer Bedeutung sind, PEFC (Pan European Forest Certification) und FSC (Forest Stewardship Council).

Den beiden Labels ist gemeinsam, dass sie international anerkannt sind und sich um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bemühen, die den stetig steigenden Ansprüchen der Gesellschaft an den Wald gerecht wird und einen besonders schonenden Umgang mit der Ressource Wald zum Ziel hat. Im Blickfeld beider Zertifizierungssysteme stehen neben ökonomischen auch ökologische und soziale Gesichtspunkte, die bei der Bewirtschaftung des Waldes zu beachten sind. Wenn auch ihre Entstehungsgeschichte verschiedenen Ursprungs ist, so bauen beide Systeme auf den Grundlagen des Rio-Folgeprozesses auf.

PEFC

Das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC (= Pan European Forest Certification) basiert inhaltlich auf internationalen Beschlüssen, die auf den Ministerkonferenzen zum

Schutz der Wälder in Europa (Helsinki 1993, Lissabon 1998) von 37 Nationen im Pan-Europäischen Prozess verabschiedet wurden. Auf der Grundlage der sechs Helsinki-Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft wurden unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse in Deutschland konkrete Zertifizierungskriterien festgelegt.

FSC

Das Zertifizierungssystem des Forest Stewardship Council wurde im Jahr 1993 gegründet und leitet sich direkt aus den Ergebnissen des Erdgipfels von Rio ab. Es basiert auf 10 Prinzipien und Kriterien, die weltweit gültig sind und auf nationaler und regionaler Ebene an die spezifischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten angepasst werden. Diese Anpassung hat in Deutschland so weit geführt, dass im November 2001 die deutschen „Richtlinien nachhaltiger Forstwirtschaft“ als Deutscher FSC-Standard anerkannt wurden.

Zertifizierung nutzen

Am 23./ 24. Oktober 2001 fand in Bonn/Bad Honnef der erste Deutsche Waldgipfel unter Federführung des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR) statt, an dessen Ende sich die Mehrzahl der beteiligten Gruppen, Branchen und Institutionen einschließlich der Vertreter von PEFC und FSC in einem breiten gesellschaftlichen Konsens auf folgende Kernpunkte einigten:

- Die Zertifizierung ist als Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und damit zur Steigerung der Holzverwendung einzusetzen

Fm. GERHARD DERR ist Dezernent
Finanzmanagement/Privatwaldförderung
in der Landesforstanstalt Eberswalde

- Der Erste Deutsche Waldgipfel spricht sich für eine Zertifizierung der Forstbetriebe in Deutschland auf der Grundlage international anerkannter Systeme aus
- Die Umweltverbände anerkennen die Bemühungen und Fortschritte der deutschen Forstwirtschaft, zu einem allgemein anerkannten Zertifizierungssystem zu kommen
- Der DFWR erkennt die Eignung des FSC und des PEFC als Zertifizierungssystem für Waldbesitzer aller Arten in Deutschland an
- Der Erste Deutsche Waldgipfel fordert alle Beteiligten auf, die Existenz der beiden Zertifizierungssysteme zu tolerieren, sieht aber Unterschiede in System, Verfahren und Standards

bis heute alleine der Stadtwald Eberswalde das PEFC-Label mit ca. 1.375 ha forstlicher Betriebsfläche.

Im Vergleich zur PEFC-Zertifizierung erstreckt sich die FSC-Zertifizierung bundesweit nur auf gut 443 Tha (Stand 02. 02. 04, Quelle FSC Arbeitsgruppe Deutschland, Internet). Von den in Brandenburg 19.945 ha nach FSC-Standard zertifizierten Waldflächen entfallen immerhin 10.861 ha auf kommunale Forstbetriebe. Neben dem größten kommunalen Forstbetrieb Brandenburgs – Stadt Fürstenwalde (4.670 ha) – haben sich die Forstverwaltungen der Städte Templin (3.356 ha), Prenzlau (1.435 ha), Lychen (1.056 ha) und Angermünde (343,9 ha) den FSC-Richtlinien angeschlossen.

Zum Stand der Zertifizierung in Deutschland und Brandenburg

Mit Stand vom 31. 12. 2003 waren in Deutschland 6.761.766 ha Wald nach den Kriterien des PEFC zertifiziert. Das entspricht 63 % der Waldfläche Deutschlands. Betrachtet man den Kommunalwald in Deutschland für sich, werden mittlerweile rund 1,136 Mio ha (Stand 03. 02. 04; Quelle PEFC Deutschland, Stuttgart) Kommunalwald nach den nationalen PEFC-Kriterien bewirtschaftet. Im Land Brandenburg trägt im kommunalen Sektor

Beispiele aus der Praxis: erste Erkenntnisse auf dem Gebiet der Forstzertifizierung

Welche Motive und Gründe für kommunale Forstbetriebe eine Rolle bei der Zertifizierung spielen und welche Erfahrungen in der noch relativ jungen Geschichte der Forstzertifizierung von Seiten der Kommunen heute vorliegen, soll beispielhaft in den folgenden Erfahrungsberichten der städtischen Forstbetriebe Angermünde und Eberswalde erläutert werden.

Zertifizierung: Eine Chance für den Kommunalwald? PEFC-Zertifizierung im Eberswalder Stadtwald

von WOLFRAM SIMON

Der Eberswalder Stadtwald

Die Stadt Eberswalde gehört zu den traditionellen „Waldstädten“ im Land Brandenburg. Bereits aus dem Jahr 1300 sind erste urkundliche Erwähnungen des städtischen Waldbesitzes in einer Grenzbriefurkunde des Markgrafen ALBRECHT III. bekannt, mit der jener der Stadt umfangreiche Waldflächen übereignete. In wesentlichen Teilen sind diese auch heute noch in städtischem Besitz.

Wie in vielen Städten erlebten die Eberswalder Wälder in den vergangenen Jahrhunderten eine wechselvolle Geschichte. Die ab dem 14. Jahrhundert übliche „Holzfreiheit“ für Brennholz für die Bürger, später großzügig ausgeweitet auf Bauholz, Garten- und Hopfenstangen, trug nicht unwesentlich zu einer zunehmenden Holzverknappung bei. Durch Beschluss des Magistrats wurde ab 1570 versucht, die „andauernde Holzplünderung“ einzuschränken.

Eine Besonderheit in Eberswalde waren die so genannten „Bürgerkaveln“¹. Jeder hausbesitzende Bürger bekam eine solche Holzkavel (Stadt-Ordnung vom 15. 02. 1439), die per Rezess von 1699 unveräußerlich mit den betreffenden Häusern verbunden wurde.

Insbesondere der enorme Bedarf an Bauholz, aber auch die Nutzung als Brennholz führte zu teilweise beängstigender Holzknappheit. Bedürftig waren nicht nur die Bürger, auch die Armen, die Garnison,

und nach Kriegen mussten Kontributionszahlungen berücksichtigt werden. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts konnte die Stadt die im nördlichen Stadtwald gelegenen Bürgerkaveln wieder in ihren Besitz bringen.

Ab Mitte des vergangenen Jahrhunderts wurden die städtischen Waldflächen als „Volkswald“ durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Eberswalde bewirtschaftet. Mit der gesellschaftlichen Wende 1989 hatte die Stadt die Chance, die Zuordnung durch die Treuhandanstalt zu beantragen. Erste Rückübertragungen erfolgten im Herbst 1992, heute besitzt Eberswalde wieder 1.476 ha Wald.

Bereits unmittelbar nach der Wende wurden zwischen der Stadt und dem heutigen Amt für Forstwirtschaft Eberswalde erste Gespräche zur weiteren Betreuung der städtischen Waldflächen geführt. Am 1. März 1993 schloss die Stadt Eberswalde mit dem Land Brandenburg einen Vertrag über „Tätige Mit-hilfe“ ab. Seit dieser Zeit betreut ein Revierförster des Amtes für Forstwirtschaft Eberswalde den Stadtwald. Der Vertrag umfasst sowohl die forsttechnische Betriebsleitung als auch den forstlichen Betriebsvollzug.

Eine Besonderheit in Eberswalde ist die traditionelle jährliche „Heidereise“, die ihren Ursprung in der Zeit der Betreuung des Stadtwaldes durch Professoren der Forstlichen Fakultät hat. Auf Einladung des Bürgermeisters können sich Stadtverordnete, leitende Mitarbeiter der Stadt und Vertreter der in Eberswalde ansässigen forstlichen Institutionen an diesem Tag vom Revierförster zum Stadtwald umfassend informieren lassen.

Die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Stadtförstes obliegt in der Stadtverwaltung nicht einem Fachamt, sondern direkt dem 1. Beigeordneten und Stellvertreter des Bürgermeisters, da

¹ Zur freien Nutzung seitens der Stadt zugeordnetes Waldstückchen

dieser eine forstliche Hochschulausbildung abgeschlossen hat.

Seit 1993 sind im Baubetriebsamt der Stadt Eberswalde drei Forstwirte eingestellt, die ausschließlich im Stadtwald eingesetzt werden. Tätig werden sie überwiegend im Holzeinschlag. Außer der Holzurückung werden aber auch alle anderen Arbeiten des forstlichen Betriebsvollzugs von ihnen ausgeführt.

Unternehmer werden in der Umsetzung von geförderten Waldumbaumaßnahmen, in der Holzurückung, bei Verkehrssicherungsarbeiten, anteilig in der Holzernnte und in der Nutzung mit moderner Holzernntetechnik (Harvestertechnik) eingesetzt.

Naturräumliche Ausstattung/ Besonderheiten

In den städtischen Waldflächen sind die standörtlichen Voraussetzungen für das Wachstum abwechslungsreicher, naturnaher und produktiver Wälder relativ gut. Im nördlichen Teil grenzen ausgedehnte Sanderflächen an den Choriner Endmoränenbogen an, südlich von Eberswalde, in der „Oberheide“, finden wir mittlere bis kräftige Standorte durch Endmoränenbildungen. Ca. 93 % der Standorte weisen die Nährkraftstufe M und besser aus.

Diese guten standörtlichen Voraussetzungen finden ihren Niederschlag in der Baumartenverteilung und dem Holzvorrat im Stadtwald.

Auf 73 % der Waldfläche wachsen heute Nadelbäume im Oberstand, dabei nimmt die Kiefer allein 68 % in Anspruch. In den Jahren 1925/26 waren noch 92 % mit Nadelholz bestockt. Von den 27 % Laubholz profitieren vor allem die Rotbuche mit 10 % (1925/26: 2 %) und die Eiche mit 5 % (1925/26: 1 %).

In ihren langfristigen Bewirtschaftungsgrundsätzen hat sich die Stadt zum Waldumbau bekannt und arbeitet an einer weiteren Veränderung der Baumartenzusammensetzung zugunsten der Laubhölzer. In den letzten zehn Jahren wurden 62 ha Nadelbaumbestände mit Laubholz unterbaut, auf 34 ha wurden Voranbaumaßnahmen durchgeführt. Ersatzaufforstungen mit Laubholz konnten im Stadtwaldgebiet auf 27 ha der bis dahin waldfreien Fläche angelegt werden.

Der durchschnittliche Vorrat wurde im Zuge der Naturalplanung 1997 mit 210 Efm/ha ermittelt, als Vergleich der Gesamterdbolzvorrat laut Betriebsregelung 1921: 143 Fm/ha.

Die städtischen Waldflächen waren bis Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts im Wesentlichen zwei Belastungen ausgesetzt, die neben dem teilweise enormen Holzbedarf (1938 z. B. 7,01 Fm/ha Derbholzeinschlag) Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung hatten und das Betriebsergebnis heute noch maßgeblich beeinflussen.

Eberswalde als Garnisonsstadt

Bereits zu Beginn der 30er Jahre wurden im Süden des Stadtwaldes große Flächen vom Reichskriegsministerium für die Errichtung von Kasernen in Anspruch genommen. Diese Standorte wurden nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Sowjetarmee weiter genutzt und erweitert. Nach ihrem Abzug 1994 konnte ein Teil der Flächen naturiert und wieder aufgeforstet werden.

Die Auswirkungen der militärischen Präsenz finden wir heute als Metall im Holz unserer teilweise alten und wertvollen Eichen-, Buchen- und Kiefernbestände. Auf mindestens 470 ha Stadtwaldfläche sind Splitter nachgewiesen worden, dieses Holz ist nur schwer oder nicht zu verkaufen. Alternative zum fehlenden Holzabsatz ist z. B. die Anerkennung als Traubeneichensaatgutbestand.

Errichtung eines Schweinezucht- und Mastkombinates im nördlichen Stadtwald

In den 70er Jahren wurde dieses Kombinat zur Versorgung des Schlacht- und Verarbeitungskombinates in Britz gebaut. In den Jahren nach der Inbetriebnahme lösten sich zunehmend die angrenzenden Waldbestände durch den erhöhten Luftstickstoffeintrag auf. Noch ca. 8 km entfernt wurden stark erhöhte Stickstoffwerte in Kiefern festgestellt.

Als Folge für den Stadtwald waren Absterbescheinungen erst bei der Kiefer, dann zunehmend auch bei Laubhölzern feststellbar. Die Bestände lichteten sich auf, Reitgras (*Calamagrostis sp.*) und Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) verbreiteten sich rasant. Eine Verjüngung ohne vorherige Behandlung der Flächen wurde fast unmöglich.

Gründe für eine Zertifizierung

In den bereits erwähnten langfristigen Bewirtschaftungsgrundsätzen für den Eberswalder Stadtwald, die nach der Rückübertragung der Waldflächen erarbeitet wurden, hat sich die Stadt dazu bekannt, ihren Wald nachhaltig und umweltverträglich zu bewirtschaften. Forderungen, die sich in den PEFC-Kriterien finden, waren hier zum Teil bereits festgeschrieben.

Langfristiger Waldumbau durch Naturverjüngung und Pflanzung von Laubhölzern, Vermeidung von Kahlschlägen, die Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Verringerung der Wilddichte durch entsprechende Organisation der Bejagung sind Beispiele dafür. Mangelnder Holzabsatz und geringe Erlöse aus dem Holzverkauf und die Hoffnung, durch eine Zertifizie-



Abb. 1: Zertifizierungsurkunde

rung hier etwas zu verbessern, führten letztlich zum Entschluss, das PEFC-Zertifikat zu beantragen.

Am 14. Mai 2001 wurde das Zertifikat an die Stadt Eberswalde übergeben (s. Abb. 1).

Auswirkungen und erste Erfahrungen mit der Zertifizierung

Wie in den meisten Kommunen Brandenburgs ist auch in Eberswalde die Bewirtschaftung des Stadtwaldes noch nicht kostendeckend möglich. Der Aufwand für die vielfältigen Leistungen, die aus öffentlichen siedlungsnahen Wäldern erwartet werden, wird durch die Einnahmen aus Waldprodukten nicht gedeckt. Gegenwärtig ist auch nicht erkennbar, dass sich die Verkaufschancen für zertifiziertes Holz verbessert haben. Verträge, die wir mit größeren Holzkunden abschließen, werden in der Regel unter dem Preisniveau der Landesverträge angeboten.

Der Einsatz von drei städtischen Waldarbeitern und die für Kommunen selbstverständliche Vergütung nach Tarif haben ebenfalls Auswirkungen auf das Betriebsergebnis. Eine Veränderung ist hier aber nicht vorgesehen, da die Waldarbeiter auch zukünftig ganzjährig benötigt werden.

Beträchtliche Veränderungen waren mit den Vorgaben der Zertifizierungsrichtlinien im Waldumbau notwendig. Die mit dem beschriebenen Stickstoffeintrag verbundene Zunahme der Bodenvegetation in den Beständen erschwert sowohl die Naturverjüngung als auch die Pflanzung von Laubgehölzen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die Flächenvorbereitung und die Kulturpflege ist nur noch in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch den Kontrolleur möglich. Der Aufwand für manuelle bzw. motormanuelle Arbeiten nimmt also zu.

Bei der Eindämmung der Spätblühenden Traubenkirsche als verjüngungsbehindernder Faktor erproben wir seit dem vergangenen Jahr die Beimpfung mit dem Violetten Schichtpilz. Noch keine befriedi-

gende Lösung haben wir für die Bodenbearbeitung, soweit sie notwendig ist, gefunden.

Da bereits vor der Zertifizierung im Stadtwald konsequent Totholz belassen und auch auf den Erhalt von Brut- und Höhlenbäumen geachtet wurde, gibt es hier bei der Umsetzung der PEFC-Richtlinie keine Probleme. Es ist manchmal nur etwas schwierig, einem Selbstwerber begreiflich zu machen, dass gerade der trockene Baum stehen bleiben soll.

Im Stadtwald Eberswalde wurde nach der Wende auf Initiative des Bundes zum Schutz der Interessen der Jugend e. V. und mit Unterstützung des Stadtförsters ein Waldgebiet als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ unter Schutz gestellt. Für einen weiteren Teil des Stadtwaldes ist die Ausweisung beantragt, ein drittes Gebiet ist in Vorbereitung.

Sichtbar für die Bevölkerung wird die PEFC-Zertifizierung neben den Veränderungen in den stadtnahen Wäldern z. B. auch bei den jährlichen Weihnachtsbaumaktionen im Stadtwald. Hier wird durch den Revierförster bereits im Vorfeld und auch während der Veranstaltung auf die Kriterien hingewiesen. An der Zunahme von Teilnehmern kann man erkennen, dass eine Zertifizierung offensichtlich anerkannt wird.

Bei der Erreichung einer ökologisch tragbaren Wilddichte auf den städtischen Waldflächen wurden mit der Bejagung des Eigenjagdbezirkes durch Jäger mit entgeltlichen Begehungsscheinen und Anleitung durch den Revierförster die Weichen richtig gestellt. Mit einem Bonussystem in der Bejagung von Rot- und Rehwild hat die Stadt für die Jäger günstige Bedingungen zur Wilddichteregulierung geschaffen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich mit der Zertifizierung nach den PEFC-Richtlinien die Bedingungen für die Bewirtschaftung der städtischen Waldflächen erschwert haben. Langfristig sehen wir die Zertifizierung jedoch als Voraussetzung für die Anerkennung der kommunalen Waldbewirtschaftung in der Bevölkerung unserer Stadt.

Zertifizierung: Eine Chance für den Kommunalwald? FSC-Zertifizierung im Angermünder Stadtwald

von MONIKA DONATH

Die Stadt Angermünde verfügt seit ihrer Gründung um das Jahr 1232 über verschiedene Rechte, den Stadtwald betreffend. In Löseners Chronik der Kreisstadt Angermünde wird zum Beispiel berichtet, dass Fürst Johann Cicero im Jahre 1488 die Privilegien der Stadt bestätigte, wonach die Bürger das Lagerholz aus der Stadtheide holen können, „*soviel sie zu ihren Häusern, Brücken, Toren und Wachhäusern an der Stadtmauer brauchen würden.*“

Der heutige Angermünder Stadtwald hat eine Größe von 343,93 Hektar. Er liegt im Revier „Gehegemühle“ in der Oberförsterei Chorin im Amt für Forstwirtschaft Eberswalde. Der Stadtwald wird über einen Vertrag über tätige Mithilfe vom jeweils zuständigen Oberförster und Revierförster betreut. Seit vielen Jahren beträgt die jährliche Holznutzung 1.500 bis 1.800 Festmeter.

Zwei bei der Stadt Angermünde angestellte Beschäftigte arbeiten zeitweise, vor allem im Winterhalbjahr, im Stadtwald. Durch sie werden der Einschlag von Laubholz und die notwendigen Pflegearbeiten durchgeführt. Pflegehebe im Schwachholz werden in der Regel durch den Einsatz von Harvestern realisiert. Die Holzurückung erfolgt ausschließlich durch private Unternehmen.

Der Stadtwald liegt südwestlich von Angermünde. Er ist dem Wuchsbezirk der östlichen Jungmoräne zuzuordnen. Die kräftigen bis reichen Standorte sind zu zwei Drittel mit Laubholz bestockt. Den übergroßen Anteil bildet die Rotbuche, gefolgt von Eiche, Erle, Linde, Esche, Ahorn und Birke. Der Laubholzanteil liegt geschlossen südlich vom Wolletzsee auf

reichen Moränenstandorten. Der ebenfalls geschlossene Nadelholzanteil liegt dagegen östlich vom See, auf reichen Sanden der Bornkrieger Ausbildung. Die Bodenbeschaffenheit wechselt von reichen Sanden über schwach durchlässige tonige Schichten bis hin zu tiefgründigen Lehmböden. Tiefe Täler und Schluchten, hohe Bergrücken und die große Wasserfläche des Wolletzsees geben dem Angermünder Stadtwald sein einmalig schönes Gepräge. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 7,5° und 8° Celsius, die Niederschläge liegen nur wenig über 500 mm. Das Revier ist spätfrostgefährdet, und jährlich treten längere Trockenperioden auf. Der Angermünder Stadtwald liegt im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. 160 Hektar sind auf Grund der reichen Ausstattung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Vom Biosphärenreservat wurde das Modellvorhaben FSC-Zertifizierung initiiert. Die Stadt Angermünde wurde auf eine Beteiligung an der Gruppenzertifizierung „Wald-Zertifizierung Uckermark“ angesprochen. Nach einer längeren Vorbereitungsphase und Erarbeitung der notwendigen Maßnahmen wurde per 1. Juli 2001 das FSZ-Zertifikat wirksam (s. Abb. 1).

Als Gründe für die Beteiligung der Stadt Angermünde sind zu nennen:

- Die Stadtnähe und der Erholungswert des Stadtwaldes erfordern eine naturnahe Bewirtschaftung. Anforderungen des Naturschutzes sind auch wegen der teilweisen Lage des Waldes im NSG ohnehin Bestandteil der Bewirtschaftung.
- Die forstliche Bewirtschaftung der letzten Jahrzehnte hat den Stadtwald als schützenswertes Laubwaldrevier erhalten, wengleich sich die Methoden und Maßnahmen von den heutigen unterscheiden. Die in den letzten Jahren gewachsene

Forst-Ing. MONIKA DONATH ist Leiterin des Grünamtes der Stadt Angermünde



Abb. 1: Zertifizierungsurkunde

Wirtschaftsweise führte zu der Entscheidung, sich am Modellvorhaben FSC-Zertifizierung zu beteiligen und somit ein öffentlich anerkanntes Zertifikat für eine sachgerechte, naturverträgliche und nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erlangen.

- Die Nutzung des Zertifikats soll als Instrument für die Sicherung des Absatzes der Waldprodukte, verbunden mit der Hoffnung der Erzielung höherer Erlöse, und
- in der Regionalwerbung als Ausdruck der Beachtung von Umweltbelangen, insbesondere der dauerhaft zu erhaltenden und ständig zu verbessernden Funktionsfähigkeit unseres Waldes, betrachtet werden.

Die vom Zertifizierungsunternehmen „GFA Terra Systems“ errechneten Kosten für die Erstzertifizierung wurden über den WWF zu 50 % für den Kommunalwald gefördert. Demnach beliefen sich die Kosten auf 90 Cent je Hektar. Für den fünfjährigen Zertifizierungszeitraum fallen 47 Cent je Hektar und Jahr an.

Die mit der Zertifizierung verbundene Hoffnung auf höhere Holzerlöse wurde bisher nicht erfüllt. Eine verstärkte Nachfrage seitens der Holz verarbeitenden Industrie ist ebenfalls nicht zu verzeichnen. Wahrscheinlich sind Zertifikate für eine nachhaltige und schonende Waldbewirtschaftung bei den Verbrauchern nur ungenügend bekannt. Letztendlich bleibt –

neben den anfallenden Kosten und Mehraufwendungen für die Organisation zertifizierungsgerechter Waldbewirtschaftung – vorerst nur die Genugtuung, sorgfältig und sachkundig mit dem Naturgut Wald umzugehen.

Erste Erfahrungen mit der Zertifizierung konnten aus der ersten internen Prüfung gezogen werden. Es zeigt sich, dass die Einhaltung der Zertifizierungsstandards ein Prozess ist. Als Beispiele seien der Aufbau eines Feinerschließungsnetzes für die Holzurückung und die Regulierung der Wildbestände auf ein waldverträgliches Maß genannt.

Ein Gewinn ist die Diskussion der Probleme in der Gruppe. Exkursionen zu bestimmten Punkten sind immer lehrreich. Für die Gruppe ist ein hoher Verwaltungsaufwand zu verzeichnen. Dankenswerterweise wird er überwiegend vom Amt für Forstwirtschaft Templin geleistet. Eine Minimierung dieses Aufwandes erscheint notwendig.

Die Verleihung des FSC-Zertifikats wurden durch die Presse und das Regionalfernsehen bekannt gemacht. Es ist trotzdem festzustellen, dass von außerhalb kein großes Echo darauf zu verzeichnen ist, auch keine Neugier und keine Fragen.

Kommunalwald – Entwicklung und Perspektiven

von CARSTEN VERCH und GERHARD DERR

Die Vielzahl und die Vielgestaltigkeit der Einzelbeiträge dieser Schrift belegen, dass der Kommunalwald in Brandenburg ein spannungs- und facettenreiches Thema darstellt.

Mit der nahezu abgeschlossenen Restitution der Waldflächen sind heute wieder rund 6 % des brandenburgischen Gesamtwaldes im Eigentum der Kommunen. Ein historischer Rückblick zeigt, dass dieser relativ geringe Anteil ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung in den Gebieten östlich der Elbe ist. Den Kommunalwald Brandenburgs aber schon alleine aufgrund des relativ geringen Anteils dieser Eigentumsart am Gesamtwald abzuqualifizieren, würde von einer allzu oberflächlichen Betrachtungsweise zeugen und ihn zu Unrecht in ein falsches Bild rücken.

Wenn man heute von einer Gleichrangigkeit der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Gesamtwald ausgeht, so kommt dem Kommunalwald – ähnlich wie dem Landeswald – eine besondere Bedeutung bei der Gewährleistung von Gemeinwohl-funktionen zu.

Diese Priorisierung ist sowohl im LWaldG von 1991 als auch im Gesetzentwurf der Neufassung des Waldgesetzes verankert. Aber gerade diese besondere Verpflichtung der Kommunen, die von ihnen ein gewisses Mehr an Sozialfunktionen abverlangt als vom privaten Waldbesitz, erfordert komplexe Konzepte, eine effektive Betreuung und Förderung, um

den ökonomischen Ansprüchen an die Waldbewirtschaftung gerecht zu werden. Dies gilt umso mehr, als sich die Haushaltssituation vieler Kommunen gerade in den letzten Jahren dramatisch zugespitzt hat. Leere Kassen zwingen viele Gemeinden dazu, eine scharfe Konsolidierungs- und Sparpolitik zu fahren. Der Wald kommt damit zusehends unter Druck, neben seiner Sozialfunktion seiner Einkommensfunktion besser gerecht zu werden.

Die Gemeinden haben hinsichtlich der Gewichtung der mit dem Wald verbundenen Funktionen zweifellos Spielräume. Das verfassungsmäßig garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung ermöglicht jeder Gemeinde, eigene Prioritäten und Zielsetzungen zu entwickeln. Dieser Spielraum wird von den Gemeinden auf unterschiedlichste Weise – in Abhängigkeit der gegebenen regionalen, politischen oder strukturellen Rahmenbedingungen – genutzt. Während für kleinere ländliche Gemeinden der Wald tendenziell eher als Rohstofflieferant betrachtet wird, rücken gerade bei großen Gemeinden oder in ballungsnahen Räumen die Schutz- und Erholungsfunktionen in den Vordergrund. Dies weniger deswegen, weil es der Gesetzgeber vorsieht, sondern vielmehr, weil es von der Gesellschaft vor Ort gefordert wird. Gerade dieser enge räumliche Bezug zwischen Wald, Waldbesitzer (bzw. dessen politischen Vertreter) und Waldnutzer zeichnet den Kommunalwald aus.

Die Beiträge dieser Broschüre – insbesondere die Ergebnisse des Testbetriebsnetzes – zeigen, dass die meisten brandenburgischen Kommunen heute eine defizitäre Forstwirtschaft betreiben, die durch relativ hohe Personal- und Verwaltungskosten bei gleichzeitig niedrigen Hektarerträgen gekennzeichnet ist. Dabei darf man jedoch nicht vergessen, dass die Betriebsergebnisse vielfach durch Aufwendungen für bewusst gewollte Gemeinwohleistungen belastet werden, ohne dass diese im Sinne einer Voll-

Ofm. CARSTEN VERCH ist Leiter
der Abt. Betriebswirtschaft/Informationstechnik
in der Landesforstanstalt Eberswalde
Fm. GERHARD DERR ist Dezernent für
Finanzmanagement/Privatwaldförderung
in der Landesforstanstalt Eberswalde

kostenrechnung von den rein wirtschaftlichen Leistungen abgegrenzt werden. Unabhängig davon muss auch bei einer ganzheitlichen Betrachtung dem wirtschaftlichen Aspekt in Zukunft mehr Bedeutung beigemessen werden. Die Kommunen stehen vor der Aufgabe, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Kosten- und Erlössituation zu erschließen.

Hinsichtlich der standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten sowie der Naturalausstattung der Wälder hat Brandenburg im Vergleich mit den anderen Bundesländern relativ ungünstige Ausgangsbedingungen. Der begrenzte Nutzungsspielraum in unseren vom Nadelholz geprägten Wäldern sowie der enge Preisrahmen für das Produkt Holz erfordern eine vollständige Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Holznutzung. Der Verkauf von Holz ist der wichtigste Einnahmefaktor und wird es auch bleiben.

Als Reaktion auf den steigenden ökonomischen Druck haben die Kommunen in den letzten drei Jahren den Hiebssatz deutlich besser ausgenutzt. Darüber hinaus ist ein zunehmender Selbstwerberanteil bei der Holzernte zu verzeichnen. Aufwands-extensive Strategien bei der Holzernte gewinnen zunehmend an Bedeutung. Auch kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz forstlicher Lohnunternehmer weiter ansteigen wird.

In einer Zeit, wo es darum geht, alle Nutzungsreserven zu erschließen und über eine Bündelung von Maßnahmen Holz mengen marktgerecht bereitzustellen, wird den forstlichen Lohnunternehmen, sei es im Regie- oder im Selbstwerbereinsatz, eine große Bedeutung von den Kommunen beigemessen.

Es kommt auch für die Kommunen darauf an, sich erfolgreich am Markt zu positionieren. Dies fällt gerade kleineren Gemeinden angesichts der zunehmenden Konzentration auf der Abnehmerseite immer schwerer. Die Folgen ungünstiger Besitzstrukturen können durch überbetriebliche, eigentumsübergreifende Zusammenarbeit überwunden oder zumindest abgemildert werden. Es zeigt sich, dass Brandenburgs Kommunen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nicht selten eine Katalysatorwirkung erzeugen bzw. durch Nutzung der dem Zusammenschluss innewohnenden Synergieeffekte aktiver am Markt agieren können.

Schließlich muss man auch die Bedeutung der Forstwirtschaft für den regionalen Markt betrachten. In Brandenburg hat sich mit dem Ausbau des Holzgewerbes in den letzten zehn Jahren eines der modernsten Holzindustriezentren in ganz Europa entwickelt. Der Umsatz des Holzgewerbes (Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten) hat sich im Jahre 2002 mit 726 Mio. Euro im Vergleich zu 1992 mehr als versiebenfacht (Quelle LDS Potsdam, Stat. Jahrbuch für 2002). Verarbeitungskapazität, technisches Know-How und Rationalisierungsgrad liegen weit über dem anderer Bundesländer und brauchen keinen Vergleich zu scheuen. Die Ansiedlung dieser hochmodernen Werke ist von erheblicher wirt-

schaftspolitischer und beschäftigungspolitischer Bedeutung für die ländlichen Räume Brandenburgs.

Über den Verkauf von Holz hinaus suchen Kommunen aber auch nach anderen Möglichkeiten, ihr ökonomisches Ergebnis durch Erschließung zusätzlicher Geschäftsfelder zu verbessern. Unter anderem gehört hierzu die Durchführung erlösträchtiger Veranstaltungen, wie z. B. Weihnachtsbaumevents. Durch veränderte Waldbaustrategien werden künftig immer weniger Weihnachtsbäume aus Forstkulturen bereitgestellt werden können. Leitungstrassen und Brachflächen bieten sich hier an, auch fernerhin Weihnachtsbäume aus heimischen Wäldern imageträchtig vermarkten zu können.

Auch Möglichkeiten der energetischen Nutzung von Holz rücken mehr und mehr in den Vordergrund. Die Nutzung des Holzes in Form von Bioenergie kann gerade für Kommunen eine interessante Ergänzung zur herkömmlichen Energiegewinnung und Holzverwendung sowie zur Aktivierung ansonsten brach liegender Nutzungsreserven darstellen. Im Wege des Wärmecontractings z. B. erhalten die Kommunen günstig Wärme aus regenerativen Energieträgern und werden nicht mit hohen Investitionskosten belastet.

Auch das jagdbetriebliche Management bietet häufig noch Spielräume, das Ergebnis kommunaler Forstbetriebe zu verbessern. In diesem Sinne sollten unter Berücksichtigung der waldbaulichen Zielstellungen Verpachtung, Vergabe von Pirschbezirken und Vermarktung des Wildbrets flexibel gestaltet werden.

Ferner kann die Intensivierung forstlicher Nebenutzungen ggf. zur wirtschaftlichen Gesundung kommunaler Forstbetriebe beitragen. Die Herstellung von Stangen, Pfählen und anderen Produkten der Weiterveredelung von Holz, auch für den eigenen Verbrauch, kann zu einer besserer Auslastung von Arbeitskapazitäten führen und zusätzliche Einnahmen schaffen bzw. Kosten sparen helfen.

Nicht zuletzt sollte bei der Umsetzung forstlicher Maßnahmen immer auch die gezielte Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel geprüft werden. Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist auch für Brandenburgs Kommunen wichtig zur Verbesserung der Einkommenssituation. Wenn die staatlichen Mittel das Defizit vieler Betriebe auch nicht gänzlich auszugleichen vermögen, so helfen sie doch, das Ergebnis zu verbessern.

Ein einseitiger, allein ökonomische Belange berücksichtigender Umgang mit dem Wald kann insbesondere auch unter Berücksichtigung der besonderen Stellung des Kommunalwaldes nicht der richtige Ansatz sein. Die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger richtet sich überwiegend auf andere Leistungen „ihres“ Kommunalwaldes. Waldführungen, Erlebnistage und Familienveranstaltungen stoßen auf große Resonanz. Sie tragen zur

Identifikation der Bevölkerung mit der Kommune bei und stärken die emotionale Bindung zwischen Land und Leuten. Der Erholungsdruck gerade in den urbanen Räumen ist jedoch häufig auch mit negativen Folgeerscheinungen, wie z. B. illegaler Müllentsorgung und erhöhter Waldbrandgefährdung, verbunden. Einzelne Kommunen müssen deshalb einen erheblichen Aufwand für die Aufklärung und Umwelt-erziehung betreiben.

Nicht verkennen darf man auch die großen Leistungen brandenburgischer Gemeinden beim Umbau bisheriger Nadelholzreinbestände in strukturierte Mischbestände. Hier sind zum Teil erhebliche Investitionen erfolgt, die zunächst zwar das betriebswirtschaftliche Ergebnis belasten, jedoch sinnvolle Investitionen in die Zukunft darstellen und unter dem Aspekt der Ökologie und Erholung unmittelbare Wirkungen entfalten.

Eine verstärkte ökologische Ausrichtung der Forstwirtschaft in den Kommunen kommt schließlich auch in ihrer Beteiligung an international anerkannten Zertifizierungssystemen zum Ausdruck. Wenn auch eine erhoffte monetäre Honorierung durch die Holzabnehmer bisher ausgeblieben ist, bekennen sich die Kommunen damit ausdrücklich zur ökologischen Waldbewirtschaftung. Es bleibt zu hoffen, dass dies durch die ökonomische Situation nicht in Frage gestellt wird.

Wie geht es mit dem Kommunalwald in Zukunft weiter?

Den neuen Tendenzen und politischen Rahmenbedingungen wird mit dem Entwurf der Neufassung des Landeswaldgesetzes Rechnung getragen.

Das Leitbild einer gemeinwohlorientierten Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Potenziale gilt auch weiterhin als Maßstab. Allerdings sind sämtliche Vorschriften betreffend die Betriebsleitung körperschaftlicher Forstbetriebe nicht mehr Bestandteil des Gesetzestextes. Eine obligatorische staatliche Leitung kommunaler Forstbetriebe ist damit nicht mehr vorgeschrieben. Dieser freie Gestaltungsspielraum bietet für Brandenburgs Kommunen die Möglichkeit, ihre Forstbetriebe völlig selbstständig zu verwalten und zu steuern und bei entsprechend personeller Ausstattung Kosten zu sparen. Den Kommunen kommt damit neben der Wahlfreiheit aber auch ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu. Wie sie damit umgehen, entscheiden sie selbst. Sie können natürlich auch weiterhin die Leistungen des Landes im Rahmen der geltenden Entgeltordnung in Anspruch nehmen. Dabei hat sich der Gestaltungsspielraum für die Kommunen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch ein umfangreicheres Leistungsangebot der Entgeltordnung deutlich erhöht.

Bei Überlegungen zu strukturellen Änderungen kommunaler Forstbetriebe gilt es, einer differenzier-

ten Betrachtungsweise von Wirtschafts- und Sozialfunktion Rechnung zu tragen, die auf der einen Seite erlaubt, das wirtschaftliche Ergebnis sachgerecht zu analysieren und Effektivitätsreserven zu erschließen, andererseits den zielgerichteten Einsatz von öffentlichen Mitteln für so genannte freiwillige Leistungen nachzuweisen. Insoweit sollen künftig Aufwendungen für Wohlfahrtswirkungen nicht mehr als Kostenbelastung für den Forstbetrieb aufgefasst werden. Vielmehr geht es um die bewusste Zuweisung von Mitteln aus den öffentlichen Haushalten für Leistungen, die durch den kommunalen Forstbetrieb neben seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu erbringen sind. Diesem Gedanken trägt beispielweise die inhaltliche Neugestaltung der Ergebnisdarstellung innerhalb des Testbetriebsnetzes Forst Rechnung. Künftig sollen neben Produktbereichen wie „Produktion von Holz“ und „Leistungen für Dritte“ auch die Produktbereiche „Schutz und Sanierung“ sowie „Erholung und Umweltbildung“ voneinander abgegrenzt und in ihrem Ergebnis dargestellt werden.

Auf die aktuelle, insbesondere wirtschaftliche Situation kommunaler Forstbetriebe gibt es vielfältige Reaktionen bis hin zu Überlegungen zur Änderung der Rechtsform und Privatisierung des Forstbetriebes. Bei diesen Überlegungen gilt es jedoch zu bedenken, dass erhöhte Handlungsautonomie und Flexibilität einerseits zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit führen, andererseits mit dem Verlust politischer Einflussmöglichkeiten verbunden sind. Die Kommunen müssen hier die Prioritäten auch unter Berücksichtigung der Bürgermeinung richtig setzen.

Kommunaler Waldbesitz ist ein Vermögenswert, der Entwicklungschancen in sich birgt. Prognostische Betrachtungen zeigen, dass in den nächsten 20 bis 30 Jahren schon allein aufgrund der natürlichen Entwicklungsdynamik der Waldbestände mit einer deutlichen Verbesserung der Erlössituation gerechnet werden kann. Dies wird einhergehen mit einer bleibenden hohen Nachfrage nach dem Rohstoff Holz. Das Spektrum der Holznutzung wird zunehmen. Unter diesem Aspekt kann es sich für die Kommunen auszahlen, die derzeitige vielfach schwierige Lage durchzustehen.

Insgesamt gesehen stellt der Kommunalwald auch in seinem ökologischen und sozialen Engagement eine wichtige unverzichtbare Facette im Spektrum der Waldeigentumsarten dar. Der historisch bedingte Anteil des Kommunalwaldes sollte deshalb im Interesse der Kommunen und der Bürger Fortbestand haben.

Literatur

- (1) LDS Brandenburg: Statistisches Jahrbuch 1992 und 2002
- (2) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung vom 17. Juni 1991
- (3) Gesetzesentwurf der Landesregierung

- Brandenburg zum Waldgesetz des Landes
Brandenburg, Drucksache 3/6677
- (4) Diskussionspapier zum NFP-Prozess, Anlage
1: „Beiträge von Forst- und Holzwirtschaft zur
Entwicklung ländlicher und urbaner Räume“
(Internetveröffentlichung)
- (5) 24. Freiburger Winterkolloquium Forst- und
Holz: „Konsequenzen der Verwaltungsreform
in Baden-Württemberg für die Branchen Forst
und Holz (Internetveröffentlichung)
- (6) NFP: 7. Runder Tisch am 29./30. 05. 2000 im
BML, Anlage 2 zum Ergebnisprotokoll:
„Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes
Holz“ (Internetveröffentlichung)

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Telefon: (03 31) 8 66-72 37 und 8 66 70 17
Fax: (03 31) 8 66-70 18
Internet: www.mlur.brandenburg.de
E-Mail: pressestelle@mlur.brandenburg.de

Landesforstanstalt Eberswalde
Alfred-Möller-Straße 1
16225 Eberswalde
Telefon: 0 33 34 / 65205
Fax: 0 33 34 / 6 52 06
Internet: www.lfe.brandenburg.de
E-Mail: lfe@lfe-e.brandenburg.de

ISBN 3-933352-57-6